



22.008

Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2021 einschliesslich Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen sowie Bericht über zolltarifarisches Massnahmen im Jahr 2021

vom 26. Januar 2022

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über ausserwirtschaftliche Massnahmen erstatten wir Ihnen Bericht über die Aussenwirtschaftspolitik 2021. Wir beantragen Ihnen, von diesem Bericht und seinen Beilagen (Ziff. 10.1.1–10.1.8) Kenntnis zu nehmen.

Gleichzeitig unterbreiten wir Ihnen gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 des Bundesgesetzes über ausserwirtschaftliche Massnahmen, mit einer Botschaft und dem Antrag auf Zustimmung, den Entwurf eines Bundesbeschlusses zur Genehmigung des Beschlusses Nr. 2/2021 des Gemischten Handelsausschusses Schweiz–Vereinigtes Königreich (Ziff. 10.2).

Zudem unterbreiten wir Ihnen den Bericht über zolltarifarisches Massnahmen im Jahr 2021 sowie, mit dem Antrag auf Zustimmung, den Entwurf des Bundesschlusses über die Genehmigung zolltarifarischer Massnahmen (Ziff. 10.3), in Anwendung von Artikel 10 Absatz 4 des Bundesgesetzes über ausserwirtschaftliche Massnahmen sowie gestützt auf Artikel 13 Absätze 1 und 2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986, auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2017 über die Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und auf Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzgesetzes vom 9. Oktober 1981.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

26. Januar 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Gesamtübersicht

Zielsetzung des Bundesrates für das Jahr 2021

Der Bundesrat setzte sich im Berichtsjahr weiter aktiv für den Erhalt und die Stärkung der regelbasierten multilateralen Welthandelsordnung sowie des bestehenden Netzes von bilateralen Handelsabkommen ein.

Darüber hinaus genehmigte er eine aktualisierte Aussenwirtschaftsstrategie.

Über den Stand der Umsetzung aussenwirtschaftspolitischer Ziele wird der Bundesrat im Geschäftsbericht 2021 ausführlich berichten. Eine vorläufige Beurteilung der Aussenwirtschaftspolitik des Berichtsjahres deutet darauf hin, dass die Ziele im Berichtsjahr weitgehend erreicht worden sind. Eine bedeutende Ausnahme betrifft das institutionelle Abkommen (InstA) mit der EU. Die Bedingungen für einen Abschluss waren für den Bundesrat nicht gegeben. Er entschied, das InstA nicht zu unterzeichnen.

Allgemeine aussenwirtschaftspolitische Lage (Ziff. 1)

Die wirtschaftliche Erholung im Nachgang zu den stärksten Auswirkungen der Covid-19-Pandemie setzte sich im Berichtsjahr fort. Allerdings sieht sich die Schweiz mit strukturellen Unsicherheiten konfrontiert, insbesondere die sich vertiefende Blockbildung mit ihren jeweiligen Tendenzen zur Abschottung.

Um den Herausforderungen der weltwirtschaftlichen Lage mit einer zeitgemässen Aussenwirtschaftspolitik begegnen zu können, hat der Bundesrat am 24. November eine neue Aussenwirtschaftsstrategie verabschiedet.

Schwerpunktkapitel: Die Covid-19-Pandemie und die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit (Ziff. 2)

Die Covid-19-Pandemie hat in den Entwicklungs- und Schwellenländern neben gesundheitlichen und gesellschaftlichen auch schwerwiegende wirtschaftliche Folgen. Sie akzentuiert bestehende strukturelle Probleme, steigert den Druck auf die öffentlichen Finanzen und lässt den Reform- und Finanzierungsbedarf weiter ansteigen. Die Überwindung der Covid-19-Pandemie und die wirtschaftliche Erholung sind miteinander verknüpft. Die Situation in den Entwicklungs- und Schwellenländern blieb deshalb im Berichtsjahr volatil. Für die Schweiz ist wichtig, dass sich auch diese Länder möglichst rasch von der Krise erholen. Dabei soll die Chance genutzt werden, langfristige strukturelle Veränderungen im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 und des Pariser Übereinkommens zu erzielen. Die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz leistet mit ihren bilateralen und multilateralen Partnern einen Beitrag zur Bewältigung der Auswirkungen der Krise. Dieser dient der Stabilisierung der Weltwirtschaft wie auch ihrer längerfristigen Widerstandsfähigkeit. Beides ist im unmittelbaren Interesse der Schweiz.

Wichtige wirtschaftspolitische Entwicklungen mit Bezug zur Aussenwirtschaft (Ziff. 3)

Der Bundesrat setzte sich im Berichtsjahr weiter für die wirtschaftliche Überwindung der Covid-19-Pandemie und darüber hinaus für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz ein. Hinsichtlich der Versorgungssicherheit im Krisenfall zeigten verschiedene Untersuchungen die Stärken der Schweiz sowie Verbesserungspotential auf. Zur Unterstützung des in besonderem Masse von der Krise betroffenen Tourismussektors schuf der Bundesrat konkrete Instrumente, darunter ein Recovery Programm 2022–2026 für den Tourismus. Weiter tritt der vom Parlament verabschiedete Gegenvorschlag zur «Fair-Preis-Initiative» am 1. Januar 2022 in Kraft. Dadurch sollen Nachteile für schweizerische Unternehmen im internationalen Wettbewerb beseitigt werden. Im Auftrag des Parlaments hat der Bundesrat im Berichtsjahr die Einführung einer Investitionskontrolle in die Wege geleitet.

Wirtschaftsbeziehungen mit der EU (Ziff. 4)

Der Bundesrat entschied am 26. Mai im Rahmen einer Gesamtevaluation, das InstA nicht zu unterzeichnen und die Verhandlungen mit der EU zu beenden. Der Bundesrat ist jedoch bestrebt, die bewährte bilaterale Zusammenarbeit fortzuführen. Die Schweiz hat ein grosses Interesse daran, den Zugang zu ihrem wichtigsten Markt im Ausland zu erleichtern und abzusichern. Mit diesem Ziel schlug der Bundesrat unter anderem die Lancierung eines regelmässigen, strukturierten Dialogs mit der EU auf politischer Ebene vor. Zudem prüft er Möglichkeiten eines weiteren autonomen Abbaus von Regelungsdifferenzen. Allerdings werden solche autonomen Massnahmen die gegenseitige Anerkennung gleichwertiger Regeln nicht ersetzen können. Im Hinblick auf eine Fortführung und Entwicklung des bewährten bilateralen Wegs zwischen der Schweiz und der EU wurde der zweite Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten freigegeben.

Multilaterale Beziehungen (Ziff. 5)

Die zwölfte ordentliche WTO-Ministerkonferenz musste wegen der Pandemie erneut verschoben werden. Die vorbereitenden Verhandlungen konzentrierten sich auf wichtige handelspolitische Themen und Herausforderungen im Kontext der Covid-19-Krise. Ausserdem wurden die multilateralen Verhandlungen über die Fischereisubventionen substanziell vorangetrieben. Die Schweiz beteiligte sich aktiv an Initiativen zum Themenbereich Handel und Umweltschutz und unterzeichnete damit verbundene Erklärungen. Auch in anderen multilateralen Organisationen, darunter die G20 und die IAO, brachte die Schweiz ihre Positionen erfolgreich ein.

Bilaterale Beziehungen (Ziff. 6)

Aufgrund der Covid-19-Pandemie waren physische Treffen mit Partnerländern weiterhin kaum möglich, was Verhandlungsfortschritte erschwerte. Das am 7. März von der Stimmbevölkerung angenommene wirtschaftliche Partnerschaftsabkommen der EFTA mit Indonesien trat am 1. November in Kraft. Um die darin ausgehandelten

Nachhaltigkeitsbedingungen umzusetzen, verabschiedete der Bundesrat die Verordnung über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien und setzte sie zeitgleich mit dem Abkommen in Kraft.

Seit 1. Januar werden die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich durch das 2019 unterzeichnete bilaterale Handelsabkommen geregelt. Das 2020 abgeschlossene, befristete Abkommen über die Mobilität von Dienstleistungserbringern wird seit dem 1. Januar 2021 vorläufig angewendet. Seit dem 1. September wenden die Schweiz und das Vereinigte Königreich in ihrem bilateralen Verhältnis auch die revidierten Regeln des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen) provisorisch an. Seit dem 1. September ist zudem ein Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung sogenannter «zugelassener Wirtschaftsbeteiligter» (Authorized Economic Operators, AEO) in Kraft. Beide Parteien nahmen im Berichtsjahr exploratorische Gespräche über ein neues oder modernisiertes Handelsabkommen auf. Zudem führen die beiden Länder seit Anfang des Berichtsjahres Verhandlungen über ein Finanzdienstleistungsabkommen.

Nachhaltigkeit und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Ziff. 7)

Sowohl in der WTO wie auch im Rahmen der Verhandlungen über FHA spielte das Thema Nachhaltigkeit eine zentrale Rolle. Neben der Pandemie blieben etwa der Schutz der Umwelt und die Bekämpfung sozialer Ungleichheiten bedeutende Herausforderungen. Die Schweiz und ihre EFTA-Partner beschlossen verschiedene Massnahmen, mit denen die Überwachung der Umsetzung der Bestimmungen zu Handel und nachhaltiger Entwicklung in ihren FHA verbessert wird. Ausserdem setzte sich der Bundesrat in der Schweiz und im Ausland für die verantwortungsvolle Unternehmensführung ein. Die Bestimmungen des indirekten Gegenvorschlags zur abgelehnten Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» sind am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit (Ziff. 8)

Im Berichtsjahr hat die Schweiz mit der Umsetzung der IZA-Strategie 2021–2024 begonnen. Ein Schwerpunkt ist die Eindämmung und Bewältigung der Folgen des Klimawandels. Entsprechend erhöht sie ihren diesbezüglichen Beitrag schrittweise auf jährlich 400 Millionen Schweizerfranken. Der Bundesrat entschied im Berichtsjahr, die zwölfte Wiederauffüllung des Entwicklungsfonds der Asiatischen Entwicklungsbank (Asian Development Bank, ADB) mit 24,8 Millionen Schweizerfranken zu unterstützen.

Exportkontrolle, Rüstungskontrollpolitik und Sanktionen (Ziff. 9)

Eine Teilrevision der Chemikalienkontrollverordnung trat am 1. November in Kraft. Diese soll die Umsetzung für Industrie und Behörden erleichtern.

Der Bundesrat verschärfte Sanktionen gegenüber Belarus und Myanmar. Schweizer Unternehmen waren auch im Berichtsjahr von Wirtschaftssanktionen der USA im Zusammenhang mit dem Pipelineprojekt Nord Stream 2 betroffen.

Ausblick auf das kommende Jahr

Der Bundesrat wird sich weiter für die Minderung der weltweiten Folgen der historischen Covid-19-Krise im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit, aber auch der Handelspolitik einsetzen.

Der Bundesrat prüft die Handlungsoptionen der Schweiz hinsichtlich ihrer bilateralen Beziehungen mit der EU und wird 2022 einen Bericht vorlegen. Dieser wird eine Beurteilung der bestehenden Beziehungen der Schweiz zur EU vornehmen und Massnahmen zur Fortsetzung und Entwicklung des bilateralen Weges und der guten Zusammenarbeit mit der EU umfassen.

Auch im kommenden Jahr misst der Bundesrat dem Datenschutz in internationalen Beziehungen eine hohe Bedeutung zu. Neben dem anstehenden Entscheid der EU zur Angemessenheit des Datenschutzniveaus in der Schweiz ist die Schweiz bestrebt, sich auch mit den USA über den Austausch von Personendaten zu verständigen und eine allfällige Nachfolgelösung für den «Privacy Shield» rasch umzusetzen.

Der Bundesrat wird sich im Rahmen der WTO für eine weitere Stärkung des multilateralen Handelssystems und die Weiterentwicklung des WTO-Regelwerks auch in plurilateralen Verhandlungsformaten einsetzen. Die Verhandlungen mit Indien, Malaysia und Vietnam über ein Freihandelsabkommen und mit dem Vereinigten Königreich über die Weiterentwicklung der Handelsbeziehungen sowie ein Finanzdienstleistungsabkommen werden mit hoher Priorität fortgeführt.

Zudem wird sich der Bundesrat weiter für neue, innovative Lösungen an der Schnittstelle zwischen Aussenwirtschaftspolitik und Nachhaltigkeit einsetzen, etwa in den Verhandlungen zu einem Abkommen über Klimawandel, Handel und Nachhaltigkeit (ACCTS) oder bei der Aushandlung entsprechender Regeln in Freihandelsabkommen.

Im August schloss die Schweiz Verhandlungen über ein Wettbewerbskooperationsabkommen mit Deutschland ab. Das Abkommen soll 2022 unterzeichnet werden.

Im Bereich der verantwortungsvollen Unternehmensführung sollen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen aktualisiert werden.

Inhaltsverzeichnis

Gesamtübersicht	3
Abkürzungsverzeichnis	10
1 Allgemeine ausenwirtschaftspolitische Lage	15
1.1 Wirtschafts- und Konjunkturlage in der Schweiz	15
1.2 Ungewissheiten in einer Weltwirtschaft nach der Krise	16
1.3 Aktualisierte Aussenwirtschaftsstrategie	17
2 Schwerpunkt: Die Covid-19-Krise und die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit	18
2.1 Die Folgen der Covid-19-Krise auf die Entwicklungs- und Schwellenländer und die Internationale Zusammenarbeit	19
2.1.1 Wirtschaftliche Herausforderungen für die Entwicklungs- und Schwellenländer	20
2.1.2 Vergleich mit der Situation in der Schweiz	22
2.1.3 Das Spannungsfeld zwischen kurzfristiger Krisenbewältigung und struktureller Veränderung	23
2.1.4 Wirtschaftliche Zusammenarbeit der Schweiz ist gut positioniert	24
2.2 Bilaterale Covid-19-Massnahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz	25
2.2.1 Massnahmen im Bereich des internationalen Handels und der Beschäftigung	26
2.2.2 Massnahmen zur Unterstützung von Unternehmen	27
2.2.3 Massnahmen zur Sicherung einer funktionierenden öffentlichen Verwaltung und der Versorgungssicherheit	28
2.3 Neue globale Herausforderungen bewältigen dank multilateraler Zusammenarbeit	29
2.3.1 Die Schweiz als Teil der globalen Gesundheitskooperation	29
2.3.2 Covid-19-Massnahmen der multilateralen Entwicklungsbanken	30
2.3.3 Herausforderungen für die multilateralen Entwicklungsbanken	31
2.3.4 Die Schweiz in den multilateralen Entwicklungsbanken und im IWF	32
2.4 Interdependenz zwischen Handel, Gesundheit und Entwicklung	33
2.5 Fazit	35
3 Wichtige wirtschaftspolitische Entwicklungen mit Bezug zur Aussenwirtschaft	37
3.1 Wirtschaftspolitische Reaktionen auf die Covid-19-Krise	37
3.1.1 Tourismusförderung	37

3.1.2	Versorgungssicherheit und internationale Wertschöpfungsketten	38
3.2	Massnahmen gegen die «Hochpreisinsel Schweiz»	38
3.2.1	Relative Marktmacht und <i>Geoblocking</i> (Fair-Preis-Initiative)	39
3.2.2	Aufhebung der Industriezölle	39
3.3	Einführung einer Investitionskontrolle	39
4	Wirtschaftsbeziehungen mit der EU	40
4.1	Folgen der Beendigung der Verhandlungen über ein Institutionelles Abkommen	40
4.1.1	Fortführung der bilateralen Abkommen	41
4.1.2	Assoziierung der Schweiz in den Bereichen Bildung und Forschung	42
4.1.3	Auffangmassnahmen des Bundesrates	43
4.1.4	Gleichwertige Regeln in der Schweiz und der EU	43
4.2	Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen im Gleichschritt mit Entwicklungen im EU-Binnenmarkt	44
4.3	Zweiter Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten	46
4.4	CO ₂ -Grenzausgleichsmechanismus	46
5	Multilaterale Beziehungen	47
5.1	Welthandelsorganisation (WTO)	47
5.1.1	Multilaterale Verhandlungen	48
5.1.2	Plurilaterale Verhandlungsthemen	48
5.2	OECD und G20	49
5.3	Internationale Arbeitsorganisation (IAO)	50
6	Bilaterale Beziehungen und Wirtschaftsabkommen	51
6.1	Handelsabkommen	51
6.1.1	Umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EFTA-Indonesien	51
6.1.2	Handelsabkommen mit dem Vereinigten Königreich	52
6.1.3	Weitere bilaterale Prozesse	54
6.1.4	Nutzung von FHA und Verbesserungen bei den präferenziellen Ursprungsregeln	55
6.2	Investitionsschutzabkommen	55
6.3	Gemischte Wirtschaftskommissionen	56
7	Nachhaltigkeit und verantwortungsvolle Unternehmensführung	56
7.1	Umsetzung der Agenda 2030	56
7.2	Nachhaltigkeit in der Handelspolitik	57
7.2.1	WTO und Nachhaltigkeit	57
7.2.2	Freihandelsabkommen und nachhaltige Entwicklung	57
7.2.3	Arbeitsdialoge	58

7.3	Verantwortungsvolle Unternehmensführung	59
7.3.1	Berichterstattung und Sorgfaltsprüfung	59
7.3.2	Aktionsplan zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt 2020–2023	59
7.3.3	OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	59
7.3.4	Nationaler Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze	60
7.3.5	UNO-Leitprinzipien und Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte	60
7.3.6	Rohstoffbericht des Bundesrates	61
8	Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit	61
8.1	Klimawandel im Fokus der IZA-Strategie 2021–2024	62
8.2	Multilaterale Zusammenarbeit	63
9	Exportkontrolle, Sanktionen und Rüstungskontrollpolitik	64
9.1	Exportkontrolle	64
9.2	Sanktionsmassnahmen	64
9.3	Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer»	65
10	Beilagen zum AWB	66
10.1	Beilagen zur Kenntnisnahme	66
10.1.1	Verhandlungsthemen in der WTO	66
10.1.2	Laufende Verhandlungen zu Freihandelsabkommen	67
10.1.3	Treffen von Gemischten Ausschüssen unter bestehenden Freihandelsabkommen	69
10.1.4	Laufende Verhandlungen über Investitionsschutzabkommen	71
10.1.5	Laufende Verhandlungen über Doppelbesteuerungsabkommen	72
10.1.6	Wirtschaftsmissionen, bilaterale Arbeitstreffen und Treffen von Gemischten Wirtschaftskommissionen	75
10.1.7	Ausfuhren im Rahmen des Güterkontrollgesetzes	77
10.1.8	Sanktionsmassnahmen: Anhangs- und Verordnungsänderungen	78
10.2	Beilagen zur Genehmigung	XX
10.3	Zolltarifarischer Bericht	XX

Abkürzungsverzeichnis

ACCTS	Abkommen über Klimawandel, Handel und Nachhaltigkeit (<i>Agreement on Climate Change, Trade and Sustainability</i>)
ACT-A	<i>Access to Covid-19 Tools Accelerator</i>
ADB	Asiatische Entwicklungsbank (<i>Asian Development Bank</i>)
ADF	Asiatischer Entwicklungsfonds (<i>Asian Development Fund</i>)
AEO	Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (<i>Authorized Economic Operators</i>)
AGB	Ausserordentliche Generalausfuhrbewilligung nach GKV
APK	Aussenpolitische Kommission
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
AWB	Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik
BBI	Bundesblatt
BEPS	<i>Base Erosion and Profit Shifting</i>
BFI-Botschaft 2021–2024	Botschaft vom 26. Februar 2020 zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2021–2024 (<i>BBI 2020 3681</i>)
BIP	Bruttoinlandprodukt
BWL	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
CBAM	CO ₂ -Grenzausgleichsmechanismus (<i>Carbon Border Adjustment Mechanism</i>)
CCRT	IWF-Treuhandfonds für Katastropheneindämmung und Katastrophenhilfe (<i>Catastrophe Containment and Relief Trust</i>)
CEPA	Umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen vom 16. Dezember 2018 zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien (<i>SR 0.632.314.271</i>) (<i>Comprehensive Economic Partnership Agreement</i>)
CEPI	<i>Coalition for Epidemic Preparedness Innovations</i>
ChKV	Verordnung vom 21. August 2013 über die Kontrolle von Chemikalien mit ziviler und militärischer Verwendungsmöglichkeit (Chemikalienkontrollverordnung, <i>SR 946.202.21</i>)
COVAX	<i>Covid-19 Vaccines Global Access</i>

Covid-19	Coronavirus-Krankheit-2019 (aufgrund einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus, <i>Severe Acute Respiratory Syndrome</i>)
CRP	<i>City Resilience Program</i>
CSR-Aktionsplan 2020–2023	Aktionsplan des Bundesrates vom 15. Januar 2020 zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt 2020–2023
CWÜ	Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Chemiewaffenübereinkommen, <i>SR 0.515.08</i>)
DAC	Entwicklungshilfesausschuss der OECD (<i>Development Assistance Committee</i>)
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rats vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
DSSI	Schuldendienstsistierungsinitiative (<i>Debt Service Suspension Initiative</i>)
EBRD	Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (<i>European Bank for Reconstruction and Development</i>)
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (<i>European Free Trade Association</i>)
EHS	Emissionshandelssystem
EITI	<i>Extractive Industries Transparency Initiative</i>
ERC	Europäischer Forschungsrat (<i>European Research Council</i>)
EU	Europäische Union
FHA	Freihandelsabkommen
FIND	Stiftung für innovative neue Diagnostika (<i>Foundation for Innovative New Diagnostics</i>)

G20	Gruppe der Zwanzig (Argentinien, Australien, Brasilien, China, Deutschland, EU, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Mexiko, Südkorea, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika, Türkei, USA)
GA	Gemischter Ausschuss
GAB	Generalausfuhrbewilligung nach ChKV
GFDRR	<i>Global Facility for Disaster Reduction and Recovery</i>
GKV	Verordnung vom 3. Juni 2016 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter (Güterkontrollverordnung, <i>SR 946.202.1</i>)
GTEX/MENA TEX- Programm	<i>Global Textiles and Clothing Programme</i> und deren Aktivitäten im Mittleren Osten und Nordafrika
IAO <i>ILO</i>	Internationale Arbeitsorganisation (<i>International Labour Organization</i>)
IDA	Internationale Entwicklungsorganisation (<i>International Development Association</i>)
IFC	Internationale Finanz-Corporation (<i>International Finance Corporation</i>)
InstA	Institutionelles Abkommen zwischen der Schweiz und der EU
ISA	Investitionsschutzabkommen
ITC	Internationales Handelszentrum (<i>International Trade Centre</i>)
IWF <i>IMF</i>	Internationaler Währungsfonds (<i>International Monetary Fund</i>)
IZA	Internationale Zusammenarbeit
IZA-Strategie 2021–2024	Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021–2024 vom 19. Februar 2020 (<i>BBL 2020 2597</i>)
KKMU	Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KMV	Verordnung vom 25. Februar 1998 über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialverordnung, <i>SR 514.511</i>)
LBMA	<i>London Bullion Market Association</i>
MoHRSS	<i>Ministry of Human Resources and Social Security of China</i>
MOLISA	<i>Ministry of Labour, Invalids and Social Affairs of Vietnam</i>

MoU	<i>Memorandum of Understanding</i>
MPIA	Vorläufige multipartite Berufungs-Vereinbarung vom 30. April 2020 (<i>Multi-Party Interim Appeal Arrangement</i>)
MRA	Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (<i>SR 0.946.526.81</i>) (<i>Mutual Recognition Agreement</i>)
NAP	Nationaler Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte
NGO	Nichtstaatliche Organisation (<i>non-governmental organization</i>)
NKP	Nationaler Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze
ODA	Öffentliche Entwicklungsgelder (<i>Official Development Assistance</i>)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (<i>Organisation for Economic Co-operation and Development</i>)
OGB	Ordentliche Generalausfuhrbewilligung nach GKV
PEM-Übereinkommen	Regionales Übereinkommen vom 15. Juni 2011 über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (<i>SR 0.946.31</i>)
PIDG	<i>Private Infrastructure Development Group</i>
PRGT	IWF-Treuhandfonds für Armutsbekämpfung und Wachstum (<i>Poverty Reduction and Growth Trust</i>)
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SCORE	<i>Sustaining Competitive and Responsible Enterprises</i> (IAO-Projekt)
SDGs	Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der UNO (<i>Sustainable Development Goals</i>)
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SGH	Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit
SGK	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
SHTA	Zahlungsmechanismus vom 27. Februar 2020 zur Lieferung von humanitären Gütern in den Iran (<i>Swiss Humanitarian Trade Arrangement</i>)
SIF	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen

SIFEM AG	Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft des Bundes (<i>Swiss Investment Fund for Emerging Markets</i>)
SNB	Schweizerische Nationalbank
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
TRIPS- Abkommen	Abkommen vom 15. April 1994 über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (SR 0.632.20, Anhang 1C) (<i>Agreement of 15 April 1994 on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights</i>)
UN/UNO	Organisation der Vereinten Nationen (<i>United Nations Organization</i>)
UNCTAD	Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (Welthandels- und Entwicklungskonferenz) (<i>United Nations Conference on Trade and Development</i>)
USTR	<i>US Trade Representative</i>
WAK	Kommission für Wirtschaft und Abgaben
WBF	Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBG	Weltbankgruppe (<i>World Bank Group</i>)
WTO	Welthandelsorganisation (<i>World Trade Organization</i>)

Bericht

1 Allgemeine ausenwirtschaftspolitische Lage

1.1 Wirtschafts- und Konjunkturlage in der Schweiz

Bis zum Sommer des Berichtsjahres wurden die meisten einschränkenden gesundheitspolitischen Massnahmen aufgehoben oder stark gelockert. Entsprechend wuchs das Sportevent-bereinigte Bruttoinlandprodukt (BIP) im 2. Quartal um 1,6 % und im 3. Quartal um 1,5 %.¹ Insgesamt lag das BIP im 3. Quartal mehr als 1 % über dem Vorkrisenniveau des 4. Quartals 2019. Zum Vergleich: Die BIP Deutschlands und des Euroraums lagen im 3. Quartal noch um 1,1 beziehungsweise 0,3 Prozent unter dem Vorkrisenniveau.² In den USA hingegen wurde der Vorkrisenstand im 3. Quartal mit 1,4 Prozent übertroffen.³

Die grössten Zuwächse materialisierten sich im 3. Quartal bei jenen Dienstleistungssektoren, die im Vorfeld am stärksten von Einschränkungen betroffen waren. Im Gastgewerbe zum Beispiel stieg die Wertschöpfung nach der Wiederöffnung der gastronomischen Betriebe sprunghaft an. Auch bei den ausländischen Touristen setzte eine deutliche Erholung ein. Der private Konsum wuchs entsprechend kräftig und setzte somit seine Erholung des Vorquartals fort.

Dank eines erneut soliden Wachstums der chemisch-pharmazeutischen Industrie wuchsen sowohl die Wertschöpfung des verarbeitenden Gewerbes wie auch die Warenexporte überdurchschnittlich. Gleichzeitig lasteten internationale Liefer- und Kapazitätsengpässe auf Teilen des Industriesektors, wie beispielsweise der Herstellung von Metallerzeugnissen und Fahrzeugen.

Die kurzfristigen Aussichten haben sich in den letzten Monaten etwas eingetrübt. Einerseits haben sich die Lieferengpässe und Produktionshemmnisse verschärft. Diese lasten auf dem Industriesektor und bewirken starke Preisanstiege. Zudem hat sich die mit der Pandemie verbundene Unsicherheit wieder verstärkt. Verschiedene Länder haben ihre Eindämmungsmassnahmen verschärft. Vor diesem Hintergrund ist für das Winterhalbjahr 2021/2022 international und in der Schweiz mit einer deutlichen Abschwächung des Wirtschaftswachstums zu rechnen. Im Verlauf von 2022 sollten sich die bremsenden Faktoren allmählich auflösen. Das Wirtschaftswachstum dürfte sich deutlich beleben, getragen durch Aufholeffekte beim privaten Konsum und bei den Investitionen, aber auch durch die Exportwirtschaft.

¹ Quartalsdaten Bruttoinlandprodukt des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zum BIP gemäss Produktionsansatz, Sportevent-bereinigt vom 26. Nov., abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Wirtschaftslage & Wirtschaftspolitik > Wirtschaftslage > Bruttoinlandprodukt > Daten > Zusätzliche Daten (Stand: 13.12.2021).

² Statistik der EU, Statistisches Amt der EU (Eurostat) vom 29. Okt. zu GDP and main components, abrufbar unter: www.ec.europa.eu > Eurostat > National accounts > Data > Database (Stand: 13.12.2021).

³ Statistik des US Department of Commerce, Bureau of Economic Analysis vom 24. Nov. zum Gross Domestic Product, Third Quarter 2021, abrufbar unter: www.bea.gov > BEA Data > GDP (Stand: 13.12.2021).

1.2 Ungewissheiten in einer Weltwirtschaft nach der Krise

Auch im Berichtsjahr stand die Weltwirtschaft im Zeichen der Bewältigung der Covid-19-Krise. Nachdem sich die epidemiologische Lage im Frühjahr allmählich beruhigt hatte und – zumindest in den Industriestaaten – mit der Verfügbarkeit mehrerer Impfstoffe ein Weg aus der Pandemie erkennbar geworden war, setzte sich die breite wirtschaftliche Erholung fort (vgl. Ziff. 1.1). Sowohl die gesundheitspolitische Bekämpfung der Pandemie wie auch die Überwindung ihrer wirtschaftlichen Folgeschäden liessen jedoch Ungleichheiten, auch zwischen Regionen und Ländern, noch klarer hervortreten. Diese Entwicklung wurde durch die Auswirkungen zunehmender Umweltschädigungen und insbesondere der Klimaerwärmung verstärkt. Um diese langfristig bewältigen zu können, bedarf es gemeinsamer Anstrengungen. Das Schwerpunktkapitel dieses Berichtes legt dar, wie sich die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz gegen die Vertiefung bestehender und die Entstehung neuer Gräben einsetzt (vgl. Ziff. 2).

Vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen, die alle Regionen und Volkswirtschaften betreffen, sieht sich die schweizerische Aussenwirtschaftspolitik mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert. Zum einen hängen diese mit augenfälligen Ungewissheiten zusammen: Hinsichtlich der künftigen Beziehungen der Schweiz mit der EU, ihrer wichtigsten wirtschaftlichen und politischen Partnerin, gilt es trotz des Nichtzustandekommens des InstA, die bewährte bilaterale Zusammenarbeit weiterzuführen und zu entwickeln. Unsicherheit besteht darüber hinaus bezüglich der Position des Standortes Schweiz in der Weltwirtschaft, etwa im Zusammenhang mit dem Projekt der OECD/G20 zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft (vgl. Ziff. 5.2).

Darüber hinaus ist das Lagebild diffus, wobei gewisse Entwicklungslinien erkennbar sind. Der noch vor wenigen Jahren nur zu erahnde Trend hin zu einer globalen Blockbildung manifestiert sich immer klarer. Neben den Handelsstreitigkeiten der letzten Jahre, der anhaltenden Krise des Multilateralismus⁴ und zunehmend divergierender Regulierungsansätze, besonders deutlich hinsichtlich der digitalen Wirtschaft⁵, zeigt er sich in sich auseinanderentwickelnden wirtschaftspolitischen Stossrichtungen der grossen Akteure. Diese sind Ausdruck eines immer offener ausgetragenen Systemwettbewerbs, der sich in der gezielten Entflechtung einer der wichtigsten Handelsbeziehungen der jüngeren Geschichte, jener zwischen den USA und China, niederschlägt.

Während China die über Jahrzehnte aufgebaute Dominanz in wichtigen Produktionssektoren mit dem 14. Fünfjahresplan für 2021–2025 ausbauen und die eigene Unabhängigkeit von ausländischen Märkten erhöhen will, streben die USA mit industriepolitischen Eingriffen etwa im Pharmasektor oder zugunsten der Produktion von Hochleistungsbatterien einen Auf- und Ausbau ihrer inländischen Produktion an. Die

4 Bericht des Bundesrates vom 16. Jan. 2019 zur Aussenwirtschaftspolitik (AWB) 2018, Schwerpunktkapitel: Internationale Handelskrise und Handlungsmöglichkeiten der Schweiz (BBI 2019 1605).

5 AWB 2019 des Bundesrates vom 15. Jan. 2020, Schwerpunktkapitel: Digitalisierung und Aussenwirtschaft (BBI 2020 1979).

Einführung von in erster Linie auf chinesische Direktinvestitionen abzielenden staatlichen Investitionskontrollen ist – nach langer Abwesenheit solcher Instrumente – wieder ein wirtschaftspolitischer Standard geworden.

Auch die EU kann sich dieser Tendenz nicht entziehen. Während die Programme der EU-Kommission zur Weiterentwicklung des Binnenmarktes lange vor allem auf den Abbau von Marktverzerrungen abzielten, ist ihre industriepolitische Dimension heute nicht mehr zu übersehen. Die EU-Digitalstrategie und der sogenannte *European Green Deal* sollen den Status der EU als weltweite regulatorische Standardsetzerin – wie er etwa im Bereich des Personendatenschutzes bereits besteht – auch in anderen Bereichen begründen oder festigen. Diese normative Strategie geht einher mit Massnahmen, die gezielt Wertschöpfungsketten innerhalb des Binnenmarktes zurückführen und halten sollen. Der Stellung der Schweiz gegenüber diesem Binnenmarkt kommt also gerade in einer Zeit der Ungewissheit über die zukünftige Basis der bilateralen Beziehungen neue Bedeutung zu.

Für die Schweiz, die als hochentwickelte Volkswirtschaft mit eng begrenztem Binnenmarkt auf den Aussenhandel angewiesen ist, wäre der Weg einer Rückführung und industriepolitischen Stützung von Wertschöpfungsketten innerhalb ihrer Landesgrenzen kein im wirtschaftlichen Sinne nachhaltiger Weg. Nur durch wirtschaftliche Offenheit und den Erhalt ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit kann sie ihren Wohlstand erhalten. Doch auch sie sieht sich mit den beschriebenen Trends und ihren Konsequenzen konfrontiert. Um ihre Integration in die internationalen Wertschöpfungsketten als Grundlage ihres wirtschaftlichen Erfolges zu bewahren, bedarf sie einer aktiven, zeitgemässen und breit ausgerichteten Aussenwirtschaftspolitik.

1.3 Aktualisierte Aussenwirtschaftsstrategie

Um den Herausforderungen der weltwirtschaftlichen Lage in Zukunft begegnen zu können, verabschiedete der Bundesrat am 24. November eine neue Aussenwirtschaftsstrategie.⁶ Diese berücksichtigt die weltweiten ökonomischen, geostrategischen, technologischen, umweltpolitischen sowie gesellschaftspolitischen Veränderungen der letzten Jahre. Die Strategie legt die mittel- bis langfristige Ausrichtung der Aussenwirtschaftspolitik des Bundesrates fest.

Die Strategie zeigt die Bedeutung der Aussenwirtschaft für die Schweiz sowie die wichtigsten Herausforderungen und Tendenzen des aussenwirtschaftspolitischen Umfelds auf. Die Aussenwirtschaftspolitik soll über den Zugang zu internationalen Märkten, ein breit abgestütztes Regelsystem sowie nachhaltige Wirtschaftsbeziehungen zur Sicherung des Wohlstands in der Schweiz beitragen.

Die Strategie definiert verschiedene Handlungsfelder, um die identifizierten Herausforderungen anzugehen und diese Ziele zu erreichen. Der wirtschaftliche Multilatera-

6 Strategie des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) vom 23. Nov. zur Aussenwirtschaftspolitik, abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Aussenwirtschaftspolitik (Stand: 13.12.2021).

IZA ist mit einer Multiplikation von Krisen und Herausforderungen – unter anderem Armut, Klima, Fragilität, Ungleichheit – konfrontiert, deren Auswirkungen vor Grenzen nicht Halt machen. Geberländer wie die Schweiz bewegen sich in einem Spannungsfeld zwischen kurzfristiger Krisenbewältigung und langfristiger struktureller Veränderung im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 und des Pariser Übereinkommens vom 12. Dezember 2015⁷.

Die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz ist in diesem dynamischen Kontext gut positioniert. Sie leistet ihren Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung, sowohl als Teil der aussenpolitischen⁸ als auch der aussenwirtschaftspolitischen Strategie des Bundesrates und der IZA-Strategie 2021–2024 vom 19. Februar 2020⁹ und sorgt dafür, dass die Interessen der Schweiz auch während der Covid-19-Krise gewahrt werden.

2.1 Die Folgen der Covid-19-Krise auf die Entwicklungs- und Schwellenländer und die Internationale Zusammenarbeit

Die Covid-19-Pandemie hat neben gesundheitlichen, gesellschaftlichen und politischen auch schwerwiegende wirtschaftliche Folgen. Der Internationale Währungsfonds (IWF) stellte für 2020 einen Rückgang der globalen Wirtschaftsleistung von 3,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr fest.¹⁰ Die Entwicklungs- und Schwellenländer sind von dieser Rezession und ihren negativen Auswirkungen bis heute zumeist stärker betroffen als weiter fortgeschrittene Volkswirtschaften und weniger gewappnet, diese abzuwehren. Die Weltbank schätzt, dass aufgrund der Covid-19-Krise knapp 100 Millionen Menschen in die extreme Armut zurückgefallen sind – 2020 wurde der erste Anstieg seit 20 Jahren verzeichnet. Dieser Trend hat sich im Berichtsjahr wieder umgekehrt. Die weltweite Armut soll im Vergleich zu 2020 um etwa 21 Millionen Menschen zurückgehen. Dies entspricht dem Rückgang, der vor Ausbruch der Pandemie für das Berichtsjahr erwartet wurde. Es dürfte allerdings Jahre brauchen, um in der Armutsbekämpfung wieder auf das vor der Covid-19-Krise erreichte Niveau zu gelangen.¹¹ Am schlimmsten traf die Covid-19-Krise Frauen, Kinder und Arbeitnehmende im informellen Sektor. Der Grossteil dieser «neuen Armen» stammt aus Ländern mittleren Einkommens und konnte der extremen Armut erst vor kurzem entfliehen.¹²

7 SR 0.814.012

8 Aussenpolitische Strategie 2020–2023 des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) vom 29. Jan. 2020, abrufbar unter: www.eda.admin.ch > Publikationen (Stand: 13.12.2021).

9 BBI 2020 2597

10 IMF (2021): World Economic Outlook Update, Fault Lines Widen in the Global Recovery, Juli 2021, abrufbar unter: www.imf.org > Publications > World Economic Outlook (Stand: 13.12.2021).

11 Mahler, Daniel Gerszon u. a. (2021): Updated estimates of the impact of COVID-19 on global poverty: Turning the corner on the pandemic in 2021?, in: World Bank Blogs, abrufbar unter: www.blogs.worldbank.org > Data Blog (Stand: 13.12.2021).

12 Atanda, Kay / Cojocar, Alexandru (2021): Shocks and vulnerability to poverty in middle-income countries, in: World Bank Blogs, abrufbar unter: www.blogs.worldbank.org > Let's Talk Development (Stand: 13.12.2021).

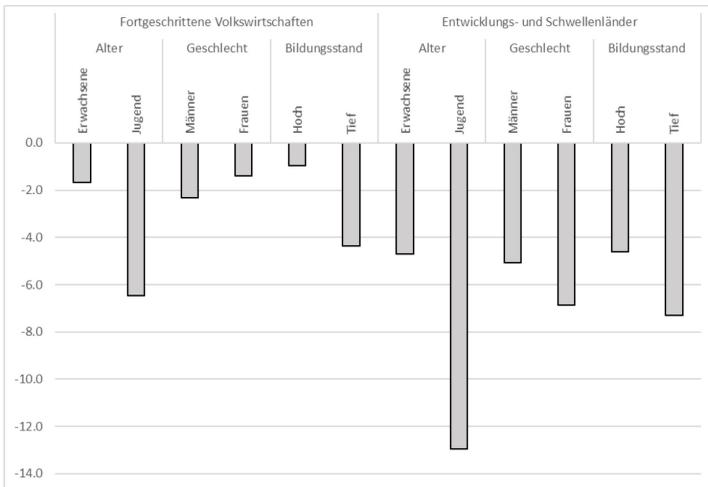
Die Covid-19-Krise verdeutlicht, wie fragil Erfolge in der internationalen Armutsbekämpfung sind. Sie unterstreicht die Wichtigkeit widerstandsfähiger Volkswirtschaften und Institutionen in den Entwicklungs- und Schwellenländern sowie der sozialen Kohäsion, um langfristig nachhaltigen Wohlstand zu erreichen, internationale Wertschöpfungsketten flexibler zu gestalten und neue Märkte zu schaffen. Eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation für breite Bevölkerungsteile in den Entwicklungs- und Schwellenländern erhöht das Risiko für soziale Unruhen und politische Destabilisierung. Dadurch wird auch der Migrationsdruck verstärkt.

Die Schweiz verstärkte im Berichtsjahr neben dem bilateralen Engagement auch ihr Engagement in den multilateralen Organisationen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Krise. Die Kombination von bilateralen und multilateralen Unterstützungsmassnahmen für die Entwicklungs- und Schwellenländer ist für die Schweiz als offene Volkswirtschaft ebenso bedeutsam wie die globale Gesundheitskooperation zur Überwindung der Pandemie. Die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz als Teil ihrer IZA agiert in diesem Kontext sowohl in Übereinstimmung mit der aussenpolitischen als auch der aussenwirtschaftspolitischen Strategie des Bundesrates und sorgt dafür, dass die Interessen der Schweiz auch während der Covid-19-Krise gewahrt werden.

2.1.1 Wirtschaftliche Herausforderungen für die Entwicklungs- und Schwellenländer

Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie führten ab dem Frühjahr 2020 zu einem starken Rückgang beziehungsweise teilweisen Unterbruch der Produktion, der Nachfrage, der Auslandsinvestitionen und des weltweiten Handels. Wichtige Import- und Exportmärkte fielen temporär weg. Infolge des simultanen Angebots- und Nachfrageschocks gerieten Unternehmen in finanzielle Schwierigkeiten und konnten teilweise ihre Betriebskosten nicht mehr decken. Arbeitsplätze und informelle Erwerbsmöglichkeiten gingen verloren. Gemäss Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) sank das Einkommen mehr als einer Milliarde Menschen im informellen Sektor weltweit während des ersten Monats der Covid-19-Krise um 60 Prozent. Von diesem erheblichen Einbruch waren insbesondere Frauen betroffen.¹³ Grafik 1 zeigt die Entwicklung der Beschäftigungsquote in Entwicklungs- und Schwellenländern und macht den Vergleich mit weiter fortgeschrittenen Volkswirtschaften.

13 ILO (2020): ILO Monitor, COVID-19 and the world of work, 3rd edition, S. 1–2 und 7, abrufbar unter: www.ilo.org > Topics > COVID-19 and the world of work > Global impact and policy recommendations > Data and Analysis (Stand: 13.12.2021).



Grafik 1: Veränderung der Beschäftigungsquote: Differenz in Prozent zwischen dem 4. Quartal 2019 und dem 1. Quartal 2021. Quelle: IWF, World Economic Outlook, Oktober 2021.

Die Covid-19-Krise führte in den Entwicklungs- und Schwellenländern bis heute zu schweren finanziellen Einbußen für die öffentliche Hand. Diese sind die Folgen eines drastischen Rückgangs der Einnahmen aus dem Exportsektor, insbesondere dem Tourismussektor, fallender Rohstoffpreise sowie sinkender Zoll- und Steuereinnahmen. Ausländische Direktinvestitionen, insbesondere in neue Projekte, wurden verschoben oder gestrichen. Massgeblich davon betroffen waren die entwicklungsrelevanten Greenfield-Investitionen¹⁴ in der Industrie (–42 Prozent in neuangekündigten Projektinvestitionen) sowie internationale Projektfinanzierungen (–14 Prozent), letztere mit grosser Bedeutung in Bezug auf Infrastrukturfinanzierung.¹⁵ Die schwindenden Devisenreserven setzen lokale Währungen in den Entwicklungs- und Schwellenländern zusehends unter Druck, was die Rückzahlung von Fremdwährungskrediten erschwert. Gleichzeitig belasten die Massnahmen zur Bewältigung der Pandemie sowie zur Unterstützung der Bevölkerung und der Wirtschaft die öffentlichen Ausgaben und treiben die öffentliche Verschuldung weiter in die Höhe. Es drohen Schuldenausfälle und im schlimmsten Fall Staatsinsolvenzen.¹⁶

14 Darunter ist die Neuerrichtung von Produktionsstätten zu verstehen.

15 UNCTAD (2021): World Investment Report 2021, abrufbar unter: www.unctad.org > Publications (Stand: 13.12.2021).

16 Georgieva, Kristalina u. a. (2020): Reform of the International Debt Architecture is Urgently Needed, in: IMFblog, abrufbar unter: www.blogs.imf.org > Global Economy (Stand: 13.12.2021); IMF (2021): Macroeconomic Developments and Prospects in Low-Income Countries, abrufbar unter: www.imf.org > Publications > Policy-Papers (Stand: 13.12.2021).

2.1.2 Vergleich mit der Situation in der Schweiz

Weiter fortgeschrittene Volkswirtschaften, wie die Schweiz, sehen sich in der Pandemie ebenfalls mit wirtschaftlichen Herausforderungen konfrontiert, insbesondere einem abrupten gleichzeitigen Rückgang von Angebot und Nachfrage. Gleichzeitig verfügten sie aber über bessere Voraussetzungen, um diese erfolgreich einzudämmen. Der Bundesrat ergriff bereits während der ersten Welle 2020 zahlreiche Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie. Dabei kamen drei zentrale Instrumente zum Einsatz: Die Kurzarbeitsentschädigung, die Erwerbsersatzentschädigung für Selbstständige und die Covid-19-Kredite. Im weiteren Verlauf der Krise wurde eine Härtefallregelung¹⁷ für von der Pandemie besonders betroffene Unternehmen eingeführt.

Die übergeordneten Ziele dieser Massnahmen waren zum einen die Stützung und der Erhalt der Kaufkraft der Angestellten und Selbstständigen durch eine Stabilisierung der Beschäftigung und die Sicherung der Löhne. Zum anderen wurde grundsätzlich solventen und längerfristig überlebensfähigen Unternehmen geholfen, die Krise finanziell zu überbrücken. Trotz der Abfederungsmassnahmen kam es in der Schweiz im Jahr 2020 zum schärfsten Konjunkturrückgang seit Jahrzehnten.¹⁸ Die Massnahmen des Bundesrates schafften aber die Voraussetzungen für eine dynamische Erholung der Wirtschaft nach dem Abflachen des epidemischen Geschehens. Zur Begleitung der wirtschaftlichen Erholung verabschiedete der Bundesrat im Sommer 2021 schliesslich eine wirtschaftspolitische Transitionsstrategie mit drei Pfeilern.¹⁹ Als Teil dieser Strategie ist vorgesehen, dass die ausserordentlichen Stützungsmassnahmen schrittweise auslaufen (Pfeiler «Normalisierung»).

Da bei gewissen Unternehmen eine verstärkte Notwendigkeit zur Anpassung bestehen könnte, soll die Erholung der Wirtschaft mit einer Stärkung bewährter Instrumente der Standortförderung, der Innovations- und Bildungspolitik sowie der Arbeitsmarktpolitik begleitet werden (Pfeiler «Begleitung der Erholung»). Darüber hinaus soll das langfristige Wachstumspotenzial durch eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gestärkt werden (Pfeiler «Revitalisierung»).

Entwicklungs- und Schwellenländer verfügen in der Regel über geringeren Handlungsspielraum als weiter fortgeschrittene Volkswirtschaften, um auf die Covid-19-Pandemie und ihre Folgen angemessen zu reagieren. Faktoren wie schwache staatliche Institutionen und Rahmenbedingungen, instabile politische Verhältnisse oder ein grosser Anteil der Schattenwirtschaft schränken die Wirksamkeit und Effizienz staatlicher Massnahmen ein. Die mangelnde öffentliche Grundversorgung, namentlich im Bereich der sozialen Sicherungsnetze sowie die in gewissen Ländern eingeschränkten gesundheitspolizeilichen Handlungsmöglichkeiten erschweren die strikte Durchset-

17 Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. Nov. 2020 (SR **951.262**).

18 Quartalsdaten Bruttoinlandprodukt des SECO zum BIP gemäss Produktionsansatz. Sportevent-bereinigt vom 26. Nov., abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Wirtschaftslage & Wirtschaftspolitik > Wirtschaftslage > Bruttoinlandprodukt > Daten > Zusätzliche Daten (Stand: 13.12.2021). Der Rückgang des Sportevent-bereinigten BIP betrug im Jahr 2020 -2,4 Prozent.

19 Medienmitteilung des Bundesrates vom 18. Juni, Coronavirus: Bundesrat lanciert wirtschaftspolitische Transitionsstrategie, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen (Stand: 13.12.2021).

zung von Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie. Dazu gehören beispielsweise Geschäftsschliessungen, *Lockdowns*, Homeoffice oder die Einführung umfangreicher Schutzkonzepte am Arbeitsplatz.

Gerade für Menschen in dicht besiedelten, informellen urbanen Wohngebieten entstehen durch solche Massnahmen zum Teil unzumutbare Lebensbedingungen. Erschwerend kommt hinzu, dass viele Menschen über keine nennenswerten Ersparnisse verfügen und zur Existenzsicherung ihrer Familien auf die Einkünfte einer täglichen und oftmals informellen Arbeit angewiesen sind – dies vor dem Hintergrund stark angestiegener Lebensmittelpreise.²⁰ Derweil ist der Spielraum für staatliche Unterstützungsmassnahmen angesichts der vielerorts angespannten öffentlichen Finanzen und der hohen Verschuldung beschränkt. Entwicklungs- und Schwellenländer, die ihre ohnehin knappen staatlichen Mittel für dringliche Sofortmassnahmen im Gesundheitsbereich und zur wirtschaftlichen Stützung verwenden, tun dies auf Kosten anderweitiger wichtiger Investitionen in Grundversorgung und Infrastruktur, was mittelfristig hohe Folgekosten mit sich bringt.

2.1.3 Das Spannungsfeld zwischen kurzfristiger Krisenbewältigung und struktureller Veränderung

Die IZA der Schweiz leistet einen Beitrag zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Krise in den Entwicklungs- und Schwellenländern. Gemäss Entwicklungsausschuss der OECD haben die Mitgliedsstaaten 2020 insgesamt 161 Milliarden US-Dollar an öffentlichen Entwicklungsgeldern (*Official Development Assistance, ODA*) gesprochen, was einer Erhöhung von 3,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht.²¹ Für die Entwicklungs- und Schwellenländer stellen diese öffentlichen Entwicklungsgelder neben den Rücküberweisungen durch Migranten und Migrantinnen (Rimessen) einen wichtigen konstanten Geldfluss seit dem Ausbruch der Pandemie dar.²²

Die Geberstaaten bewegen sich mit ihrer Unterstützung zwischen kurzfristiger Krisenbewältigung und struktureller Veränderung. Die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz verfolgt deshalb neben einer schnellen, unbürokratischen und gezielten Reaktion zur Milderung der unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen einen langfristigen Ansatz und trägt dazu bei, dass die wirtschaftliche Anpassungsfähigkeit und die Widerstandsfähigkeit der Entwicklungs- und Schwellenländer gestärkt werden und zukünftige Krisen besser bewältigt werden können.

Die Krise bietet auch Chancen für die Entwicklungs- und Schwellenländer. Die Weltbank erwartete Ende Jahr ein Wachstum des globalen BIP von 5,6 Prozent.²³ Es wird

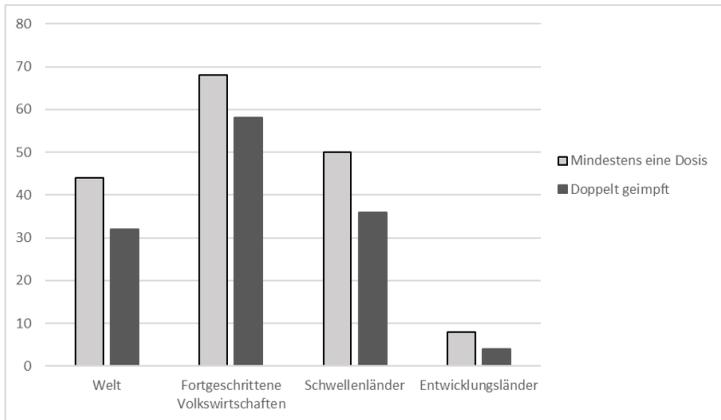
20 Malpass, David (2021): COVID crisis is fueling food price rises for world's poorest, in: World Bank Blogs, abrufbar unter: www.blogs.worldbank.org > Voices (Stand: 13.12.2021).

21 OECD (2021): COVID-19 spending helped to lift foreign aid to an all-time high in 2020 but more effort needed, abrufbar unter: www.oecd.org > Newsroom (Stand: 13.12.2021).

22 The World Bank Group (2021): Defying Predictions, Remittance Flows Remain Strong During COVID-19 Crisis, abrufbar unter: www.worldbank.org > News > Press Release (Stand: 13.12.2021).

23 Verglichen mit dem durch starke Wachstumseinbrüche geprägten Vorjahr. Gill, Indermit / Nishio, Akihiko (2021): The global recovery is bypassing the poorest countries, in: World Bank Blogs, abrufbar unter: www.blogs.worldbank.org > Voices (Stand: 13.12.2021).

entscheidend sein, dass neben den fortgeschrittenen Volkswirtschaften auch die Entwicklungs- und Schwellenländer von diesem Aufschwung profitieren. Grundlage dafür sind eine günstige epidemiologische Entwicklung, beziehungsweise eine gerechte und bedürfnisorientierte globale Impfstoffverteilung und eine rasche Umsetzung der nationalen Impfkampagnen. Aus Grafik 2 ist der aktuell (Stand: Oktober 2021) sehr unterschiedliche Impffortschritt zwischen den weiter fortgeschrittenen Volkswirtschaften und den Ländern mit tiefem Einkommen ersichtlich.



Grafik 2: Verabreichte Impfdosen nach Ländergruppe: Angaben in Prozent der Bevölkerung. Quelle: IWF, World Economic Outlook, Oktober 2021.

Ebenso braucht es die Bereitschaft zu und Realisierung von strukturellen Reformen, die eine nachhaltige Entwicklung begünstigen. Hier kann die IZA unterstützend ansetzen, beispielsweise durch die aktuelle Beteiligung an globalen Gesundheitsinitiativen wie der multilateralen Initiative *Access to Covid-19 Tools Accelerator* (ACT-A) (vgl. Ziff. 2.3.1) oder indem sie den Aufbau institutioneller Rahmenbedingungen oder günstiger Geschäftsumfelder in Entwicklungs- und Schwellenländern fördert (vgl. Ziff. 2.2).

2.1.4 Wirtschaftliche Zusammenarbeit der Schweiz ist gut positioniert

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit der Schweiz hat den «Stresstest», den die Covid-19-Krise ausgelöst hat, bisher erfolgreich bestanden. Die Krise veränderte das bereits anspruchsvolle Tätigkeitsfeld in kurzer Zeit stark und stellte die Geberstaaten vor grosse Herausforderungen. Die IZA-Strategie 2021–2024 diente der Schweiz als übergeordneter Rahmen, der eine vorübergehende Priorisierung zugunsten der Bekämpfung der Pandemie und ihrer Folgen ermöglichte. Gleichfalls arbeitet die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit strategisch und operationell eng abgestimmt mit anderen Akteuren der IZA zusammen und agiert komplementär zu

weiteren (ausssen-)wirtschaftspolitischen Bereichen, wie beispielsweise der Handelspolitik (vgl. Ziff. 2.4).

Die vorab beschriebenen Herausforderungen der Covid-19-Pandemie zeigen, dass deren Überwindung innovative und zielgerichtete Lösungen und ein strategisch abgestimmtes Agieren über verschiedene Politikbereiche hinweg erfordert. Die Covid-19-Krise kann nur durch ein Zusammenspiel von Massnahmen überwunden werden, welches zugleich die lokalen Kontexte und die übergeordneten globalen Herausforderungen berücksichtigt. Das Engagement der Schweiz ist daher vielfältig: Mit den Kernaktivitäten der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, wie beispielsweise der Verwaltung öffentlicher Finanzen oder der Sicherung der Liquidität von KMU, leistet die Schweiz auf bilateraler Ebene durch ihre spezifische Expertise und langjährige Erfahrung einen Beitrag für die lokale Bevölkerung und Unternehmen. Dadurch kann sie flexibel auf deren spezifische Bedürfnisse reagieren, Prioritäten anpassen und Schweizer Lösungen exportieren (vgl. Ziff. 2.2).

Die globalen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sind gleichzeitig so gravierend, dass sie nur durch die Bündelung von Ressourcen und die Koordination der Massnahmen mit denjenigen anderer Länder langfristig gelöst werden kann. Die Schweiz nimmt daher über die Mitgliedschaft in den Leitungsgremien der multilateralen Entwicklungsbanken (Weltbank und regionale Entwicklungsbanken) und dem IWF Einfluss auf multilaterale Initiativen zur Krisenbewältigung und wirtschaftlichen Stabilisierung und Erholung und gestaltet diese mit. Zudem bringt sie sich aktiv über weitere internationale Organisationen, wie die UNO, die IAO oder die OECD ein (vgl. Ziff. 2.3 und 8).

Die Covid-19-Krise hat zudem die Wichtigkeit von offenen Märkten und funktionierenden globalen Handelsketten für die verlässliche Versorgung mit Gütern gezeigt. Verschiedenste Länder schränkten einseitig den Handel mit Covid-19-bezogenen Waren ein und beeinträchtigten damit die Versorgung mit medizinischen Gütern und Impfstoffen insbesondere in den Entwicklungs- und Schwellenländern. Die Schweiz setzt sich daher auch dafür ein, die handelspolitischen Reaktionen auf die Covid-19-Pandemie besser zu koordinieren und so auch die Versorgung der Entwicklungs- und Schwellenländer zu gewährleisten (vgl. Ziff. 2.4).

2.2 Bilaterale Covid-19-Massnahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz

Die Covid-19-Pandemie hat eindrücklich gezeigt, wie relevant die Arbeitsfelder der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit sind, um Krisen besser zu überstehen. Als Reaktion auf die Covid-19-Pandemie hat die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz im Rahmen ihrer Kernaktivitäten verschiedene kurz- und langfristige Massnahmen ergriffen und innerhalb rund eines Jahres 70 Millionen Schweizerfranken für Covid-19 relevante Aktivitäten umprogrammiert.

2.2.1 Massnahmen im Bereich des internationalen Handels und der Beschäftigung

Während der Covid-19-Pandemie waren die internationalen Wertschöpfungsketten mit ernsthaften Herausforderungen konfrontiert, insbesondere infolge von Lieferunterbrüchen und Liquiditätsproblemen. Die Exportbestellungen sind komplett eingebrochen und erholen sich nur langsam, was entsprechende Konsequenzen für Produktion und Beschäftigung nach sich gezogen hat.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit konzentrierte sich die Schweiz unter anderem auf die Entwicklung digitaler Kompetenzen, eine Diversifizierung der Produktion sowie die Reduktion von Produktionskosten, um die Schliessung von Produktionsstätten möglichst zu vermeiden. Durch die gezielte Unterstützung von Unternehmensverbänden konnte sichergestellt werden, dass diese die KMU weiterhin angemessen beraten und ihnen Dienste anbieten, die in solchen Krisenzeiten unerlässlich sind. Ein Wandel hin zu nachhaltigeren Geschäftsmodellen ist im Gang. Ausserdem hat die Covid-19-Pandemie eine starke Zunahme von online und hybriden Lernformen bewirkt. Um Einkommen zu generieren, mussten während der Krise Märkte und Produkte stärker diversifiziert sowie Produktions- und Exportarten neu überdacht werden. Ein positives Beispiel für die Resilienz lokaler Produktionsstätten liefert die Textilbranche in Nordafrika, die erfolgreich von der Kleiderproduktion auf die Herstellung von persönlicher Schutzausrüstung umgestellt hat, obwohl 90 Prozent der Betriebe im März 2020 geschlossen waren. Durch das *Global Textiles and Clothing Programme* und deren Aktivitäten im Mittleren Osten und Nordafrika (GTEX/MENATEX-Programm), das von der Schweiz finanziert und vom Internationalen Handelszentrum (ITC) umgesetzt wird, haben in den sechs Zielländern²⁴ 79 Unternehmen spezifische Unterstützung erhalten und auf die Produktion von zertifizierter Schutzausrüstung, vor allem Gesichtsmasken und medizinische Schutzkleidung, umgestellt. Diese Umstellung hat viele Arbeitsplätze gerettet, insbesondere von Frauen.

Die Covid-19-Krise hatte gravierende Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Arbeitsbedingungen. Weltweit gingen mehrere Millionen Arbeitsstellen verloren, namentlich in Schwellenländern.²⁵ Daher hat die Schweiz im Rahmen bilateraler Abkommen im Beschäftigungsbereich ihre Erfahrung hinsichtlich der Bekämpfung der Covid-19-Krise und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung und ihrer entsprechenden Instrumente (z. B. Arbeitslosenversicherung) geteilt. Die Programme der IAO, namentlich *Better Work* und *Sustaining Competitive and Responsible Enterprises* (SCORE), welche von der Schweiz finanziert werden, führten umfassende Informationskampagnen zum Schutz vor Covid-19 am Arbeitsplatz durch. *Better Work* unterstützte und beriet Fabriken sowie Arbeitnehmende in der besonders betroffenen Bekleidungsindustrie in Gesundheits- und Sicherheitsfragen. Unter dem von *Better Work* koordinierten «*Call to Action*» wurden zusammen mit Akteuren der globalen Bekleidungsindustrie – Regierungen, internationale Organisationen, Marken, Produzenten,

24 Ägypten, Jordanien, Kirgisistan, Marokko, Tadschikistan, Tunesien.

25 ILO (2021): ILO Monitor, COVID-19 and the world of work, 7th edition, abrufbar unter: www.ilo.org > Topics > COVID-19 and the world of work > Global impact and policy recommendations > Data and Analysis (Stand: 13.12.2021).

Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften – kollektive Massnahmen definiert, um die Arbeitnehmenden vor den negativen Folgen der Covid-19-Krise zu schützen.

2.2.2 Massnahmen zur Unterstützung von Unternehmen

Die Covid-19-Pandemie stellte sowohl private Unternehmen als auch Versorgungsbetriebe vor grosse Herausforderungen. Viele Unternehmen wurden im Berichtsjahr von *Lockdowns* und anderen Massnahmen schwer getroffen. So konnten sie teils weder neue Kredite aufnehmen noch laufende zurückzahlen, was wiederum die lokalen Finanzsektoren teilweise in Schwierigkeiten brachte.

Die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz ergriff verschiedene Massnahmen, um private Unternehmen und Versorgungsbetriebe zu unterstützen. Die Schweiz verlängerte verschiedene Projekte oder strukturierte diese um. So passte sie beispielsweise die Bedingungen für Darlehen des *Start-up Funds* des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) an, um unter Druck geratenen Unternehmen mehr Zeit für Rückzahlungen zu geben. Ein anderes Beispiel ist das *«Boost Africa»* Programm, das als Antwort auf die Pandemie eine Soft- und Hardwareentwicklungsveranstaltung (*«Hackathon»*) organisierte, die innovative Lösungen für die Pandemiebekämpfung auf dem Kontinent begünstigte. Dadurch wurde ein ägyptisches Start-up dabei unterstützt, eine digitale Plattform auf den Markt zu bringen, die Patienten, Ärzte und Apotheken vernetzt und diese so bei der korrekten Vergabe und Einnahme von ärztlich verschriebenen Medikamenten unterstützt.

Die SIFEM AG ist die Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft des Bundes. Sie unterstützt KMU und schnell wachsende Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern mit Expertise und langfristiger Finanzierung. Sie beriet Finanzinstitutionen, etwa bei Liquiditätsproblemen, und stellte zusätzliches Betriebskapital bereit, besonders in Lateinamerika und Asien. Bewährte Partner und bis anhin gesunde Firmen konnten so gestützt und zahlreiche Arbeitsplätze gerettet werden. Dank der 2020 gesprochenen ausserordentlichen Kapitalerhöhung von 10 Millionen Schweizerfranken konnte die SIFEM im Berichtsjahr neue Investitionen im Umfang von 86 Millionen Schweizerfranken tätigen. In Zeiten, in denen viel weniger privates Kapital in Entwicklungs- und Schwellenländern investiert wird, konnte die SIFEM ihre wichtige *«antizyklische»* Rolle wahrnehmen. Dies immer vor dem Hintergrund ihres Mandates, Arbeitsplätze zu erhalten oder zu schaffen. Obwohl viele von der SIFEM unterstützte Unternehmen, unter anderem in Indien, Kambodscha, Nigeria oder Südafrika, bislang eher wenig Arbeitsplätze bei den qualifizierten und festangestellten Beschäftigten streichen mussten, ist ein starker Rückgang bei temporären Stellen zu beobachten. Die SIFEM wird daher ihre wichtige Rolle bei der Beschleunigung der lokalen wirtschaftlichen Erholung weiterhin wahrnehmen und dabei berücksichtigen, was die Covid-19-Krise klar gezeigt hat: die Bedeutung der finanziellen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit für den Aufbau widerstandsfähiger privatwirtschaftlicher Unternehmen.

2.2.3 **Massnahmen zur Sicherung einer funktionierenden öffentlichen Verwaltung und der Versorgungssicherheit**

Die Covid-19-Pandemie verdeutlicht, wie wichtig eine gut funktionierende öffentliche Verwaltung und ein gesunder Staatshaushalt sind, um angemessen auf Krisen reagieren zu können. Entwicklungs- und Schwellenländer mit geringeren Schulden und breiten Einnahmequellen konnten eher Nothilfeprogramme für ihre Bevölkerung und betroffene Unternehmen umsetzen. Dies war besonders auf der Ebene der Städte und Gemeinden wichtig, die besonders stark von den Folgen der Pandemie betroffen waren. Sie hatten ungeachtet deutlich geringerer Einnahmen öffentliche Dienstleistungen wie Sozialhilfe, die Wasserversorgung, die Abfallentsorgung oder den öffentlichen Verkehr zu gewährleisten. Die Covid-19-Pandemie verschärfte aufgrund der vergleichsweise hohen Infektionsgefahr die Versorgungssituation insbesondere in dichtbesiedelten Städten. Städte sind gerade in Schwellenländern der Motor für die wirtschaftliche Entwicklung und versprechen für viele Menschen Auswege aus der Armut. Durch die damit zusammenhängend starke, oft unregelmäßige Zuwanderung und Zersiedelung können lokale Verwaltungen vielfach den Zugang zu Wasser und Strom sowie einer gut funktionierenden Mobilität nicht gewährleisten.

Einen besonderen Stellenwert nahmen in der Pandemie die Versorgungsbetriebe insbesondere im Wasserbereich ein. Viele Hygienemassnahmen zu ihrer Bekämpfung sind von der Verfügbarkeit sauberen Wassers und der korrekten Entsorgung des Abwassers abhängig. Es war vielen Wasserversorgungsgesellschaften während dem Höhepunkt der Krise nicht möglich, ihre Betriebskosten zu decken und eine zuverlässige Wasserversorgung zu gewährleisten. Negative Auswirkungen gab es auch auf die Finanzen, das Personal oder die Fahrpläne von lokalen Verkehrsbetrieben, weil der Personenverkehr in einigen Ländern um bis zu 85 Prozent zurückging.

Die Schweiz intensivierte rasch ihre technische Unterstützung, damit Staaten Nothilfemassnahmen besser definieren und finanzieren konnten. So wurde beispielsweise Bolivien – in Zeiten politischer Instabilität – besonders hart von der Covid-19-Pandemie getroffen. Die Schweiz bewilligte Unterstützung für die Stadtverwaltungen von La Paz und Santa Cruz de la Sierra. Deren Kriseninterventionszentren wurden so unterstützt, dass sie ihre Aufgaben auch während der Pandemie erfüllen konnten. Dies umfasste beispielsweise die Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen, das Risikomanagement und die Regulierung des öffentlichen Verkehrs.

Des Weiteren unterstützte die Schweiz mit kurzfristigen Sofortmassnahmen, wie der Lieferung von Schutzmaterial, der Entsorgung von infektiösem Material aus der Pflege-tätigkeit, oder der Planung und Umsetzung von Schutz- und Digitalisierungsmassnahmen. Letztere beinhalten zum Beispiel die Entwicklung lokal angepasster Methoden zur Früherkennung mittels Überwachung von SARS-Cov-2 Viren im Abwasser.

Die Schweiz unterstützte Versorgungsbetriebe im Finanz- und Betriebsmanagement sowie in der Budgetplanung, was sie für zukünftige Gesundheitskrisen wappnen soll. Betriebe können damit die gesundheitliche Sicherheit von Angestellten und Kundenschaft besser gewährleisten.

Die Pandemie war Auslöser für strukturelle Reformen, auch im Bereich der nachhaltigen urbanen Mobilität. Entsprechend engagierte sich die Schweiz in internationalen

Mobilitätsinitiativen. Aktuell profitiert beispielsweise der Verkehrsbetrieb von Duschanbe, der Hauptstadt Tadschikistans, von gezielter Beratung, wie der öffentliche Verkehr umstrukturiert und in Zukunft durch innovative Lösungen bedarfsorientierter betrieben werden kann.

Ebenfalls unterstützte die Schweiz ihre Partnerländer dabei, die Staatshaushalte mittels Versicherungen oder vorsorglichen Kreditlinien für die negativen finanziellen Auswirkungen von Katastrophen zu wappnen. Diese Finanzinstrumente erlauben im Katastrophenfall die rasche Auszahlung von Geldmitteln. Der Fokus lag bisher vor allem auf Naturkatastrophen wie beispielsweise Erdbeben, konnte nun jedoch flexibel an die neuartige Pandemiesituation angepasst werden. Dies ermöglichte beispielsweise Marokko, Serbien oder Kolumbien innert kurzer Frist zusätzliche Mittel zu mobilisieren, um gesundheitliche Massnahmen zu finanzieren und den Ausfall von Steuereinnahmen zu kompensieren. Dank dieser vorsorglich bei der Weltbank abgeschlossenen Katastrophenfall-Kreditlinien konnten die drei Länder zu Beginn der Krise insgesamt 500 Millionen Schweizerfranken mobilisieren.

2.3 Neue globale Herausforderungen bewältigen dank multilateraler Zusammenarbeit

Neben der Verstärkung ihres bilateralen Engagements zur Bekämpfung der Covid-19-Krise setzt sich die Schweiz gleichzeitig für ein starkes multilaterales System ein. Dieses erlaubt die Koordination der relevanten Politikbereiche und dadurch die Optimierung der Effektivität der eingesetzten Mittel. Die Grösse, Handlungsfähigkeit und Kompetenz der multilateralen Partner tragen dazu bei, die Folgerisiken der Krise über die kommenden Jahre zu mindern. Den multilateralen Entwicklungsbanken kommt dabei insbesondere die Aufgabe zu, technische Expertise und Unterstützung sowie finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen und ihre Koordinationsfunktion im multilateralen System und mit den Partnerländern wahrzunehmen. Die Covid-19-Pandemie zeigt die strategische Bedeutung der multilateralen Zusammenarbeit für die Schweiz eindrücklich auf.

2.3.1 Die Schweiz als Teil der globalen Gesundheitskooperation

Die gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche Erholung von der Covid-19-Krise beeinflussen sich gegenseitig und erfordern ein strategisch abgestimmtes Agieren über Politikbereiche hinweg. Die Schweiz ist als stark globalisiertes Land in besonderem Mass davon abhängig, dass die Pandemie weltweit überwunden wird und die Weltwirtschaft sich rasch erholt. Bundesrat und Parlament haben deshalb im Berichtsjahr beschlossen, die multilaterale Initiative *Access to Covid-19 Tools Accelerator* (ACT-A), zusätzlich zu den bereits im Jahr 2020 gesprochenen 75 Millionen Schweizerfranken mit weiteren 300 Millionen Schweizerfranken zu unterstützen, wovon 226 Millionen Schweizerfranken ein vom Parlament gesprochener Nachtragskredit waren.

ACT-A wurde 2020 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und weiteren Gesundheitsakteuren lanciert. Ziel ist es, durch die Entwicklung und weltweit gerechte Verteilung von Impfstoffen, Medikamenten und Tests einen ganzheitlichen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie zu leisten. Dabei unterstützt ACT-A auch Bemühungen von Staaten, welche ihre Gesundheitssysteme hinsichtlich der aktuellen Pandemiebekämpfung stärken wollen.

Ein zentraler Pfeiler von ACT-A ist die global koordinierte Beschaffung von Impfstoffen über die im Juni 2020 gegründete Impfstoffinitiative *Covid-19 Vaccines Global Access* (COVAX). Diese wird von der Impfstoff-Allianz *Global Alliance for Vaccines and Immunizations* (Gavi), der *Coalition for Epidemic Preparedness Innovations* (CEPI) und der WHO geführt und soll allen teilnehmenden Ländern, darunter 92 ärmeren Ländern, den Zugang zu Impfstoffen ermöglichen. COVAX hat bis im Oktober des Berichtsjahres Finanzierungszusagen im Umfang von 9,6 Milliarden US-Dollar erhalten. Ziel der COVAX-Facility ist, bis Ende des Berichtsjahres etwa ein Fünftel der Menschen in den 92 ärmsten Entwicklungsländern geimpft zu haben. Die Schweiz beteiligte sich mit 155 Millionen Schweizerfranken. Zudem entschied der Bundesrat, 4 Millionen Impfdosen im Rahmen der COVAX-Facility abzutreten. Die Weltbank koordiniert sich mit COVAX und den Geberländern, um Impfstoffkäufe zu finanzieren. Neben den internationalen Impfbemühungen unterstützt die Schweiz auch die wichtigen Bereiche Diagnostik und Therapeutika. So beteiligte sie sich im Berichtsjahr an der Stiftung für innovative neue Diagnostika (FIND) zur Erforschung und Entwicklung neuer Schnelltests, der Erleichterung des Marktzugangs sowie der Stärkung der Produktionskapazitäten in Entwicklungs- und Schwellenländern.

2.3.2 Covid-19-Massnahmen der multilateralen Entwicklungsbanken

Die multilateralen Entwicklungsbanken haben nach Ausbruch der Covid-19-Krise im Frühjahr 2020 in kürzester Zeit umfangreiche Sonderprogramme aufgesetzt. Deren Umfang erreichte im Frühjahr 2021 über 260 Milliarden US-Dollar. Die Pandemiebekämpfung, die Unterstützung von Gesundheitssystemen und sozialen Sicherheitsnetzen, der Schutz wirtschaftlichen Kapitals und die Versorgung der Unternehmen mit Liquidität standen dabei im Vordergrund. Die multilateralen Entwicklungsbanken haben gezeigt, dass sie zur Lösung globaler Herausforderungen beitragen, indem sie rasch umfangreiche Mittel mobilisieren und die Koordination der relevanten globalen, regionalen und nationalen Akteure sicherstellen können. Sie verfügen über globale Präsenz und die Fähigkeit, ihre Krisenmassnahmen den Entwicklungen der Pandemie rasch anzupassen.

Seit März 2020 hat die Weltbank 10,4 Milliarden US-Dollar für Gesundheitsprogramme bewilligt. Diese Mittel helfen den Entwicklungsländern, den Erwerb und Einsatz von Impfstoffen zu finanzieren und ihre Gesundheitssysteme zu stärken. Die anhaltend geringen Impffortschritte bedrohen die wirtschaftliche Erholung in diesen Ländern und verstärken die negativen sozialen Auswirkungen bei Bildung und Beschäftigung.

Die Impfstoffversorgung bleibt in naher Zukunft eine grosse Herausforderung. Im Rahmen der breit angelegten Anstrengung der Weltbankgruppe (WBG) hat die Internationale Finanz-Corporation (IFC) seit Ausbruch der Krise 1,6 Milliarden US-Dollar in die Versorgung mit Covid-19-relevanten Pharmazeutika, Medizintechnik und Gesundheitsdienstleistungen investiert.

Die im Berichtsjahr verwendeten Kriseninterventionsinstrumente der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) fokussieren auf den Finanz- und Privatsektor sowie auf kritische Dienstleistungen auf Gemeindeebene wie städtische Verkehrsbetriebe oder Energieversorgungsunternehmen. Die Aktivitäten im Rahmen der Solidaritätsmassnahmen der EBRD machten 2020 über zwanzig Prozent ihres Geschäftsvolumens aus – allein unter dem sogenannten Resilienz-Rahmenwerk wurden 1,67 Milliarden Euro für 62 Projekte verpflichtet und bis Ende des Jahres 1,34 Milliarden ausbezahlt. In Serbien vergab die EBRD beispielsweise einen Kredit von 40 Millionen Euro an Eurobank Beograd, damit sie über ihr landesweites Filialnetz zusätzliche Darlehen an KMU vergeben kann. Die Bank erweiterte zudem ihr Programm zur Handelsfinanzierung, bot ihren bestehenden Kunden Zahlungsaufschub an und passte ihre technische Hilfe an, um Kunden bei der Digitalisierung ihrer Dienstleistungen zu unterstützen.

2.3.3 Herausforderungen für die multilateralen Entwicklungsbanken

Krisenpakete sollen Hilfe in der akuten Not bringen und Rückschläge auf dem Weg zur Erreichung der langfristigen Ziele der Agenda 2030 und der globalen Klimaziele begrenzen. Dabei gilt es, die kurzfristige Krisenbekämpfung mit langfristigen strukturellen Massnahmen zu kombinieren. Dadurch können Investitionen in Humankapital und Infrastruktur aufrechterhalten und gleichzeitig ein Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel und den Biodiversitätsverlust geleistet werden. Die multilateralen Entwicklungsbanken orientieren sich dabei entlang dreier Dimensionen: Wachstum soll nachhaltig sein; die Widerstandsfähigkeit sozialer und wirtschaftlicher Systeme muss gestärkt und relevante Risiken müssen vermindert werden; schliesslich müssen die von der Pandemie häufig noch verschärften sozialen Ungleichheiten angegangen werden.

Die Krisenbekämpfung hat die Entwicklungsbanken mit einer Reihe von Herausforderungen konfrontiert. Der Mittelbedarf in den Entwicklungs- und Schwellenländern ist immens, und es ist den Banken gelungen, umfangreiche zusätzliche finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Ihre Finanzkapazitäten sind aber nicht unbegrenzt: bei der WBG musste etwa die Wiederauffüllung des Entwicklungsfonds IDA (IDA-20) um ein Jahr vorgezogen werden (vgl. Ziff. 8).

Als Konsequenz der Covid-19-Krisenfinanzierungen ist mit einer weiteren Erhöhung des Verschuldungsgrads vieler Länder zu rechnen, ein Trend, der bereits vor Ausbruch der Covid-19-Krise zu beobachten war. Für die Banken bedeutet die rasche Auszahlung von Krediten und Zuschüssen zudem zusätzliche Risiken hinsichtlich Nachhaltigkeit und der Einhaltung von Standards, die sie überwachen müssen.

Schliesslich hat der hohe Bedarf im Gesundheitssektor zu einer krisenbedingten Ausweitung des Aktionsbereichs geführt. Diese sollte aber in Zukunft nicht zu Mandatsausweitungen oder strategischer Verzettlung führen. Beschränkte Mittel erfordern Selektivität sowie eine gute Koordination unter den Akteuren.

2.3.4 Die Schweiz in den multilateralen Entwicklungsbanken und im IWF

Die Schweiz setzt sich in den Leitungsgremien der multilateralen Entwicklungsbanken und in der G20 für den wirksamen und nachhaltigen Einsatz der Mittel im Rahmen der Mandate der jeweiligen multilateralen Entwicklungsbank ein. Sie hält diese dazu an, kurzfristige Krisenbewältigungsmassnahmen nach Möglichkeit mit langfristigen Massnahmen zu kombinieren, die eine nachhaltige, widerstandsfähige und inklusive wirtschaftliche Erholung fördern.

Weil Mittel zur unmittelbaren Krisenbewältigung in der Regel rasch ausbezahlt werden müssen, gilt es die Risiken und insbesondere die Einhaltung der Umwelt-, Sozial- und Gouvernanz-Standards während der Projekt- und Programmumsetzung genau im Auge zu behalten. Auch muss sichergestellt werden, dass Zuschüsse und Darlehen zur Stärkung der Produktivkräfte beitragen und längerfristig nicht nur zu einer höheren Verschuldung der Länder führen. Schliesslich fordert die Schweiz die multilateralen Entwicklungsbanken zu einer systematischen Koordination mit anderen Entwicklungsakteuren auf, einschliesslich der UNO, dem IWF, der OECD, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, um ein abgestimmtes Vorgehen und einen effizienten Einsatz beschränkter öffentlicher Mittel sicherzustellen.

Die Schweiz leistet finanzielle Unterstützung im Rahmen des speziellen Engagements des IWF in den ärmeren Ländern. So gewährt sie dem IWF-Treuhandfonds für Armutsbekämpfung und Wachstum (*Poverty Reduction and Growth Trust*, PRGT) seit Anfang des Berichtsjahres ein Darlehen von 500 Millionen Sonderziehungsrechten (entspricht ca. 650 Mio. CHF). Für diese von der Schweizerischen Nationalbank bereitgestellte Kreditlinie besteht eine Garantieverpflichtung des Bundes. Zudem leistete die Schweiz bereits 2020 einen Beitrag von 25 Millionen Schweizerfranken an den IWF-Treuhandfonds für Katastropheneindämmung und Katastrophenhilfe (*Catastrophe Containment and Relief Trust*, CCRT) und ermöglichte damit den Erlass des Schuldendienstes der 29 ärmsten Länder gegenüber dem IWF. Überdies beteiligt sie sich an international koordinierten Initiativen zur Stärkung der Schuldentragfähigkeit und -transparenz in Entwicklungs- und Schwellenländern, etwa des IWF, der Weltbank, der G20 sowie des Pariser Clubs, einer informellen Gruppierung von 22 Gläubigernationen, welche Restrukturierungen bilateraler Schulden koordiniert und mit Schuldnerländern vereinbart. Sie unterstützt den gemeinsamen Rahmen (*Common Framework*) für fallspezifische, transparente und koordinierte Schuldenrestrukturierungen in ärmeren Ländern,²⁶ ebenso wie die Schuldendienstsistierungsinitiative (*Debt Service Suspension Initiative*, DSSI), welche ärmeren Ländern von Mai 2020

26 Paris Club (2020): Common Framework for Debt Treatments beyond the DSSI, abrufbar unter: www.clubde-paris.org > Archives 2020 > Endorsement with the G20 of a Common Framework to Coordinated Debt Treatments > Attachments (Stand: 13.12.2021).

bis Ende 2021 vorübergehend Budgetspielräume zur Pandemiebekämpfung verschafft.²⁷

2.4 Interdependenz zwischen Handel, Gesundheit und Entwicklung

Der weltweite Zugang zu medizinischen Gütern und Impfstoffen ist ein Schlüsselement zur Überwindung der globalen Gesundheitskrise. Denn die entsprechenden Fortschritte im Gesundheitsbereich bestimmen auch das Tempo der wirtschaftlichen Erholung in den Entwicklungs- und Schwellenländern. So ist für die Gewährleistung einer optimalen Produktion auf globaler Ebene die Handelspolitik generell von wesentlicher Bedeutung, nicht nur bei spezifischen Massnahmen zugunsten der Entwicklungs- und Schwellenländer (vgl. Ziff. 2.3.1). Die Schweiz setzte sich deshalb im Berichtsjahr für eine bessere Koordinierung der handelspolitischen Massnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ein, um die Versorgung der Entwicklungsländer mit grundlegenden medizinischen Gütern und Impfstoffen sicherzustellen.

Der Ausbruch der Covid-19-Krise hat deutlich gemacht, dass die handelspolitischen Massnahmen als Reaktion auf die Pandemie weltweit zu wenig koordiniert sind. Am Ende des Berichtsjahres verzeichnete die WTO insgesamt 399 Handelsmassnahmen, die von ihren Mitgliedern einseitig ergriffen wurden und den Handel mit Covid-19-bezogenen Gütern betrafen. Zwei Drittel dieser Massnahmen wirkten handelsleichternd. 137 der Massnahmen gelten hingegen als handelsbeschränkend und werden häufig in Form von Exportbeschränkungen umgesetzt. Diese Massnahmen haben den Zugang zu den Märkten, das Funktionieren der Wertschöpfungsketten und die allgemeine Versorgung mit medizinischen Gütern und Impfstoffen insbesondere in den Entwicklungs- und Schwellenländern beeinträchtigt. Am Ende des Berichtsjahres waren über die Hälfte der handelsbeschränkenden Massnahmen wieder aufgehoben.

Vor diesem Hintergrund wurden die Diskussionen im Bereich Handel und Gesundheit während des gesamten Berichtsjahres intensiviert, sodass dieses Thema auch zu einem Schwerpunkt an der 12. WTO-Ministerkonferenz werden sollte. Bedauerlicherweise musste die Ministerkonferenz aufgrund der Covid-19-Pandemie erneut verschoben werden. Die Diskussionen über das Thema Handel und Gesundheit dauern bis zum Jahresende an.

Die Vorbereitungen der WTO zeigten, dass sämtliche Mitglieder anerkannten, wie wichtig die WTO und ein gut funktionierendes multilaterales Handelssystem zur Überwindung der Covid-19-Krise sind. Die Diskussionen und die Bandbreite der in den verschiedenen Prozessen geäusserten Ansichten machten schnell deutlich, dass ein ganzheitlicher Ansatz notwendig ist, der sich auf die folgenden drei Säulen stützt: (1) ein reibungsloses Funktionieren der Wertschöpfungsketten sicherstellen, (2) die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor stärken und (3) Themen im Zusammenhang mit dem Schutz des geistigen Eigentums angehen.

27 The World Bank Group (2021): COVID 19, Debt Service Suspension Initiative, abrufbar unter: www.worldbank.org > Understanding Poverty > Topics > Debt (Stand: 13.12.2021).

Bei den Diskussionen zur Ausgestaltung eines Handels- und Gesundheitspakets im Hinblick auf die geplante WTO-Ministerkonferenz verteidigte die Schweiz in enger Abstimmung mit den WTO-Mitgliedern, die eine ähnliche Position vertraten, einen ganzheitlichen Ansatz. Die Schweiz verfolgte konsequent das Ziel, die Produktionskapazitäten von medizinischen Gütern, vor allem von Impfstoffen, zu erhöhen und deren Verteilung zu erleichtern, insbesondere in den Entwicklungsländern. Bezüglich der Wertschöpfungsketten – der ersten Säule – wurde im Berichtsjahr auf Initiative der Ottawa-Gruppe²⁸, der auch die Schweiz angehört, ein Massnahmenpaket vorgeschlagen, das die Versorgung mit medizinischen Gütern erleichtern und gleichzeitig offene Märkte gewährleisten soll. Dies betrifft unter anderem die Einschränkung von Exportrestriktionen, Massnahmen zur Handelserleichterung und die Transparenz von als Reaktion auf die Pandemie ergriffenen Handelsmassnahmen.

Bei der zweiten Säule, der Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, lauteten die Ziele: (a) Erleichterung von Partnerschaften zwischen privatwirtschaftlichen Akteuren und Förderung des Technologie- und Wissenstransfers auf freiwilliger Basis sowie (b) Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit den Wertschöpfungsketten, einschliesslich der Produktionskapazitäten, der verfügbaren Bestände, der Engpässe und anderer Risiken entlang dieser Ketten. Die Generaldirektorin der WTO initiierte einen Dialog mit dem privaten Pharmasektor, um die Produktionskapazitäten für Impfstoffe zu erhöhen. Die Schweiz beteiligte sich hinsichtlich der öffentlich-privaten Zusammenarbeit an den Diskussionen insbesondere über die Themen Transparenz und Überwachung der Wertschöpfungsketten.

Erörtert wurden im Berichtsjahr auch mehrere Vorschläge zur dritten Säule, dem geistigen Eigentum. So wurde in der WTO seit Oktober 2020 der von Indien und Südafrika unterbreitete Vorschlag zur Aussetzung bestimmter Kapitel des WTO-Abkommens vom 15. April 1994²⁹ über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS-Abkommen) im Zusammenhang mit der Pandemie diskutiert (*TRIPS-Waiver*). Die Schweiz betonte nachdrücklich, wie wichtig der Schutz des geistigen Eigentums für die Innovation im Pharmasektor und die öffentliche Gesundheit ist. Die Schweiz ist davon überzeugt, dass ein globaler, gerechter, bezahlbarer und rascher Zugang zu Impfstoffen, Medikamenten und Diagnostikprodukten im Kampf gegen Covid-19 eine enge und harmonische Zusammenarbeit zwischen allen betroffenen Akteuren sowie einen ganzheitlichen Ansatz erfordert. Das betrifft auch Handelsmassnahmen, die den Zugang zu Gesundheitstechnologien beeinträchtigen (z. B. Exportbeschränkungen).

Vor diesem Hintergrund begrüsst die Schweiz den Vorschlag der Europäischen Union, gewisse Bestimmungen zu den Zwangslizenzen im TRIPS-Abkommen zu klären, damit die für den Pandemie-Fall vorgesehene Flexibilitätsregelung einfacher angewendet werden kann. Die Ausnahmeregelung (*TRIPS-Waiver*) lehnte die Schweiz hingegen ab. Sie erklärte sich aber bereit, die Gespräche über einen fairen und gerechten Zugang zu Covid-19-Impfstoffen fortzusetzen, auch über die Zwangslizenzen.

28 Australien, Brasilien, Chile, EU, Japan, Kanada, Kenia, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Singapur, Südkorea, Vereinigtes Königreich.

29 SR 0.632.20, Anhang 1C.

2.5 Fazit

Die Covid-19-Krise akzentuiert bestehende strukturelle Probleme in den Entwicklungs- und Schwellenländern, steigert den Druck auf die öffentlichen Finanzen und lässt den Reform- und Finanzierungsbedarf weiter ansteigen. Im Gegensatz etwa zur Schweiz verfügen Entwicklungs- und Schwellenländer über weit weniger Widerstandskraft und Handlungsspielräume, um die negativen Auswirkungen der Covid-19-Krise abzufedern. Manche der besonders stark betroffenen Regionen wurden durch die Krise in ihrer Entwicklung um Jahre zurückgeworfen mit bedeutenden Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit, die Arbeitsplätze, die Ungleichheit, die Sicherheitslage oder die Bildung. Politische Institutionen stehen teils unter Druck und die Krise beeinflusst den politischen Zyklus. Der Ruf nach neuen strategischen Ausrichtungen in der Wirtschaftspolitik könnte ansteigen. Insgesamt ist zu erwarten, dass die Lage in den Entwicklungs- und Schwellenländern volatil bleibt und insbesondere die Gefahr der Überschuldung weiterwächst. Der IWF führte im Oktober 2021 36 Länder niedrigen Einkommens auf der Liste von Staaten, welche ein hohes Risiko für eine Überschuldung aufweisen oder bereits überschuldet sind.

Die Überwindung der Pandemie und die globale wirtschaftliche Erholung sind unweigerlich miteinander verknüpft. Dies gilt insbesondere für ein stark globalisiertes Land, wie die Schweiz. Die Covid-19-Krise hat die Bedeutung der globalen Vernetzung noch deutlicher gemacht, nicht nur in Bezug auf die Gesundheit, sondern auch in Bezug auf die wirtschaftlichen und handelspolitischen Verflechtungen. Ebenso unterstrich sie die Wichtigkeit der Digitalisierung und machte den digitalen Graben zwischen weiter fortgeschrittenen Volkswirtschaften und Entwicklungsländern sichtbarer.

Die IZA der Schweiz hat entsprechend ihr Engagement verstärkt und angepasst, dies in Abstimmung mit anderen Politikbereichen. In diesem Rahmen hat die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit ihre Stärken bewiesen und sich durch ihre Verankerung innerhalb der ausenwirtschaftlichen und ausenpolitischen Strategie des Bundesrates ausgezeichnet. Sie leistet auf bilateraler Ebene einen Beitrag für die Bevölkerung und Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern. Dabei richtet sie ihre Aktivitäten auf zwei Schwerpunkte aus: einerseits die Förderung stabiler wirtschaftspolitischer Rahmenbedingungen und andererseits die Unterstützung der Privatwirtschaft für den Erhalt und die Schaffung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen. Die Beschäftigungsförderung ist ein Antwortelement auf die soziale Ungleichheit. Gleichzeitig engagiert sich die Schweiz für ein starkes multilaterales System. Dadurch können Politiken koordiniert und der Effekt des finanziellen Einsatzes optimiert werden. Die Schweiz setzt sich auch dafür ein, dass erfolgreiche bilaterale Lösungen von Entwicklungspartnern auf breiter Ebene repliziert werden, beispielsweise in Programmen der multilateralen Entwicklungsbanken. Im Gegenzug nutzt die Schweiz in den multilateralen Organisationen entwickeltes Wissen und Knowhow in ihren bilateralen Projekten. Eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Staaten in Gremien wie der OECD und der UNO ist für die Schweiz ebenso zentral, wie es Partnerschaften mit Akteuren der Zivilgesellschaft und des Privatsektors sind.

Neben entwicklungspolitischen Massnahmen erfordert die Überwindung der Covid-19-Pandemie und ihrer Auswirkungen ein abgestimmtes Vorgehen über Politikbereiche hinweg. Die Handelspolitik ist dabei von entscheidender Bedeutung. Die Schweiz setzt sich im Sinne der Politikkohärenz für eine bessere Koordinierung der handelspolitischen Reaktionen auf die Covid-19-Pandemie ein, um die Versorgung der Entwicklungsländer mit wichtigen medizinischen Gütern und Impfstoffen sicherzustellen. Sie nahm aktiv an den Diskussionen über den fairen und gerechten Zugang zu Covid-19-Impfstoffen im Hinblick auf die geplante 12. Ministerkonferenz der WTO teil (vgl. Ziff. 2.5). Ein schneller Fortschritt bei den Impfkampagnen der Entwicklungs- und Schwellenländer ist für die globale Gesundheit und die weltweite wirtschaftliche Erholung entscheidend.

Die Covid-19-Krise stellt die Ausrichtung der globalen IZA auf die Probe. Die IZA ist mit einer Multiplikation von Krisen und Herausforderungen – unter anderem Armut, Klima, Fragilität, Ungleichheit – konfrontiert, deren Auswirkungen vor Grenzen nicht Halt machen. Covid-19 hat kurzfristig den Fokus auf Aktivitäten im Gesundheitssektor sowie wirtschaftsstützenden Massnahmen gelegt. Dies zu Lasten anderer langfristiger Entwicklungsbereiche mit noch schwer abzuschätzenden Folgen auf Wirtschaft und Gesellschaft. Die gleichzeitige Herausforderung kurzfristiger Krisenbewältigung und langfristiger nachhaltiger struktureller Veränderung im Rahmen der Ziele der Agenda 2030 wird die IZA weiter beschäftigen.

Gleichfalls stellt die Covid-19-Krise die internationale Finanzarchitektur vor grosse Herausforderungen. Angesichts der Covid-19-bedingten Schulden, welche viele Geberländer empfindlich treffen, wird der Budgetdruck steigen. Was die Höhe der öffentlichen Entwicklungsgelder im Berichtsjahr betrifft, zeichnet sich noch kein klares Bild ab. Gewisse Geberländer kündigten an, ihre Entwicklungsausgaben gegenüber 2020 zu reduzieren, während andere eine Erhöhung vorsahen.³⁰ Neben der internationalen Unterstützung obliegt es den Entwicklungs- und Schwellenländern, durch geeignete Reformen ihre Widerstandsfähigkeit zu erhöhen und Handlungsspielräume für künftige Krisen zu schaffen. Die IZA kann Folgen mildern und Impulse geben, aber nationale und lokale Reformen nicht ersetzen.

Die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz ist in diesem dynamischen Kontext gut positioniert. Die IZA-Strategie 2021–2024 erlaubte im Berichtsjahr eine vorübergehende Priorisierung zugunsten der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie und ihrer Folgen. Die Schweiz verfolgt neben einer schnellen und gezielten Reaktion zur Milderung der unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen einen langfristigen Ansatz im Sinne der Ziele der Agenda 2030 und trägt dazu bei, dass Entwicklungs- und Schwellenländer zukünftige Krisen besser bewältigen können. Dank ihres Engagements sowohl auf bi- als auch auf multilateraler Ebene und der Abstimmung innerhalb der IZA und mit anderen Politikbereichen dürfte die Schweiz auch künftig als glaubwürdige und einflussreiche Partnerin wahrgenommen werden.

30 Center for Global Development (2021): Global Trends in 2021, How Covid-19 Is Transforming International Development, S. 12–13, abrufbar unter: www.cgdev.org > Publication (Stand: 13.12.2021).

3 **Wichtige wirtschaftspolitische Entwicklungen mit Bezug zur Aussenwirtschaft**

Die wirtschaftspolitische Diskussion in der Schweiz war im Berichtsjahr weiterhin stark von der Covid-19-Pandemie und ihrer Überwindung geprägt. Gleichzeitig gewannen angesichts der wirtschaftlichen Unsicherheit Strukturreformen sowie andere umfassende Regulierungsvorhaben an Bedeutung. Der Bundesrat setzte sich auch im Inland dafür ein, die Schweiz im Hinblick auf die Zukunft günstig zu positionieren.

3.1 **Wirtschaftspolitische Reaktionen auf die Covid-19-Krise**

Zur Begrenzung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie ergriff der Bundesrat zahlreiche Abfederungsmassnahmen (vgl. Ziff. 2.1.2). Mit der Aufhebung der gesundheitspolizeilichen Beschränkungen sollen die ausserordentlichen Massnahmen auslaufen. Deshalb verabschiedete der Bundesrat am 18. Juni eine wirtschaftspolitische Transitionsstrategie (vgl. Ziff. 2.1.2). Deren Ziel ist es, die wirtschaftliche Erholung unter anderem mit einer Stärkung bewährter Instrumente der Standortförderung zu begleiten (Pfeiler «Begleitung der Erholung»). Dazu gehörte auch im Berichtsjahr die Tourismusförderung. Gleichzeitig hat die Krise Fragen der Versorgungssicherheit in den Fokus gerückt.

3.1.1 **Tourismusförderung**

Die Covid-19-Pandemie führte zu einer besonders starken Rezession sowie zu historischen Nachfrageeinbrüchen im Schweizer Tourismus und stürzte die Branche in eine Krise. Die Zahl der Hotellogiernächte wies einen Rückgang von 29 Prozent für die Monate Januar bis September gegenüber dem Vorkrisenjahr 2019 auf. Bei den Hotellogiernächten der ausländischen Gäste betrug der Rückgang in derselben Zeitperiode rund 65 Prozent.

Aufgrund dieser starken Betroffenheit stärkte Schweiz Tourismus nach 2020 auch im Berichtsjahr die Nachfrage mit gezielten Marketingaktivitäten. Zu deren Unterstützung wurden für die Jahre 2020 und 2021 zusätzliche Bundesmittel im Umfang von 40 Millionen Schweizerfranken bewilligt. Im Berichtsjahr lag der Fokus auf der Rückgewinnung der ausländischen Gäste, vor allem aus Europa. Die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit³¹ bietet ihren Kunden seit Frühjahr 2020 eine vereinfachte Sistierung der Amortisationen auf ihren Darlehen an. Im Rahmen der Neuen Regionalpolitik ermöglicht der Bund den Kantonen seit Frühling 2020, die Amortisationen von Darlehen in einem erleichterten Verfahren zu stunden.

Der Bundesrat beschloss im September ein *Recovery* Programm für den Tourismus für die Jahre 2022–2026 im Umfang von 60 Millionen Schweizerfranken. Damit sollen die touristische Erholung gezielt begleitet und unterstützt sowie das langfristige

31 Die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) ist für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (SR 935.12) zuständig.

Wachstumspotenzial gestärkt werden. Schwerpunkte sind die Wiederbelebung der Nachfrage und der Erhalt der Innovationsfähigkeit. Am 10. November legte der Bundesrat die strategische Grundlage für die zukünftige Tourismuspolitik des Bundes fest.³² Ein neuer Schwerpunkt liegt auf der nachhaltigen Entwicklung des Tourismus.

3.1.2 Versorgungssicherheit und internationale Wertschöpfungsketten

Während der Covid-19-Krise haben sich die Schweizer Wertschöpfungs- und Logistikketten als resilient erwiesen. So haben sich auch die verschiedenen Instrumente zur Gewährleistung der Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern bewährt, selbst wenn es auf dem Höhepunkt der Krise teilweise zu angespannten Situationen, Verspätungen und Unterbrüchen in den internationalen Produktions- und Lieferketten kam. Die laufende Evaluation der Krise bestätigt diese Analyse und zeigt ausserdem, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit zu stärken, die Zunahme der Handelshemmnisse zu beschränken und die internationalen Produktions- und Lieferketten durch verschiedene Massnahmen geografisch stärker zu diversifizieren.³³ Die Instrumente der wirtschaftlichen Landesversorgung der Schweiz werden ebenfalls gestärkt. So sollen insbesondere die in einer Übergangslösung provisorisch aufgebauten Ethanol-Reserven im Umfang von 6000 Tonnen infolge verschiedener parlamentarischer Vorstösse³⁴ ab Anfang 2023 durch ein dauerhaftes Lager ersetzt werden.

3.2 Massnahmen gegen die «Hochpreisinsel Schweiz»

Der Bundesrat legte 2016 einen Bericht über die Erleichterung von Parallelimporten vor und schlug umfassende Massnahmen gegen die «Hochpreisinsel Schweiz» vor.³⁵ Diese zielten auf den Abbau von Importhindernissen und sollten damit die Marktsegmentierung durch ausländische Hersteller erschweren. Im Berichtsjahr befand das Parlament über entsprechende Vorlagen.

32 Tourismusstrategie des Bundes vom 10. Nov., abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen > Neue Tourismusstrategie: Bundesrat entwickelt bewährte Politik weiter (Stand: 13.12.2021).

33 Bericht des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) vom 19. Mai zur wirtschaftlichen Landesversorgung 2017–2020, abrufbar unter: www.bwl.admin.ch > Dokumente > Grundlagendokumente (Stand: 13.12.2021); AWB 2020 des Bundesrats vom 20. Jan., Schwerpunktkapitel: Auswirkungen der Covid-19-Krise auf den internationalen Handel und die globalen Wertschöpfungsketten (BBI 2021 343).

34 Z. B. Motion 20.3448 Gigon «Für einen Wiederaufbau des Ethanol-Pflichtlagers in der Schweiz» vom 6. Mai 2020, abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Suche Curia Vista (Stand: 13.12.2021).

35 Bericht des Bundesrates vom 22. Juni 2016 über die Behinderung von Parallelimporten, in Erfüllung des Postulats 14.3014 WAK-N vom 24. Febr. 2014, abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Publikationen & Dienstleistungen > Publikationen > Aussenwirtschaft > Freihandel (Stand: 13.12.2021).

3.2.1 **Relative Marktmacht und Geoblocking (Fair-Preis-Initiative)**

Das Parlament verabschiedete am 19. März einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)». Dieser beinhaltet eine Änderung des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995³⁶, um das Konzept der «relativen Marktmacht» ausdrücklich in das Schweizer Kartellrecht einzuführen. Darüber hinaus beinhaltet der indirekte Gegenvorschlag des Parlaments eine Änderung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986³⁷ gegen den unlauteren Wettbewerb im Sinne der Einführung eines grundsätzlichen Verbots von privaten Geoblocking-Massnahmen. Damit sollen vor allem Unternehmen geschützt werden, die im Wettbewerb mit ihren ausländischen Konkurrenten aufgrund höherer Beschaffungskosten oder Lieferverweigerungen benachteiligt werden. Der Bundesrat hat diese neuen Regelungen auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.³⁸

3.2.2 **Aufhebung der Industriezölle**

Der Bundesrat schlug dem Parlament im November 2019 vor, die Industriezölle unilateral auf null zu setzen. Die Wirtschaft käme dadurch in den Genuss günstigerer Vorleistungen und administrativer Entlastungen, was ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken würde. Zudem könnten Konsumentinnen und Konsumenten in den Genuss tieferer Preise kommen. Neben der Aufhebung der Industriezölle enthält die Vorlage auch eine Vereinfachung der Zolltarifstruktur für Industrieprodukte, wodurch administrative Aufwände verringert werden können. Das Parlament hat der Vorlage in der Herbstsession zugestimmt. Die Referendumsfrist läuft bis am 20. Januar 2022.³⁹

3.3 **Einführung einer Investitionskontrolle**

2020 beauftragte das Parlament den Bundesrat, gesetzliche Grundlagen für eine Kontrolle von ausländischen Investitionen zu schaffen.⁴⁰ Der Bundesrat hatte sich bisher gegen die Einführung einer Investitionskontrolle ausgesprochen. Gemäss seiner Beurteilung ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis ungünstig und das bestehende Regelwerk ausreichend.

Für den Wirtschaftsstandort und damit den Wohlstand der Schweiz sind grenzüberschreitende Investitionen von zentraler Bedeutung. Die Schweiz zählt zu den grössten

36 SR 251

37 SR 241

38 Medienmitteilung des Bundesrates vom 17. Sept., Fair-Preis-Initiative: Inkraftsetzung des indirekten Gegenvorschlags, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen (Stand: 13.12.2021).

39 BBI 2021 2330

40 Motion 18.3021 Rieder «Schutz der Schweizer Wirtschaft durch Investitionskontrollen» vom 26. Febr. 2018, vom Ständerat am 17. Juni 2019 und vom Nationalrat am 3. März 2020 angenommen, zudem behandelt die parlamentarische Initiative 16.498 Badran «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller» vom 16. Dez. 2016 einen verwandten Gegenstand. Abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Suche Curia Vista (Stand: 13.12.2021).

Empfängerinnen von Direktinvestitionen weltweit, der Bestand der ausländischen Direktinvestitionen in der Schweiz belief sich 2020 auf rund 1 460 Milliarden Schweizerfranken. Der Bestand der schweizerischen Direktinvestitionen im Ausland betrug 2020 rund 1 216 Milliarden Schweizerfranken.⁴¹

Der Bundesrat bestimmte am 25. August die Eckwerte einer Kontrolle von ausländischen Investitionen.⁴² Mit der Investitionskontrolle sollen mögliche Gefährdungen oder Bedrohungen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit aufgrund von Übernahmen von inländischen Unternehmen durch ausländische Investoren abgewendet werden können. Zusätzlich sollen auch wesentliche Wettbewerbsverzerrungen bei Übernahmen durch ausländische staatliche oder staatsnahe Investoren verhindert werden können. Der Bundesrat wird darauf achten, dass die Offenheit der Schweiz gegenüber ausländischen Investitionen sowie die Attraktivität als Investitionsstandort gewahrt bleiben und dass die Investitionskontrolle mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar ist. Die Vernehmlassungsvorlage wird voraussichtlich Ende März 2022 vorliegen.

4 **Wirtschaftsbeziehungen mit der EU**

Der möglichst hindernisfreie Zugang zum EU-Binnenmarkt ist von zentraler Bedeutung für die schweizerische Wirtschaft. Die EU ist die mit Abstand wichtigste Handelspartnerin der Schweiz. Die grenzüberschreitenden Wertschöpfungsketten sind im Handel vor allem mit den Nachbarstaaten besonders ausgeprägt. Die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU regulieren und erleichtern den Handel. Der Bundesrat setzt sich dafür ein, die bewährte bilaterale Zusammenarbeit mit der EU weiterzuführen.

4.1 **Folgen der Beendigung der Verhandlungen über ein Institutionelles Abkommen**

Auf der Basis einer Gesamtevaluation kam der Bundesrat zum Schluss, dass bei den Verhandlungen über ein Institutionelles Abkommen (InstA) zwischen der Schweiz und der EU in zentralen Bereichen substantielle Differenzen verblieben. Die mit der EU im Berichtsjahr geführten Gespräche haben bezüglich der Themen Unionsbürgerrichtlinie, Lohnschutz und staatliche Beihilfen nicht zu den für die Schweiz notwendigen Lösungen geführt. Diese drei Punkte mit Klärungsbedarf wurden nach intensiven Konsultationen der hauptbetroffenen Kreise in der Schweiz im Jahr 2019 identifiziert. Die Voraussetzungen für einen Abschluss des Abkommens waren daher nicht gegeben. Deshalb entschied der Bundesrat am 26. Mai, das Abkommen nicht zu

41 Bericht der Schweizerischen Nationalbank (SNB) vom 17. Dez. über die Direktinvestitionen 2020, abrufbar unter: www.snb.ch > Statistiken > Berichte und Medienmitteilungen > Direktinvestitionen (Stand: 17.12.2021).

42 Medienmitteilung des Bundesrates vom 25. Aug., Bundesrat legt die Eckwerte einer Schweizer Investitionskontrolle fest, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen (Stand: 13.12.2021).

unterzeichnen und die Verhandlungen zu beenden.⁴³ Mit dem InstA hätten neue Regeln für die Rechtsübernahme, Überwachung, Auslegung und Streitbeilegung betreffend die auf Rechtsharmonisierung basierenden Abkommen (Binnenmarktabkommen) geschaffen werden sollen. Insbesondere hätte die Übernahme von EU-Recht dynamisiert und die Streitbeilegung verrechtlicht werden sollen. Damit wäre eine grössere Rechtssicherheit geschaffen worden.

4.1.1 Fortführung der bilateralen Abkommen

Die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU haben auch ohne InstA weiterhin Bestand. Das Nichtzustandekommen des InstA ist allerdings mit Nachteilen verbunden: Die EU betonte während der Verhandlungen, dass der Abschluss des InstA für sie eine Voraussetzung für künftige Abkommen über die Teilnahme der Schweiz am EU-Binnenmarkt sei.⁴⁴ Ausserdem erklärte die Europäische Kommission bereits 2018, dass sie ohne InstA grundsätzlich nicht mehr bereit sei, die bestehenden Binnenmarktabkommen mit der Schweiz zu aktualisieren.⁴⁵ 2019 entschied sie zudem, die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Schweizer Börsenregulierung nicht zu verlängern.

Aus Sicht des Bundesrates liegt es im gemeinsamen Interesse der Schweiz und der EU, die bestehenden Abkommen weiterhin vollumfänglich anzuwenden und zu aktualisieren. Dies gilt auch für das Abkommen vom 21. Juni 1999⁴⁶ über den Abbau technischer Handelshemmnisse (*Mutual Recognition Agreement*, MRA) und dessen Kapitel über Medizinprodukte. Die Schweiz verfügt seit 2001 über eine Medizinproduktregulierung, die mit jener der EU gleichwertig ist. Dennoch lehnte es die EU-Kommission im Berichtsjahr ab, eine aufgrund einer Totalrevision der Gesetzgebung in der EU und der Schweiz nötige Aktualisierung des Kapitels über Medizinprodukte im MRA vorzunehmen. Der Bundesrat setzt sich weiterhin dafür ein, dass zumindest nach altem Recht zertifizierte Medizinprodukte weiterhin vom MRA profitieren können.

43 Medienmitteilung vom 26. Mai, Das Institutionelle Abkommen Schweiz–EU wird nicht abgeschlossen, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen (Stand: 13.12.2021).

44 Vgl. z. B. Medienmitteilung des Rats der EU vom 19. Febr., Schlussfolgerungen des Rates zu den Beziehungen der EU zur Schweizerischen Eidgenossenschaft, abrufbar unter: www.consilium.europa.eu > Presse > Pressemitteilungen (Stand: 13.12.2021).

45 Bericht des Bundesrates vom 26. Mai betreffend die Verhandlungen über ein institutionelles Abkommen zwischen der Schweiz und der EU, S. 18, abrufbar unter: www.eda.admin.ch > Europapolitik der Schweiz > Überblick > Institutionelles Abkommen (Stand: 13.12.2021).

46 Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (SR 0.946.526.81).

4.1.2 Assoziierung der Schweiz in den Bereichen Bildung und Forschung

Das 9. Forschungsrahmenprogramm «*Horizon Europe*» ist das weltweit grösste Forschungs- und Innovationsförderprogramm und stellt das bisher ambitionierteste entsprechende Programm in der Geschichte der Europäischen Union dar. Es dauert von 2021 bis 2027.

Die Frage einer Assoziierung der Schweiz an *Horizon Europe* wird seitens der EU im Lichte der Gesamtbeziehungen Schweiz–EU gesehen und wurde jüngst auch mit der Umsetzung des zweiten Schweizer Beitrags verknüpft. Die Europäische Kommission informierte das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) am 12. Juli, dass die Schweiz im Berichtsjahr und bis auf weiteres für alle Ausschreibungen von *Horizon Europe* und damit verbundenen Programmen und Initiativen den Status eines nicht-assoziierten Drittstaates hat. Dies bedeutet, dass sich Schweizer Projektteilnehmende nur eigenfinanziert und nur an bestimmten Programmteilen beteiligen können. Zudem können sie keine Projektkoordination übernehmen.

Der Bundesrat strebt weiterhin eine möglichst zeitnahe Assoziierung am Horizon-Paket (bestehend aus *Horizon Europe*, *Euratom*, *ITER* und *Digital Europe Programm*) an. Mit der Genehmigung der hierfür notwendigen finanziellen Mittel in der Höhe von 6,15 Milliarden Schweizerfranken und der Verabschiedung des Verhandlungsmandates sind in der Schweiz alle notwendigen Vorbereitungen getroffen, um mit der EU über die Assoziierung der Schweiz am Horizon-Paket umgehend Verhandlungen aufnehmen zu können. Seitens der EU liegt bis heute kein Verhandlungsmandat vor.

Der Bundesbeschluss vom 20. Mai 2020⁴⁷ zum Horizon-Paket 2021–2027 und die am 1. März in Kraft getretene Verordnung vom 20. Januar 2021⁴⁸ über die Massnahmen für die Beteiligung der Schweiz an den Programmen der Europäischen Union im Bereich Forschung und Innovation erlauben die direkte Bundesfinanzierung von Schweizer Teilnahmen an von der EU positiv evaluierten Verbundprojekten sowie Schweizer Projekten beim Europäischen Forschungsrat (*European Research Council*, ERC).

Am 17. September beschloss der Bundesrat zudem Übergangsmassnahmen für jene Teile des Horizon-Pakets 2021–2027, zu jenen Schweizer Forschende und Innovatoren seit 2021 keinen Zugang mehr hatten. Weiter beschloss der Bundesrat am 20. Oktober unter anderem die Prüfung von Ergänzungs- und Ersatzmassnahmen. Ergänzungsmassnahmen sollen unabhängig von einer Assoziierung eingesetzt werden. Ersatzmassnahmen sollen greifen, falls langfristig keine Assoziierung möglich sein wird.

Erasmus+ ist das EU-Programm zur Förderung von allgemeiner und beruflicher Bildung, Jugend und Sport in Europa. Der Bundesrat verabschiedete Anfang des Berichtsjahres ein Verhandlungsmandat für die Assoziierung der Schweiz an das Programm. Auf Seiten der EU fehlt bis heute ein Verhandlungsmandat. Die EU beurteilt eine Assoziierung der Schweiz an *Erasmus+* im Lichte der Gesamtbeziehungen Schweiz-EU und war bislang nicht bereit, mit der Schweiz darüber zu verhandeln.

47 BBI 2020 4919

48 SR 420.126; AS 2021 72

Der Bundesrat setzt sich weiterhin für eine rasche Assoziierung der Schweiz am Programm ein.

Die seit 2014 bestehende Schweizer Lösung hinsichtlich *Erasmus+* wird fortgesetzt, solange keine Assoziierung an *Erasmus+* erzielt wird. Dies ermöglicht es Schweizer Lernenden und Bildungsakteuren, weiterhin von der internationalen Lernmobilität zu profitieren beziehungsweise mit europäischen Partnern zu kooperieren. Das Parlament hat die hierfür erforderlichen Mittel im Rahmen der BFI-Botschaft 2021–2024 vom 26. Februar 2020⁴⁹ bewilligt.

4.1.3 **Auffangmassnahmen des Bundesrates**

Zur Abfederung negativer Konsequenzen des Verhandlungsabbruchs hat der Bundesrat Auffangmassnahmen vorbereitet und wo möglich umgesetzt. Der Bundesrat hat bereits früher auf mögliche negative Auswirkungen aufgrund der ausbleibenden Anerkennung der schweizerischen Regulierung durch die EU reagiert, beispielsweise zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur.⁵⁰ Auch hat er im Berichtsjahr Massnahmen ergriffen, um die Versorgung der Schweiz mit sicheren Medizinprodukten zu gewährleisten.⁵¹ Der Zugang zum Binnenmarkt der EU kann jedoch nicht durch einseitige Massnahmen der Schweiz sichergestellt werden. Dazu braucht es Abkommen mit der EU, mit welchen das schweizerische Recht als gleichwertig zum EU-Recht anerkannt und – darauf basierend – die Gleichbehandlung von Schweizer Marktakteuren gegenüber solchen der EU gewährleistet wird.

Der Bundesrat wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die Schweiz von der EU nicht diskriminiert und im Rahmen von Äquivalenzverfahren zumindest nicht schlechter behandelt wird als vergleichbare Drittstaaten.

4.1.4 **Gleichwertige Regeln in der Schweiz und der EU**

Die Schweiz hat ein unmittelbares Interesse daran, insbesondere bei technischen Regulierungen Abweichungen zwischen Schweizer und EU-Recht zu vermeiden. Dies gilt auch dann, wenn die einseitige Rechtsangleichung ohne deren Anerkennung durch die EU keinen hindernisfreien Zugang zum EU-Binnenmarkt gewährleistet (vgl. Ziff. 4.2).

Schweizerische Unternehmen, die direkt oder indirekt in den Handel mit der EU involviert sind, müssen sowohl die Vorschriften in der Schweiz wie auch in der EU einhalten. Unterschiedliche Regeln erhöhen deshalb die Kosten, verschlechtern die Wettbewerbsfähigkeit und hemmen den bilateralen Handel. In vielen Bereichen

49 BBI 2020 3681

50 Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) vom 27. Juni 201. Das EFD aktiviert Schutzmassnahme zum Schutz der Börseninfrastruktur, abrufbar unter: www.efd.admin.ch > Das EFD > Medienmitteilungen (Stand: 13.12.2021).

51 Medienmitteilung des Bundesrates vom 19. Mai, Bundesrat will die Versorgung mit sicheren Medizinprodukten gewährleisten, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen (Stand: 13.12.2021).

passte die Schweiz deshalb schon vor dem Abschluss der bilateralen Abkommen ihre Vorschriften regelmässig an diejenigen der EU an, und dies auch in über diese hinausgehenden Bereichen.

Der Bundesrat will diesen Weg überall dort, wo es im direkten oder indirekten Interesse der Schweiz ist, weiterführen und unterschiedliche Regulierungen möglichst vermeiden. Am 10. Dezember nahm der Bundesrat darüber hinaus einen Bericht zu den Möglichkeiten eines autonomen Abbaus von Regelungsdifferenzen insbesondere im Bereich der bestehenden bilateralen Verträge zur Kenntnis.

4.2 Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen im Gleichschritt mit Entwicklungen im EU–Binnenmarkt

Der Grundstein für die gegenseitige Marktöffnung zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten wurde mit dem FHA Schweiz–EU von 1972⁵² gelegt. Das Abkommen schuf eine Freihandelszone für industrielle Erzeugnisse und regelt den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen. Seither hat sich der Binnenmarkt der EU bedeutend weiterentwickelt – insbesondere durch vereinheitlichte Vorschriften, Harmonisierung oder die gegenseitige Anerkennung von Vorschriften der Mitgliedstaaten. Um den Bedürfnissen der Schweizer Wirtschaft in diesem dynamischen Umfeld Rechnung zu tragen und die weitgehende autonome Angleichung schweizerischer Produktvorschriften an jene der EU vertraglich anzuerkennen, wurden bilaterale sektorielle Marktzugangsabkommen abgeschlossen.

Insbesondere im Bereich der Industrieprodukte (im MRA geregelt), beim Handel mit Pflanzen und Tieren, beziehungsweise von pflanzlichen und tierischen Produkten (im Agrarabkommen⁵³ geregelt), aber auch im Bereich der Sicherheit des Luft- oder Landverkehrs (abgedeckt im Luftverkehrsabkommen⁵⁴ bzw. im Landverkehrsabkommen⁵⁵) entwickeln sich die Vorschriften laufend weiter. Die Aufrechterhaltung des hindernisfreien Handels erfordert deshalb eine effiziente und zeitnahe Anpassung an Fortentwicklungen des EU-Rechts. Damit ihre Wirksamkeit erhalten bleibt und keine neuen Handelshemmnisse entstehen (wie etwa das Erfordernis einer zusätzlichen Produkte Zertifizierung oder zusätzlicher Angaben auf der Verpackung), müssen die betroffenen bilateralen Abkommen entsprechend regelmässig aktualisiert werden.

52 Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (SR 0.632.401). Im Berichtsjahr hat der Gemischte Ausschuss des Abkommens zwei Beschlüsse genehmigt: Mit dem Beschluss des Gemischten Ausschusses vom 12. Febr. wurden die im Protokoll Nr. 2 gelisteten Referenzpreise aktualisiert und mit dem Beschluss vom 12. Aug. wurden die revidierten Regeln des PEM-Übereinkommens im Protokoll Nr. 3 aufgenommen (vgl. Ziff. 6.1.4).

53 Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81).

54 Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (SR 0.748.127.192.68).

55 Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (SR 0.740.72). Mit dem Beschluss des Gemischten Ausschusses vom 30. Juni aktualisiert.

Gleichzeitig ist die EU bestrebt, ihre Regulierungsansätze als internationale Standards über den EU-Binnenmarkt hinaus zu etablieren; beispielsweise ihre Datenschutz-Grundverordnung⁵⁶ (DSGVO). Die EU wendet die betreffenden Regeln auch extraterritorial an, soweit aus der EU stammende Personendaten betroffen sind; unabhängig davon, wo die jeweiligen Daten gespeichert oder verarbeitet werden. In verschiedenen weiteren Bereichen (z. B. *European Green Deal*, Wettbewerb und Drittstaaten-subsidien, Digitalstrategie) sind zahlreiche neue und überarbeitete EU-Regulierungen und Standards vorgesehen, die auch schweizerische Unternehmen betreffen können. Der Bundesrat verfolgt diese Initiativen der EU eng, prüft Konsequenzen, Handlungsoptionen und ob eine Zusammenarbeit im Interesse der Schweiz liegt.

Zur Berücksichtigung neuer wirtschaftlicher Anliegen der Schweiz gegenüber der EU, zur Verbesserung der Rechtssicherheit und zur Vermeidung relativer Benachteiligung im Vergleich zu anderen Handelspartnern der EU bleibt entsprechend die Möglichkeit zur Weiterentwicklung und zum künftigen Ausbau der bilateralen Abkommen mit der EU für die Schweiz wichtig.

Als Basis für die Weiterführung der bewährten bilateralen Zusammenarbeit schlug der Bundesrat einen politischen Dialog mit der EU vor, in dessen Rahmen eine gemeinsame Agenda für die zukünftige Zusammenarbeit im beidseitigen Interesse entwickelt und begleitet werden soll. Ausserdem erarbeitet der Bundesrat in Erfüllung der Postulate 13.3151⁵⁷ Aeschi, 14.4080⁵⁸ Grüne Fraktion, 17.4147⁵⁹ Naef, 21.3618⁶⁰ Sozialdemokratische Fraktion, 21.3654⁶¹ Cottier sowie 21.3667⁶² Grüne Fraktion derzeit einen Bericht zu den Beziehungen mit der EU, welcher 2022 veröffentlicht werden soll. Dieser Bericht wird eine Beurteilung dieser Beziehungen vornehmen und Massnahmen für die Fortsetzung und Entwicklung des bilateralen Wegs und für eine gute Zusammenarbeit mit der EU umfassen.

- 56 Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rats vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).
- 57 Postulat 13.3151 Aeschi «Lagebeurteilung der Beziehungen zwischen der Schweiz und Europa» vom 29. Mai 2013, abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Suche Curia Vista (Stand: 13.12.2021).
- 58 Postulat 14.4080 Grüne Fraktion «Evaluation der bilateralen Verträge mit der EU» vom 8. Dez. 2014, abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Suche Curia Vista (Stand: 13.12.2021).
- 59 Postulat 17.4147 Naef «Beteiligung an der europäischen Zusammenarbeit» vom 14. Dez. 2017, abrufbar unter: www.parlament.ch > Suche Curia Vista (Stand: 13.12.2021).
- 60 Postulat 21.3618 Sozialdemokratische Fraktion «Analyse der europapolitischen Optionen nach dem Scheitern des Rahmenabkommens» vom 1. Juni, abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Suche Curia Vista (Stand: 13.12.2021).
- 61 Postulat 21.3654 Cottier «Europapolitik. Evaluation, Prioritäten, Sofortmassnahmen und nächste Schritte» vom 8. Juni, abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Suche Curia Vista (Stand: 13.12.2021).
- 62 Postulat 21.3667 Grüne Fraktion «Europapolitische Alternativen. Es braucht eine ehrliche Auslegeordnung» vom 9. Juni, abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Suche Curia Vista (Stand: 13.12.2021).

4.3 Zweiter Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten

Die eidgenössischen Räte haben in der Herbstsession auf Antrag des Bundesrates entschieden, eine 2019 in die relevanten Bundesbeschlüsse eingefügte Bedingung zu streichen. Nach dieser hätten Verpflichtungen für den zweiten Schweizer Beitrag erst eingegangen werden dürfen, wenn und solange die EU gegenüber der Schweiz keine diskriminierenden Massnahmen mehr erlässt. Der Bundesrat hatte die Freigabe des Schweizer Beitrags als ein wichtiges Signal gegenüber der EU und ihren Mitgliedsstaaten beantragt, wonach die Schweiz weiterhin an einem kooperativen Verhältnis interessiert ist.

Am 24. November hat der Bundesrat das *Memorandum of Understanding* (MoU) zum zweiten Schweizer Beitrag mit der EU genehmigt. Das MoU beschreibt die Aufteilung der 1,302 Milliarden Schweizerfranken auf die Partnerländer, die thematischen Prioritäten sowie die zentralen Prinzipien der Umsetzung. Es dient als Grundlage für den Abschluss der bilateralen Umsetzungsabkommen mit den Partnerländern. Deren Abschluss ist 2022 vorgesehen.

Die Einigung mit der EU und den Partnerländern soll eine rasche Umsetzung des zweiten Beitrags erlauben. Die am 3. Dezember 2019 grundsätzlich gesprochenen Mittel des Rahmenkredits Kohäsion müssen innerhalb von fünf Jahren, bis Ende 2024, formell verpflichtet werden. Dies, weil die gesetzliche Grundlage für diesen Rahmenkredit, das Bundesgesetz vom 30. September 2016⁶³ über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas, Ende 2024 ausläuft. Die Umsetzung der Programme und Projekte des zweiten Beitrags muss bis Ende 2029 abgeschlossen sein. Beispiele für mögliche Programme und Projekte sind der Ausbau der Trink- und Abwasserinfrastruktur in wirtschaftlich schwachen Regionen (Kroatien), die umweltgerechte Entsorgung giftiger Pestizidabfälle (Bulgarien) oder die Stärkung der dualen Berufsbildung (Slowakei). Die Mittel werden für Programme und Projekte verwendet und fliessen nicht direkt in die Haushalte der Partnerländer. Durch diese Projekte und Programme werden wirtschaftliche und soziale Strukturen der Partnerländer gestärkt. Davon kann auch die Schweiz als Handelspartner dieser Länder profitieren.

4.4 CO₂-Grenzausgleichsmechanismus

Die Europäische Kommission kündigte 2019 im Rahmen des *European Green Deal* die Einführung eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (*Carbon Border Adjustment Mechanism*, CBAM) ab 2023 an.⁶⁴ Angesichts der Erhöhung der EU-Klimaziele soll damit einer Abwanderung von CO₂-intensiven Produktionsanlagen in Länder mit weniger ambitionierter CO₂-Regulierung (sog. «*carbon leakage*») vorgebeugt werden.

Am 14. Juli veröffentlichte die Europäische Kommission als Teil des klimapolitischen Reformpakets *Fit-For-55*, mit dem die EU das Ziel einer Senkung der Emissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 erreichen will, ihren

63 SR 974.1

64 Mitteilung der Europäischen Kommission vom 11. Dez. 2019, Der europäische Grüne Deal (COM/2019/640 final).

Legislativvorschlag für den CBAM.⁶⁵ Gemäss diesem Entwurf soll der CBAM auf Rohstoffe und wenig verarbeitete Grundstoffe in den Sektoren Zement, Düngemittel, Eisen und Stahl und Aluminium sowie auf den Elektrizitätssektor angewendet werden. Importeure sollen für die Einfuhr der aufgelisteten Produktkategorien aus Drittstaaten CBAM-Zertifikate erwerben, deren Preis sich am bestehenden EU-Emissionshandelssystem EHS orientiert. Bis Ende 2025 soll eine Einführungsphase gelten, in der die betroffenen Importeure an die jeweiligen nationalen Behörden gemeldet werden müssen. Ab 2026 ist eine zehnjährige Übergangsphase vorgesehen, in welcher die kostenlose Zuteilung von Emissions-Zertifikaten im Rahmen des EHS schrittweise um zehn Prozentpunkte pro Jahr reduziert und der CBAM parallel dazu bis 2035 vollständig eingeführt wird.

Aufgrund der am 23. November 2017⁶⁶ vereinbarten Verknüpfung der Emissionshandelssysteme (EHS) der Schweiz und der EU sieht die EU grundsätzlich vor, Importeure aus der Schweiz von diesem Mechanismus auszunehmen. Weil der geplante CBAM mit einer Revision des EHS der EU einher geht, würde er sich schon nur aufgrund der Verknüpfung beider EHS dennoch auch auf die Schweiz auswirken. Der Bundesrat prüft deshalb verschiedene Handlungsoptionen für die Schweiz. Das Ergebnis dieser Arbeiten wird der Bundesrat voraussichtlich 2022 in seinem Bericht zum Postulat 20.3933⁶⁷ der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrats (APK-N) «Steuerliche Anreize für einen nachhaltigen internationalen Handel» vom 25. August 2020 veröffentlichen.

5 Multilaterale Beziehungen

5.1 Welthandelsorganisation (WTO)

Die Arbeiten an der WTO konzentrierten sich im Berichtsjahr auf die Vorbereitungen zur zwölften ordentlichen WTO-Ministerkonferenz. Diese Ministerkonferenz, die ursprünglich schon im Juni 2020 vorgesehen war, wurde kurz vor geplantem Beginn Ende November erneut wegen einer Verschlechterung der epidemiologischen Situation verschoben, um die uneingeschränkte Teilnahme aller Mitglieder und damit die Legitimität der Ministerkonferenz sicherzustellen.

Die neue WTO-Generaldirektorin, Ngozi Okonjo-Iweala, die am 15. Februar vom WTO-Generalrat ernannt wurde, verliert den Verhandlungen im Hinblick auf die Ministerkonferenz neue Dynamik. Diese wurde ebenfalls durch die neue US-Administration begünstigt, welche im Vergleich zur vorhergehenden vermehrt auf die internationale Zusammenarbeit setzte. Gleichwohl prägten tiefgreifende Interessensgegensätze, insbesondere zwischen grossen Mitgliedern, hinsichtlich der Rolle des internationalen Handels für die wirtschaftliche Entwicklung sowie der handelspolitischen Prioritäten auch im Berichtsjahr die multilateralen Verhandlungen in der

65 Vorschlag der Europäischen Kommission vom 14. Juli für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichsystems (COM/2021/564 final).

66 Abkommen vom 23. Nov. 2017 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (SR 0.814.011.268).

67 Abrufbar unter: www.parlement.ch > Ratsarbeiten > Suche Curia Vista (Stand: 13.12.2021).

WTO. Demgegenüber gab es eine positive Dynamik bei plurilateralen Verhandlungen, an denen nur ein Teil der WTO-Mitglieder teilnimmt. Es konnten in diesem Format Verhandlungen abgeschlossen werden (vgl. Ziff. 5.1.2).

5.1.1 Multilaterale Verhandlungen

Im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise gewannen in der WTO die Diskussionen im Bereich Handel und Gesundheit zentrale Bedeutung (vgl. Ziff. 2.4). Für die Schweiz spielen die Innovation und damit auch der Schutz des Geistigen Eigentums für den Zugang zu wirksamen Impfstoffen und Medikamenten sowie für die Bereitschaft für eine nächste Pandemie die entscheidende Rolle. Die Schweiz sprach sich zusammen mit anderen gleichgesinnten Mitgliedern gegen eine breite Aussetzung von Rechten zum Schutz des Geistigen Eigentums auf Covid-19 bezogene medizinische Produkte aus, da sich mit dieser Massnahme eine rasche und umfassende Verbesserung der Versorgung nicht erreichen lässt (vgl. Ziff. 2.4).

Im Rahmen der UN-Nachhaltigkeitsziele von 2015 intensivierten die WTO-Mitglieder im Berichtsjahr ihre Verhandlungen über die Fischereisubventionen und konnten diese weit voranbringen. Die Verhandlungen sollen 2022 fortgeführt werden mit dem Ziel, sie an der nächsten WTO-Ministerkonferenz zu verabschieden.

Unter den weiteren multilateralen Verhandlungsthemen hatte für die Schweiz die Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit des Streitschlichtungsmechanismus eine hohe Priorität. Zwar konnten dazu noch keine substanziellen Fortschritte erzielt werden. Bis das Berufungsorgan gegebenenfalls wieder eingesetzt werden kann, gilt für die Schweiz und mittlerweile 25 weitere WTO-Mitglieder die vorläufige multiparte Berufungs-Vereinbarung vom 30. April 2020 (*Multi-Party Interim Appeal Arrangement*, MPIA).

5.1.2 Plurilaterale Verhandlungsthemen

Am 2. Dezember konnten die Verhandlungen über die innerstaatlichen Regulierungen für Dienstleistungen von den teilnehmenden 67 Mitgliedern⁶⁸, darunter der Schweiz, abgeschlossen werden. Das Abkommen verbessert den Marktzugang durch klare und transparente Zulassungserfordernisse und -verfahren, Qualifikationserfordernisse und -verfahren sowie technische Normen zur Erbringung von Dienstleistungen. Die Verhandlungen zu plurilateralen Initiativen in den Bereichen des elektronischen Handels und der Investitionserleichterung konnten noch nicht abgeschlossen werden und werden 2022 weitergeführt. Die Verhandlungen betreffend die Investitionserleichterung

68 Albanien, Argentinien, Australien, Bahrain, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Island, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Korea, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Mexiko, Moldawien, Montenegro, Niederlande, Neuseeland, Nigeria, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Singapur, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Taiwan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten, Uruguay, Zypern.

sind weit fortgeschritten. Gemäss der am 10. Dezember verabschiedeten Erklärung sollen sie 2022 abgeschlossen werden.

Ausserdem wurde eine Erklärung zu Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KKMU) genehmigt, laut der die Arbeiten der WTO in diesem Bereich fortgesetzt werden sollen, um die KKMU besser in die Weltwirtschaft zu integrieren.

Drei Erklärungen zum Thema Handel und Umwelt, die von Mitgliedern in jeweils verschiedener Zusammensetzung am 15. Dezember verabschiedet wurden, widerspiegeln die wachsende Bedeutung dieser Themen in der WTO. Bezüglich der ausserhalb der WTO geführten Verhandlungen über ein Abkommen über Klimawandel, Handel und Nachhaltigkeit (*Agreement on Climate Change, Trade and Sustainability, ACCTS*) sprachen sich die beteiligten WTO-Mitglieder, darunter die Schweiz, für einen zeitnahen Abschluss aus.

5.2 OECD und G20

Am 15. März ernannte der Rat der OECD Mathias Cormann, den ehemaligen australischen Finanzminister (2013–2020), zum neuen Generalsekretär. Er trat sein Amt am 1. Juni offiziell an.

Während des zweiten Teils des Ministertreffens vom 5. und 6. Oktober in Paris feierten die Ministerinnen und Minister den 60. Jahrestag des Inkrafttretens des Übereinkommens vom 14. Dezember 1960⁶⁹ über die OECD und verabschiedeten die neue Vision zur Zukunft der Organisation. Ausserdem genehmigten sie die Ministererklärung zur Bestätigung der Weiterführung der multilateralen Zusammenarbeit als Antwort auf die aktuellen Herausforderungen.

Das Projekt der OECD und der G20 zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft ist der derzeit bedeutendste Prozess in der internationalen Steuerpolitik. Das heute 141 Mitgliedsländer umfassende «*Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)*» der OECD konkretisierte die Eckwerte im Oktober.⁷⁰ Einige für die Schweiz wichtige Punkte wurden geklärt, darunter der Besteuerungsanteil der Marktstaaten am Gewinn grosser, grenzüberschreitend tätiger Konzerne, der Mindestbesteuerungssatz für internationale Konzerne und die verbindliche Abschaffung unilateraler Digitalsteuern. Die Mindestbesteuerungsregelungen sollen gestaffelt eingeführt werden, was den Anforderungen des demokratischen Gesetzgebungsprozesses der Schweiz entgegenkommt. Die Schweiz setzt sich weiterhin für innovations- und wohlfreundliche Regeln ein, die weltweit einheitlich angewandt werden und einem Streitbeilegungsmechanismus unterstehen. Ziel ist es, Rechtssicherheit für betroffene Unternehmen zu schaffen. Kritik übt die Schweiz, wie auch weitere Länder, weiterhin am Zeitplan der OECD.

Während des Berichtsjahres präsierte Italien die G20 unter dem Motto «*People, Planet, Prosperity*». Die Schweiz beteiligte sich am *Finance Track* sowie an Teilen

69 SR 0.970.4

70 OECD (2021): Statement on a Two-Pillar Solution to Address the Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy, abrufbar unter: www.oecd.org > Tax > Base erosion and profit shifting (Stand: 13.12.2021).

des *Sherpa Track*. Im Rahmen des *Finance Track* nahm die Schweiz an sämtlichen Arbeitsgruppen teil, u. a. an derjenigen zu *Sustainable Finance*. Zu den Hauptthemen gehörten die ungleichmässige wirtschaftliche Erholung nach der Pandemie, die Verschuldung der ärmsten Länder, die Unternehmensbesteuerung und die Herausforderung der Finanzmärkte durch den Klimawandel. Die Schweiz hat an den Treffen der G20-Finanzministerinnen und -minister sowie der Zentralbankgouverneurinnen und -gouverneure teilgenommen. Im Rahmen des *Sherpa Track* konnte die Schweiz an den Arbeiten einiger Arbeitsgruppen teilnehmen, die für sie von besonderem Interesse sind. Wie bereits in den letzten Jahren nahm sie an den Treffen der Arbeitsgruppe zur Korruptionsbekämpfung teil, im Berichtsjahr erstmals als *permanent guest country*. Ebenfalls aktiv war die Schweiz im Gesundheitsbereich. Sie nahm an dem von der G20-Präsidentschaft und der Europäischen Kommission gemeinsam organisierten Weltgipfel vom 21. Mai sowie am Treffen der Gesundheitsministerinnen und -minister vom 5. und 6. September teil. Schliesslich setzte sich die Schweiz insbesondere für die Entwicklung eines offenen internationalen Handelssystems ein, das sich auf anerkannte Regeln stützt. Am 12. Oktober nahm sie am Treffen der Handelsministerinnen und -minister teil.

5.3 Internationale Arbeitsorganisation (IAO)

Anlässlich des Besuchs von IAO-Generaldirektor Guy Ryder in Bern am 1. April unterzeichnete Bundespräsident Guy Parmelin ein Abkommen mit der Organisation. Das bilaterale Abkommen ersetzt das bisherige Abkommen von 2016 und konkretisiert die 2013 von der Schweiz und den Sozialpartnern verabschiedete Strategie gegenüber der IAO. Das neue Abkommen berücksichtigt den geänderten Kontext der Entwicklungszusammenarbeit, namentlich die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der UNO, die «Jahrhunderterklärung der IAO für die Zukunft der Arbeit» sowie die globale Beschäftigungskrise infolge der Corona-Pandemie.

Der Fokus der IAO lag im Berichtsjahr weiterhin auf den Massnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie. Sie beruht auf vier Säulen: 1) Stimulierung von Wirtschaft und Beschäftigung; 2) Unterstützung der Unternehmen, Arbeitsplätze und Löhne; 3) Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz; 4) Lösungssuche auf Basis des Sozialdialogs.

Im Juni eröffnete der Bundespräsident die Internationale Arbeitskonferenz, die virtuell stattfand. Dabei verabschiedeten die tripartiten Delegierten einen «Globalen Handlungsschritt für eine am Menschen orientierte Erholung von der COVID-19-Krise, die inklusiv, nachhaltig und widerstandsfähig ist». ⁷¹ Die Resolution enthält zwei Serien von Massnahmen: Bei der ersten handelt es sich um Massnahmen, die von den Regierungen und ihren Sozialpartnern im Hinblick auf eine beschäftigungsintensive Erholung zu treffen sind, die den Sozialschutz deutlich verbessert und nachhaltige Unternehmen unterstützt. Bei der zweiten Serie geht es um die internationale Zusammenarbeit und die Rolle der multilateralen Institutionen, um so eine starke und kohärente Unterstützung nationaler Strategien für die Erholung nach der Pandemie zu

⁷¹ ILO (2021): Texts adopted by the Conference, abrufbar unter: ILO > Meetings and events > ILC > ILC sessions > 109th Session, 2021 > Reports and documents (Stand: 13.12.2021).

ermöglichen. Der Handlungsappell wird in Form eines breit angelegten Politforums konkretisiert, das die IAO zusammen mit anderen multilateralen Institutionen organisiert.

Die UNO hat das Berichtsjahr zum «Internationalen Jahr zur Abschaffung der Kinderarbeit» erklärt. Aus diesem Anlass ist die Schweiz der Allianz 8.7 als Partnerland beigetreten. Die Allianz 8.7 ist eine inklusive globale Partnerschaft, die sich für die Beseitigung der Kinderarbeit, der Zwangsarbeit und des Menschenhandels gemäss dem Unterziel 8.7 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung einsetzt. Die IAO führt das Sekretariat der Allianz 8.7.

6 Bilaterale Beziehungen und Wirtschaftsabkommen

6.1 Handelsabkommen

Die Schweiz arbeitete im Berichtsjahr bilateral und im Rahmen der EFTA weiter an der Modernisierung und am Ausbau ihres FHA-Netzes. Wie im Vorjahr waren wegen der Covid-19-Pandemie kaum physische Treffen mit Partnerländern möglich. Die Arbeiten wurden weitgehend in Form von Videokonferenzen und auf schriftlichem Weg fortgeführt, so etwa mit Chile, Indien, Kosovo, Malaysia, Mercosur, Mexiko, Moldova, SACU, Thailand, dem Vereinigten Königreich und Vietnam (vgl. Ziff. 10.1.2). Dennoch verzögerten sich viele Verhandlungsprozesse wegen der Covid-19-Pandemie.

Von Verzögerungen betroffen waren überdies gewisse Treffen von Gemischten Ausschüssen. Daneben konnten einzelne, etwa mit Ecuador, dem Vereinigten Königreich und der EU als Videokonferenzen abgehalten werden (vgl. Ziff. 10.1.3). Andere Partner zogen eine Verschiebung vor, bis ein physischer Austausch wieder möglich ist.

6.1.1 Umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EFTA-Indonesien

Am 7. März hiessen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den Bundesbeschluss vom 22. Mai 2019⁷² über die Genehmigung des umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens vom 16. Dezember 2018⁷³ zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien (*Comprehensive Economic Partnership Agreement*, CEPA) im Rahmen einer Referendumsabstimmung mit einer Mehrheit von 51,6 Prozent gut. Das CEPA trat am 1. November in Kraft. Mittelfristig werden damit rund 98 Prozent der schweizerischen Ausfuhren in das bevölkerungsmässig viertgrösste Land der Welt zollbefreit.

Im Zentrum der öffentlichen Diskussionen im Vorfeld der Abstimmung standen Fragen rund um die im CEPA vorgesehenen Regeln für präferenzielle Importe von Palmöl aus Indonesien. Das CEPA sieht eine moderate Senkung der Zölle auf Palmöl aus Indonesien innerhalb von beschränkten Kontingenten vor und knüpft diese an

72 BBI 2019 5283

73 SR 0.632.314.271

strikte Nachhaltigkeitsbedingungen. Um diese Nachhaltigkeitsbedingungen zu konkretisieren und umzusetzen, verabschiedete der Bundesrat im Berichtsjahr die Verordnung vom 18. August 2021⁷⁴ über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz und setzte sie gleichzeitig mit dem CEPA in Kraft. Die Verordnung schreibt vor, dass der Nachweis der Einhaltung der CEPA-Nachhaltigkeitskriterien nur von Importeuren erbracht werden kann, die ein Lieferkettenzertifikat eines anerkannten Zertifizierungssystems vorweisen und belegen können, dass die eingeführte Ware entlang der gesamten Lieferkette zertifiziert ist. Der Bundesrat wird die Entwicklung der präferenziellen Palmölimporte unter dem CEPA genau beobachten und regelmässig darüber Bericht erstatten.

Die Diskussion im Vorfeld der Abstimmung zum CEPA und das knappe Ergebnis bestätigen, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger hohe Erwartungen an nachhaltige Lösungen haben: Der internationale Handel soll nicht auf Kosten von Mensch und Umwelt gehen, sondern einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten. Der Bundesrat ist bestrebt, sein bisheriges Engagement in diesem Bereich noch zu verstärken (vgl. Ziff. 7.2). Zugleich wird der Bundesrat klarer und konkreter darlegen, wie wichtig ein verlässlicher Zugang zu ausländischen Märkten für die Schweiz, deren Landesversorgung und Wohlstand sowie für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen ist und welchen konkreten Beitrag FHA und andere Instrumente der Ausenwirtschaftspolitik dazu leisten (vgl. u. a. die Ausführungen zur Nutzung von FHA unter Ziff. 6.1.4).

6.1.2 Handelsabkommen mit dem Vereinigten Königreich

Seit dem 1. Januar des Berichtsjahres werden die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich durch das bilaterale Handelsabkommen vom 11. Februar 2019⁷⁵ geregelt. Die für die Wirtschaft relevanten bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU,⁷⁶ die so weit wie möglich ins Handelsabkommen übernommen worden waren, konnten im Berichtsjahr weitergehend reibungslos fortgeführt werden.

74 SR 632.324.27

75 SR 0.946.293.671

76 Unter anderem: Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (SR 0.632.401); Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (SR 0.172.052.68); Abkommen vom 26. Okt. 2004 über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen (SR 0.351.926.81); Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA, SR 0.946.526.8); Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81); Abkommen vom 25. Juni 2009 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen – mit Anhängen (ZESA, SR 0.631.242.05); wobei – infolge des Fehlens entsprechender Vereinbarungen zwischen der EU und dem UK seit dem 1. Jan. 2021 – das MRA und das Agrarabkommen nur noch teilweise anwendbar sind und das ZESA gar nicht mehr.

Der unter dem inkorporierten FHA geschaffene Gemischte Ausschuss stellte an seiner ersten Sitzung vom 8. Juni fest, dass das Abkommen ordnungsgemäss funktioniert. Die Schweiz und das UK einigten sich anlässlich dieses Treffens darauf, die revidierten Regeln des Regionalen Übereinkommens vom 15. Juni 2011⁷⁷ über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen) in das Handelsabkommen aufzunehmen. Diese Änderung wird seit dem 1. September vorläufig angewendet und mit der zugehörigen Botschaft im Anhang dieses Berichts dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt (vgl. Ziff. 10.2). Dank dieser Änderung profitieren die Unternehmen von moderneren Ursprungsregeln im Handel zwischen der Schweiz und dem UK. Zudem wird die Kumulation mit Vormaterialien aus der EU und der Türkei ermöglicht.

Das Handelsabkommen wurde ergänzt durch das Befristete Abkommen vom 14. Dezember 2020⁷⁸ über die Mobilität von Dienstleistungserbringern. Mit dem Abkommen wird der gegenseitige erleichterte Zugang für Dienstleistungserbringer nach dem Wegfall des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich vorerst bis Ende 2022 sichergestellt. Das Abkommen wird seit 1. Januar des Berichtsjahres vorläufig angewendet. Die Botschaft zur Genehmigung des Abkommens wurde den eidgenössischen Räten am 30. Juni⁷⁹ übermittelt. Der Ständerat hat das Abkommen an seiner Sitzung vom 15. Dezember gutgeheissen. Der Bundesrat hat überdies am 14. April das Abkommen vom 1. Juni 2021⁸⁰ über die gegenseitige Anerkennung ihrer Programme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (*Authorised Economic Operator*, AEO) mit dem Vereinigten Königreich genehmigt. Das Abkommen soll Unternehmen mit dem AEO-Status den Handel erleichtern und zolltechnische Handelshemmnisse abbauen.

Die Schweiz und das Vereinigte Königreich begannen im Berichtsjahr mit der Überprüfung der bilateralen Handelsbeziehungen. Im Anschluss an entsprechende Vorbereitungsarbeiten besprachen sie am 29. Oktober mögliche Weiterentwicklungen in Bereichen, die im bestehenden Abkommen geregelt sind. Exploratorische Gespräche in den Bereichen, die vom bestehenden Abkommen nicht abgedeckt werden, sind für 2022 geplant. Die Schweiz sieht etwa in den Bereichen Dienstleistungen, digitaler Handel, Geistiges Eigentum, Nachhaltigkeit und Streitschlichtung Potenzial für die Weiterentwicklung der Beziehungen.

Darüber hinaus haben die Schweiz und das Vereinigte Königreich im Berichtsjahr Verhandlungen über ein Abkommen im Bereich der Finanzdienstleistungen aufgenommen. Das Abkommen soll die gegenseitige Anerkennung der relevanten Regulierungs- und Aufsichtsrahmen regeln mit dem Ziel, den grenzüberschreitenden Marktzugang für Finanzdienstleistungen im Versicherungs-, Banken-, Asset Management- sowie Kapitalmarktinfrastrukturbereich zu erleichtern. Die Schweiz und das Vereinigte Königreich konnten im Berichtsjahr die gegenseitigen Börsenbeziehungen normalisieren: Die britische Regierung anerkannte am 3. Februar die Schweizer Börsenregulierung als gleichwertig, woraufhin die Schweiz ihre Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur gegenüber dem UK deaktivieren konnte.

77 SR 0.946.31

78 SR 0.946.293.671.2

79 BBI 2021 1775

80 SR 0.946.293.671.3 seit dem 1. September in Kraft.

6.1.3 Weitere bilaterale Prozesse

In einigen Prozessen konnten trotz der Covid-19-Pandemie substantielle Fortschritte erzielt werden, sowohl mit neuen wie auch mit langjährigen Partnern.

Die 2018 revidierten Landwirtschaftsabkommen⁸¹, jeweils bilateral zwischen den EFTA-Staaten und Israel abgeschlossen, sowie das aktualisierte Protokoll über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse des FHA vom 17. September 1992⁸² zwischen den EFTA-Staaten und Israel traten am 1. August in Kraft. Das modernisierte Freihandelsabkommen vom 25. Juni 2018⁸³ zwischen den EFTA-Staaten und der Türkei sowie das angepasste bilaterale Landwirtschaftsabkommen vom 25. Juni 2018⁸⁴ zwischen der Schweiz und der Türkei folgten am 1. Oktober.

Die Verhandlungen über ein FHA zwischen den EFTA Staaten und Moldova wurden im Berichtsjahr aufgenommen und stehen kurz vor dem Abschluss.

Der Bundesrat genehmigte am 12. März das Verhandlungsmandat zur Aufnahme von Verhandlungen über ein FHA zwischen den EFTA Staaten und Kosovo. Die Aufnahme von Verhandlungen ist für 2022 geplant.

Mit Thailand sollen die Verhandlungen demnächst aufgenommen werden, nachdem sich beide Seiten im Berichtsjahr auf die entsprechenden Modalitäten geeinigt haben.

Neben den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie führte auch der Regierungswechsel in Argentinien zu Verzögerungen bei der Bereinigung der Texte des FHA EFTA-Mercosur. Zudem bestehen hinsichtlich einiger inhaltlicher Punkte unterschiedliche Auffassungen, die noch geklärt werden müssen. Die Verhandlungen über eine Modernisierung des Abkommens mit Chile konnten im Berichtsjahr vorangetrieben werden.

Mit China und Japan wurden im Berichtsjahr die Bemühungen um eine mögliche Modernisierung der jeweiligen Abkommen fortgesetzt.

Im Rahmen eines Treffens zwischen dem Bundespräsidenten Guy Parmelin und dem kasachischen Präsidenten Kassym-Jomart Tokayev unterzeichneten die Schweiz und Kasachstan am 29. November ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung amtlicher Stempel auf Edelmetallwaren sowie ein Protokoll über die innerstaatliche Regulierung von Dienstleistungen. Diese Abkommen erlauben einen erleichterten Zugang für Edelmetallartikel der schweizerischen Uhren- und Schmuckindustrie sowie einen verbesserten Zugang für Dienstleistungserbringer, durch klare und transparente Zulassungsverfahren, zum kasachischen Markt.

81 SR 0.632.314.491.1

82 SR 0.632.314.491; für das Protokoll siehe www.efta.int > Global Trade Relations > Free Trade Agreements > Israel (Stand: 13.12.2021).

83 SR 0.632.317.631

84 SR 0.632.317.631.1

6.1.4 Nutzung von FHA und Verbesserungen bei den präferenziellen Ursprungsregeln

Gemäss Auswertungen des SECO in Zusammenarbeit mit der Universität St. Gallen haben über 140 000 Schweizer Firmen 2019 importseitig insgesamt über 2 Milliarden Schweizerfranken an Zöllen gespart, indem sie in FHA vorgesehene Zollpräferenzen in Anspruch nahmen.⁸⁵ Am stärksten profitierten die KMU mit 1,134 Milliarden Schweizerfranken. Weitere Analysen über die Präferenznutzung von FHA werden in Zukunft auch im Rahmen der EFTA und gemeinsamen mit interessierten Handelspartnern vorgenommen. Der Bundesrat ist bestrebt, Hindernisse bei der Anwendung von FHA anzugehen und die Rahmenbedingungen so zu verbessern, dass die Nutzung von FHA weiter erhöht werden kann.

Das revidierte PEM-Übereinkommen soll der hiesigen Industrie bei der Gestaltung ihrer Produktionsketten in der PEM-Zone mehr Flexibilität bieten. Rund 58 Prozent des schweizerischen Handels entfallen auf die betreffenden Mitgliedsländer. Im Berichtsjahr konnten die revidierten Regeln des PEM-Übereinkommens bilateral mit der EU sowie mit den anderen EFTA-Staaten im Rahmen der EFTA Konvention umgesetzt werden. Die Umsetzung mit weiteren PEM-Partnern folgt, sobald diese die Änderungen ratifiziert haben.

6.2 Investitionsschutzabkommen

Mit einem Bestand an Direktinvestitionen im Ausland von über 1 460 Milliarden Schweizerfranken gehört die Schweiz weltweit zu den zehn grössten Kapitalexporturen. Gleichzeitig ist sie auch einer der zehn grössten Kapitalimporteure weltweit.⁸⁶ Es liegt somit im Interesse der Schweiz, günstige Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Dazu tragen die bilateralen Investitionsschutzabkommen (ISA) bei, welche wie die FHA, den Marktzugang gewähren. Die ISA bieten den Investoren dank der darin enthaltenen Garantien und der Umsetzungsmechanismen zusätzliche Rechtssicherheit und Schutz vor politischen Risiken.⁸⁷

Vor diesem Hintergrund erneuert die Schweiz, die momentan über 111 geltende ISA verfügt, ihr Netz von ISA fortlaufend und ergänzt es durch den Abschluss neuer Abkommen. Im Berichtsjahr wurden die Verhandlungen mit Indonesien über ein neues ISA abgeschlossen. Die Verhandlungen mit der Slowakei über die Revision des bestehenden ISA stehen kurz vor dem Abschluss. Darüber hinaus wurden die Verhandlungen mit Mexiko über die Revision des bestehenden ISA wiederaufgenommen. Mit Malaysia fand eine erste Verhandlungsrunde parallel zu den Verhandlungen über ein

85 Legge Stefan / Lukaszuk Piotr (2019): Analyse zur Nutzung von Freihandelsabkommen im Auftrag des SECO, abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Freihandelsabkommen > Nutzung von Freihandelsabkommen (Stand: 13.12.2021).

86 Bericht der SNB vom 17. Dez. über die Direktinvestitionen 2020, abrufbar unter: www.snb.ch > Statistiken > Berichte und Medienmitteilungen > Direktinvestitionen (Stand: 17.12.2021). Der Bestand an ausländischen Direktinvestitionen in der Schweiz belief sich per Ende 2020 auf 1 216 Mrd. CHF.

87 Vgl. dazu den AWB (2017) des Bundesrates vom 10. Jan. 2018, Schwerpunktkapitel: Die Entwicklungen im internationalen Investitionsschutz als Chance nutzen (BBI 2018 821).

Freihandelsabkommen statt. Eine Übersicht über alle laufenden Verhandlungen ist in Ziffer 10.1.4 zu finden.

Der 1998 in Kraft getretene Vertrag über die Energiecharta ist ein Investitionsschutz- und Transitabkommen zwischen 53 Staaten. Seit Juli 2020 finden Verhandlungen zur Modernisierung des Abkommens statt, unter anderem um die Schutzstandards zu präzisieren und den Vertrag an die neuen Gegebenheiten (Klimawandel, erneuerbare Energien etc.) anzupassen. Im Berichtsjahr fanden fünf Verhandlungsrunden statt. Wesentliche Fortschritte konnten im Bereich der Schutzstandards, der Nachhaltigkeitsbestimmungen und der Bestimmungen zur Investor-Staats-Schiedsgerichtsbarkeit erzielt werden. Es ist beabsichtigt, die Verhandlungen 2022 abzuschliessen.

6.3 Gemischte Wirtschaftskommissionen

Um die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zu stärken, führte die Schweiz im Berichtsjahr auf verschiedenen Stufen zahlreiche Wirtschaftsmissionen, Arbeitsgespräche und gemischte Wirtschaftskommissionen durch (vgl. Ziff. 10.1.6). Diese Wirtschaftsdialoge sind ein wichtiges Instrument zur Wahrung der ausenwirtschaftlichen Interessen der Schweiz im kontinuierlichen Kontakt mit wichtigen Partnerstaaten. Infolge der Einschränkungen durch die Covid-19-Pandemie fanden diese Austausche im Berichtsjahr sowohl virtuell als auch physisch statt.

7 Nachhaltigkeit und verantwortungsvolle Unternehmensführung

7.1 Umsetzung der Agenda 2030

Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der UNO bildet einen weltweiten Referenzrahmen für die nationalen und internationalen Bestrebungen, um die grossen globalen Herausforderungen wie Umweltschädigung, soziale Ungleichheit oder Gesundheitsrisiken zu bewältigen. Das Kernstück der Agenda 2030 bilden die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (*Sustainable Development Goals*, SDGs).

Der Bundesrat misst der Agenda 2030 grosse Bedeutung zu und fokussierte im Berichtsjahr seine Bestrebungen zu deren Umsetzung insbesondere auf die Bereiche nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion, Klima, Energie und Biodiversität sowie Chancengleichheit und sozialer Zusammenhalt.

Im Berichtsjahr wurden zudem die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 sowie der dazugehörige Aktionsplan verabschiedet.⁸⁸ Ziel des Aktionsplans ist es, ausgewählte Stossrichtungen der Strategie Nachhaltige Entwicklung in konkrete Massnahmen zu überführen. Diese Massnahmen betreffen Bereiche, die nicht bereits durch bestehende sektorpolitische Instrumente abgedeckt werden, in denen eine bereichsübergreifende

⁸⁸ Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 des Bundesrates vom 23. Juni und Aktionsplan 2021–2023 des Bundesrats vom 23. Juni zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030, abrufbar unter: www.are.admin.ch > Nachhaltige Entwicklung > Strategie und Berichterstattung (Stand: 13.12.2021).

Zusammenarbeit notwendig ist oder bei denen noch Lücken bestehen. Zwei der 22 Massnahmen haben einen direkten Bezug zur Aussenwirtschaftspolitik: Die Überarbeitung der Aussenwirtschaftsstrategie (Massnahme 15, vgl. Ziff. 1.3) sowie das Monitoring und die Transparenz bei Freihandelsabkommen (Massnahme 16, vgl. Ziff. 6.1 und 10.1.3).

7.2 Nachhaltigkeit in der Handelspolitik

Im Bestreben um einen offenen Dialog mit Stakeholdern zu wichtigen Herausforderungen und Prioritäten rund um den Beitrag des internationalen Handels zur nachhaltigen Entwicklung hat das SECO im Juni in Zusammenarbeit mit dem *World Trade Institute* und dem *Centre for Development and Environment* der Universität Bern einen Runden Tisch zu Handel, Klimawandel und den SDGs durchgeführt. Dieser Meinungsaustausch zwischen Expertinnen und Experten mit verschiedenen Perspektiven fliesst in die Bemühungen des Bundesrates um einen stetigen Dialog mit Stakeholdern im Sinne einer partizipativen Aussenwirtschaftspolitik ein.

7.2.1 WTO und Nachhaltigkeit

Im Berichtsjahr erlangte das Thema Handel und Umwelt bei der WTO eine stärkere Beachtung einerseits in Zusammenhang mit den Verhandlungen über die Fischereisubventionen und andererseits mit den Diskussionen über Handel und die ökologische Nachhaltigkeit (vgl. Ziff. 5.1.1). Gleichzeitig hat die Schweiz mit anderen WTO-Mitgliedern die Verhandlungen über das Abkommen über Klimawandel, Handel und Nachhaltigkeit (*Agreement on Climate Change, Trade and Sustainability, ACCTS*) weitergeführt (vgl. Ziff. 5.1.2).

7.2.2 Freihandelsabkommen und nachhaltige Entwicklung

Im Berichtsjahr wurden die Arbeiten am Bericht in Erfüllung des Postulates 19.3011 der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats (GPK-N) «*Ex-ante* Beurteilung der Auswirkungen von Freihandelsabkommen auf die nachhaltige Entwicklung» weiter vorangetrieben. Der Bericht wird in der ersten Hälfte des Jahres 2022 vorgelegt. Darin wird dargelegt, wie der Bundesrat künftig vor Verhandlungsabschluss von FHA deren mögliche Effekte auf die nachhaltige Entwicklung evaluieren kann. Der Bericht basiert auf der von der Schweiz finanzierten OECD-Hintergrundstudie⁸⁹, welche auch bei den anderen Mitgliedstaaten der OECD auf grosses Interesse stiess. Parallel dazu schlug die Schweiz ihren EFTA-Partnern vor, die Möglichkeit einer gemeinsamen Durchführung von solchen Studien im Rahmen der EFTA zu prüfen. Eine entsprechende EFTA-interne Arbeitsgruppe nahm die Arbeit im Berichtsjahr auf.

89 Moisés, Evdokia / Rubínová, Stela (2021): Sustainability impact assessments of free trade agreements, a critical review, in: OECD Trade Policy Papers, Nr. 255, abrufbar unter: www.oecd.org > Publications (Stand: 13.12.2021).

Die Schweiz und ihre EFTA-Partner beschlossen ausserdem, die Überwachung der Umsetzung von FHA zu stärken. Ziel ist es, für die Treffen der gemischten Ausschüsse die Informationsbeschaffung zu verbessern, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Nachhaltigkeitsbestimmungen durch die Partnerländer. Dazu sollen unter anderem die Kontakte mit den zuständigen internationalen Organisationen (IAO, multilaterale Umweltabkommen) vertieft und die Zivilgesellschaft stärker miteinbezogen werden. So besteht neu auf den Websites der EFTA⁹⁰ und des SECO⁹¹ ein Kontaktpunkt, an den Bemerkungen und Vorschläge zur Umsetzung der FHA gesendet werden können.

7.2.3 Arbeitsdialoge

Die Schweiz führt mit China, Indonesien und Vietnam bilaterale Aktivitäten im Themenbereich Arbeit und Beschäftigung durch, welche auf *Memoranda of Understanding* (MoU) basieren. Die MoU institutionalisieren einen regelmässigen Dialog auf hochrangiger Ebene zwischen den Arbeitsmarktbehörden und Sozialpartnern der genannten Länder und der Schweiz. Die Arbeitsdialoge tragen zur Umsetzung der sozialen Nachhaltigkeit in den FHA der Schweiz und Projekten der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit im Bereich Arbeit und Beschäftigung bei. Die Partnerbehörden sind namentlich in die Umsetzung der von der Schweiz finanzierten Projekte der IAO, *Better Work* und *Sustaining Competitive and Responsible Enterprises* (SCORE), eingebunden.

Aufgrund der Covid-19 Pandemie gab es im Berichtsjahr keine hochrangigen Arbeitsdialoge im üblichen Format. Virtuelle Treffen zu den Auswirkungen der Pandemie auf die Arbeitsmärkte fanden mit dem chinesischen *Ministry of Human Resources and Social Security* (MoHRSS) und dem vietnamesischen *Ministry of Labour, Invalids and Social Affairs* (MOLISA) statt. Der vierte hochrangige Arbeitsdialog mit MOLISA fand unter aktiver Beteiligung der Sozialpartner am 26. Oktober auf virtueller Ebene statt und thematisierte insbesondere die Rolle der Arbeitslosenversicherung in der Pandemie. Der vierte hochrangige, tripartite Arbeitsdialog mit dem MoHRSS fand am 13. Dezember ebenfalls virtuell statt. Die Delegationen unterzeichneten eine Roadmap zur Vertiefung der Zusammenarbeit in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und befassten sich mit den Auswirkungen der Digitalisierung auf die Arbeitswelt. Die Schweiz drückte ihre tiefe Besorgnis über Berichte von Verletzungen der grundlegenden Rechte bei der Arbeit in Xinjiang aus.

90 Abrufbar unter: www.efta.int > Global Trade Relations > Trade and Sustainable Development in FTAs (Stand: 13.12.2021).

91 Abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Freihandelsabkommen > Transparenz und Einbezug der Zivilgesellschaft (Stand: 13.12.2021).

7.3 Verantwortungsvolle Unternehmensführung

7.3.1 Berichterstattung und Sorgfaltsprüfung

2020 wurde die eidgenössische Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» abgelehnt. Deshalb ist am 1. Januar 2022 der indirekte Gegenvorschlag des Parlaments in Kraft getreten. Er sieht eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die Durchführung einer Sorgfaltsprüfung und Berichterstattung betreffend Konfliktmineralien und Kinderarbeit vor.⁹² Die Übergangsbestimmungen gewähren den Unternehmen anschliessend ein Jahr, um sich auf die neuen Pflichten einzustellen. Die Pflichten werden dementsprechend im Geschäftsjahr 2023 zur Anwendung gelangen.

7.3.2 Aktionsplan zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt 2020–2023

Die Arbeiten zur Umsetzung der Massnahmen des Aktionsplans vom 15. Januar 2020⁹³ zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt 2020–2023 (CSR-Aktionsplan 2020–2023) betrafen unter anderem die Bekanntmachung der OECD-Instrumente zur Sorgfaltsprüfung an öffentlichen Anlässen, die Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Erneuerung der Zusammenarbeit des SECO mit der *Global Reporting Initiative* und die Unterstützung des Netzwerks Schweiz des *UN Global Compacts*. Die Massnahmen des Aktionsplans zur verantwortungsvollen Unternehmensführung tragen zur Umsetzung der Agenda 2030 der UNO und der Strategie der Schweiz für nachhaltige Entwicklung bei (vgl. Ziff. 7.1).

7.3.3 OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Im Berichtsjahr führte der OECD-Arbeitsausschuss zur verantwortungsvollen Unternehmensführung eine Bestandsaufnahme zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen durch.⁹⁴ Neuere Entwicklungen betreffen vor allem die Digitalisierung, den Klimawandel und die Rechte der indigenen Völker. Am OECD *Global Forum on Responsible Business Conduct* im Juni wurde die öffentliche Konsultation zur Bestandsaufnahme gestartet. Gestützt auf die Bestandsaufnahme soll der OECD-Rat 2022 entscheiden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Aktualisierung der OECD-Leitsätze vorgenommen werden soll.

92 Medienmitteilung des Bundesrates vom 3. Dez., Bestimmungen für besseren Schutz von Mensch und Umwelt gelten ab 1. Jan. 2022, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen (Stand: 13.12.2021).

93 Positionspapier und Aktionsplan des Bundesrates vom 15. Jan. 2020 zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt, Stand der Umsetzung 2017–2019 und Aktionsplan 2020–2023, abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Nachhaltigkeit und verantwortungsvolle Unternehmensführung > Corporate Social Responsibility (CSR) > CSR-Positionspapier und Aktionsplan des Bundesrates (Stand: 13.12.2021).

94 Vgl. dazu die Webseite des SECO, abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Nachhaltigkeit und verantwortungsvolle Unternehmensführung > OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Stand: 13.12.2021).

7.3.4 Nationaler Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze

Der Nationale Kontaktpunkt⁹⁵ (NKP) förderte den Bekanntheitsgrad der OECD-Leitsätze und der darin empfohlenen Sorgfaltsprüfung im Berichtsjahr über soziale Medien, mit einer Schulung⁹⁶ zum OECD-Leitfaden zur Sorgfaltsprüfung bei der Kreditvergabe an Unternehmen durch Finanzinstitute sowie Referaten an öffentlichen Veranstaltungen. Zudem organisierte er im Dezember einen öffentlichen Anlass zum 20-jährigen Jubiläum des NKP. Dabei wurde die besondere Rolle des NKP als Dialogplattform und aussergerichtliche Schlichtungsstelle gewürdigt. Es wurde weiter festgehalten, dass der Schweizer NKP teilweise eine Vorreiterrolle im weltweiten NKP-Netzwerk eingenommen habe, da er als erster NKP auf atypische Eingaben zu Sportverbänden (*Fédération Internationale de Football Association*), NGO (*World Wide Fund For Nature*) und Multi-Stakeholder-Initiativen (*Roundtable on Sustainable Palm Oil*) eingetreten ist und Vermittlungen durchgeführt hat.

Im Berichtsjahr erhielt der NKP zwei neue Eingaben zu Glencore (Kolumbien) und dem Internationalen Olympischen Komitee (China). Zudem schloss er die Vermittlungsgespräche im Zusammenhang mit den Eingaben zu Lafarge-Holcim, BKW Energie AG und UBS Group AG ab.⁹⁷

7.3.5 UNO-Leitprinzipien und Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte

Der Nationale Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) 2020–2023 vom 15. Januar 2020⁹⁸ wird unter Einbezug der Interessengruppen (Wirtschaftsverbände, Zivilgesellschaft, Wissenschaftskreise) umgesetzt. Der NAP umfasst 35 Massnahmen. Die Handlungsschwerpunkte liegen bei Massnahmen, die in der Schweiz niedergelassenen und/oder tätigen Unternehmen bei der Umsetzung der UNO-Leitprinzipien helfen sollen. Darunter fallen Sensibilisierungsmassnahmen oder Schulungen im Bereich der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung, Tools und Multi-Stakeholder-Initiativen. Im Berichtsjahr wurde das erste Schweizer Forum zum Thema «Wirtschaft und Menschenrechte» durchgeführt. Die Staatssekretärinnen des EDA und des SECO begrüsst über 200 Vertreterinnen und Vertreter aus der Wirtschaft, der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und den Gewerkschaften. Dieses

95 Vgl. dazu die Webseite des SECO, abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensführung > Nationaler Kontaktpunkt der Schweiz (Stand: 13.12.2021).

96 Referat anlässlich des Workshops «Unternehmensverantwortung im Finanzsektor managen» vom 7. Juni, abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Nachhaltigkeit und verantwortungsvolle Unternehmensführung > Corporate Social Responsibility (Stand: 13.12.2012).

97 Eine Übersicht über abgeschlossene und pendente Fälle ist abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Nachhaltigkeit und verantwortungsvolle Unternehmensführung > Nationaler Kontaktpunkt der Schweiz > Statements zu konkreten Fällen (Stand: 13.12.2021).

98 UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Nationaler Aktionsplan der Schweiz 2020–2023 vom 15. Jan. 2020, abrufbar unter: www.nap-bhr.admin.ch > Der NAP > Nationaler Aktionsplan (NAP) (13.12.2021).

Multi-Stakeholder-Forum diene als Plattform für Unternehmen und andere Interessengruppen, um Fragen im Zusammenhang mit Wirtschaft und Menschenrechten sowie unternehmerische Herausforderungen zu diskutieren. Das Forum ermöglichte einen Austausch über bewährte Verfahren zur Vermeidung potenzieller negativer Auswirkungen von Unternehmenstätigkeiten in globalen Wertschöpfungsketten. Es wurden Workshops zu aktuellen Themen wie fragile Kontexte, Kinderarbeit, Zwangsarbeit und verantwortungsvolle Unternehmensführung in der chinesischen Region Xinjiang sowie ein Workshop, der sich speziell an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) richtete, organisiert.

7.3.6 Rohstoffbericht des Bundesrates

Die Schweiz ist weltweit einer der bedeutendsten Rohstoffhandelsplätze, der Rohstoffsektor ist ein bedeutender Wirtschaftszweig.

Der im April publizierte Bericht zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht von 2018 über den Rohstoffsektor Schweiz zeigt, dass die Umsetzung vieler Massnahmen weit fortgeschritten ist, sie aber teilweise lange dauert.⁹⁹ Die Hauptstossrichtungen der laufenden, eng koordinierten Arbeiten wie die Stärkung der Stellung der Schweiz als wettbewerbsfähigen sowie sozial und ökologisch verantwortungsvollen Handelsplatz und die Verbesserung der Gouvernanz auf internationaler Ebene, sind weiterhin zentral. Bei der Umsetzung der 16 Empfehlungen wurden vor allem in den Schlüsselbereichen Goldsektor, Handelsfinanzierung sowie Lieferketten- und Zahlungstransparenz konkrete Herausforderungen angegangen. So wurden beispielsweise quantitative Daten¹⁰⁰ zum Umfang des Rohstoffsektors in der Schweiz veröffentlicht und eine Präzisierung der zolltarifarischen Klassifizierung von Gold vorgenommen. Die Schweiz beteiligt sich zudem aktiv an internationalen Initiativen, die unter dem Dach der OECD, der *Extractive Industries Transparency Initiative* (EITI) und der *London Bullion Market Association* (LBMA) angesiedelt sind. Ziel dieser Initiativen ist es, die Transparenz im Rohstoffsektor durch die Schaffung internationaler Standards zu verbessern. Zudem engagiert sie sich auf multilateraler Ebene für eine bessere Umweltgouvernanz im Rohstoffsektor.

8 Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit

Die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz fördert zuverlässige wirtschaftliche Rahmenbedingungen und unterstützt innovative privatwirtschaftliche Initiativen, um strukturelle Herausforderungen in ihren Partnerländern anzugehen. Durch einen langfristigen Ansatz stärkt sie die wirtschaftliche Anpassungsfähigkeit

99 Bericht des Bundesrates vom 21. April über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht «Rohstoffsektor Schweiz: Standortbestimmung und Perspektiven», abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Außenwirtschaft und wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Rohstoffe (Stand: 13.12.2021).

100 Bericht des Bundesamtes für Statistik (BSF) vom 8. März über die Statistik der Rohstoffhändler, Erfassung der Rohstoffhändler in der öffentlichen Statistik, abrufbar unter: www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Katalog und Datenbanken > Medienmitteilungen (Stand: 13.12.2021).

und Resilienz von Entwicklungs- und Schwellenländern, insbesondere auch im Kampf gegen den Klimawandel.

Die internationale Zusammenarbeit der Schweiz richtet sich nach der IZA-Strategie 2021–2024, der Legislaturplanung des Bundesrates 2019–2023¹⁰¹ und der ausserpolitischen Strategie 2020–2023. Sie ist kohärent mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der *Addis Ababa Action Agenda* der UNO sowie mit der Aussenwirtschaftsstrategie und der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 (vgl. Ziff. 7.1). Die Schweiz engagierte sich im Berichtsjahr auch im Entwicklungshilfausschuss der OECD (*Development Assistance Committee*, DAC) für wirksame Antworten auf die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie im Sinne von «*build back better and greener*» sowie zur Stärkung der Effizienz der Entwicklungszusammenarbeit.

8.1 Klimawandel im Fokus der IZA-Strategie 2021–2024

Im Berichtsjahr hat die Schweiz mit der Umsetzung der IZA-Strategie 2021–2024 begonnen. Sie setzt sich in ihren Partnerländern für die Armutsbekämpfung, Wirtschaftswachstum und nachhaltigen Wohlstand ein und leistet einen Beitrag zur Bewältigung globaler Herausforderungen wie Armut, Klimawandel, Rechtsstaatlichkeit und Migration.

Der Klimawandel und die damit verbundenen Herausforderungen gefährden nachhaltige Entwicklung und Wirtschaftswachstum weltweit. Insbesondere Entwicklungs- und Schwellenländer sind häufiger und stärker von den Folgen des Klimawandels betroffen als fortgeschrittene Volkswirtschaften. Sie weisen geringere Kapazitäten auf, sich an diese anzupassen. Bis 2030 könnten aufgrund des Klimawandels zusätzlich 100 Millionen Personen von extremer Armut betroffen sein.¹⁰² Die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an dessen Folgen ist deshalb einer der vier thematischen Schwerpunkte der IZA-Strategie 2021–2024.¹⁰³

Die Schweiz erhöht ihren IZA-Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel in Entwicklungs- und Schwellenländern von jährlich 300 Millionen (2017–2020) schrittweise bis Ende 2024 auf jährlich 400 Millionen Schweizerfranken. Dies entspricht rund 15 Prozent der IZA-Mittel. Mit diesen Mitteln sollen auch zusätzliche Investitionen aus dem Privatsektor mobilisiert werden. Im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Entwicklungsaktivitäten setzt die Schweiz insbesondere auf innovative Ansätze und neue Finanzierungsinstrumente.

Die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit integriert die Klimadimension systematisch in ihre Aktivitäten. So wurde mittels der *Private Infrastructure Development Group*¹⁰⁴ (PIDG) im Berichtsjahr die Mobilisierung von privatem Kapital für

101 BBI 2020 8385

102 Hallegatte, Stephane u. a. (2016): Shock Waves, Managing the Impacts of Climate Change on Poverty, in: Climate Change and Development Series, abrufbar unter: www.worldbank.org > Understanding Poverty > Research & Publications (Stand: 13.12.2021).

103 Die drei anderen Schwerpunkte sind die Schaffung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen, die Reduktion der Ursachen von Flucht und irregulärer Migration sowie die Förderung von Rechtsstaatlichkeit.

104 Die PIDG ist ein Entwickler und Investor von Infrastrukturprojekten, der private Investitionen in nachhaltige und integrative Infrastrukturen in Subsahara-Afrika sowie in Süd- und Südostasien mobilisiert.

Infrastrukturprojekte in Entwicklungs- und Schwellenländern unterstützt. Mithilfe des Unternehmens *GuarantCo* (Teil der PIDG) wurde in Kenia die erste grüne Anleihe eines privaten Emittenten in Lokalwährung zur Finanzierung von Studentenwohnungen herausgegeben. *GuarantCo* hat eine Teilgarantie von 50 Prozent für die Anleihe und die technische Assistenz bereitgestellt und so lokale Pensionskassen und private Investoren zur Zeichnung der grünen Anleihe bewegt. Damit werden in Nairobi grün-zertifizierte («*green-certified*») Unterkünfte für bis zu 7300 Studierende gebaut.¹⁰⁵

Im Berichtsjahr unterstützte die Schweiz das *City Resilience Program* (CRP) in Partnerschaft mit der Weltbank und der *Global Facility for Disaster Reduction and Recovery* (GFDRR). Ziel des Programms ist, Städten dabei zu helfen, negative Auswirkungen von Katastrophen und Klimawandel besser zu planen und diese einzudämmen. So können Städte Leben retten, finanzielle Verluste aufgrund zerstörter Infrastruktur reduzieren und ihr wirtschaftliches und soziales Potenzial entfalten. Seit seinem Start hat das Programm mit 105 Städten in mehr als 50 Ländern auf der ganzen Welt zusammengearbeitet. Im Berichtsjahr begann in Bolivien die Umsetzung des nationalen CRP. Da das Land besonders hart von der Covid-19-Pandemie getroffen wurde, bewilligte die Schweiz zudem zusätzliche Unterstützung für die Stadtverwaltungen von La Paz und Santa Cruz de la Sierra.¹⁰⁶

8.2 Multilaterale Zusammenarbeit

Den multilateralen Entwicklungsbanken kommt bei der Umsetzung der IZA-Strategie 2021–2024 eine wichtige Rolle zu, da sie aufgrund ihrer Grösse und Reichweite eine Wirkung erzielen können, die einzelne Geber nicht erreichen.

Multilaterale Entwicklungsbanken spielen eine zentrale Rolle bei der Erarbeitung internationaler Umwelt-, Sozial- und Gouvernanzstandards. In Erfüllung des Postulats 20.3932 der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrates (APK-N) legte der Bundesrat im Berichtsjahr einen Auswertungsbericht über die Umsetzungserfahrungen mit den neuen Umwelt- und Sozialstandards der Weltbankgruppe vor.¹⁰⁷ Dabei zeigte er auf, inwieweit diese den schweizerischen politischen Leitlinien entsprechen, wie die Schweiz Einfluss nehmen kann und wo Verbesserungsbedarf besteht.

Der Bundesrat entschied am 24. Februar, die zwölfte Wiederauffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds (*Asian Development Fund*, ADF) der Asiatischen Entwicklungsbank (*Asian Development Bank*, ADB) mit 24,8 Millionen Schweizerfranken zu

105 Liechti, Christoph (2021): Lokale Kredite schützen verletzte Schuldner, in: Die Volkswirtschaft, vom 31. März, abrufbar unter: www.dievolkswirtschaft.ch > International (Stand: 13.12.2021).

106 The World Bank Group (2021): Managing Rapid Urbanization and Supporting COVID-19 Response in Bolivia, abrufbar unter: www.worldbank.org > Understanding Poverty > Research & Publications > Documents & Reports (Stand: 13.12.2021).

107 Bericht des Bundesrates vom 20. Okt. über die Umsetzung der seit 2016 bestehenden Umwelt- und Sozialstandards der Weltbankgruppe, in Erfüllung des Postulats 20.3932 APK-N vom 24. Aug. 2020, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen (Stand: 13.12.2021).

unterstützen.¹⁰⁸ Der ADF hat zum Ziel, das wirtschaftliche Wachstum in den Ländern der Region Asien/Pazifik zu fördern, ihre Widerstandsfähigkeit zu stärken, ihre Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen sowie die wirtschaftlichen und sozialen Perspektiven der ärmsten Menschen zu verbessern. Er hilft zudem, die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie abzufedern.

Aufgrund der Covid-19-Krise wurden die Verhandlungen über die 20. Wiederauffüllung der Internationalen Entwicklungsorganisation (*International Development Association*, IDA) um ein Jahr ins Berichtsjahr vorgezogen. IDA ist der Fonds der Weltbankgruppe für die ärmsten Länder der Welt.

9 Exportkontrolle, Sanktionen und Rüstungskontrollpolitik

9.1 Exportkontrolle

Die Änderung vom 17. September 2021¹⁰⁹ der Chemikalienkontrollverordnung vom 21. August 2013¹¹⁰ (ChKV) trat am 1. November in Kraft. Neben der Angleichung des Wortlauts an die 2016 revidierte Güterkontrollverordnung vom 3. Juni 2016¹¹¹ (GKV) zielt die Teilrevision insbesondere auf eine erleichterte Umsetzung des Chemiewaffenübereinkommens vom 13. Januar 1993¹¹² (CWÜ) für Industrie und Behörden ab.

Die Kennzahlen zu den Ausfuhren im Rahmen des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996¹¹³ vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 sind unter Ziffer 10.1.7 aufgeführt.

9.2 Sanktionsmassnahmen

Gestützt auf das Embargogesetz vom 22. März 2002¹¹⁴ sind gegenwärtig 24 Sanktionsverordnungen sowie die Verordnung vom 29. November 2002¹¹⁵ über den internationalen Handel mit Rohdiamanten («Kimberley-Prozess») in Kraft. Im Berichtsjahr wurden die Listen der sanktionierten natürlichen und juristischen Personen in den Anhängen der Verordnungen 44 Mal angepasst (vgl. Ziff. 10.1.8), um Änderungen der Sanktionslisten des UNO-Sicherheitsrates beziehungsweise der EU Rechnung zu tragen.¹¹⁶ Die Revision des Embargogesetzes ist im Parlament hängig.¹¹⁷

108 Medienmitteilung des Bundesrates vom 24. Febr., Schweiz unterstützt die Ärmsten in Asien, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen (Stand: 13.12.2021).

109 AS 2021 595

110 SR 946.202.21

111 SR 946.202.1

112 SR 0.515.08

113 SR 946.202

114 SR 946.231

115 SR 946.231.11

116 Stand 30. Sept. 2021 waren 2 169 Personen, Unternehmen und Organisationen mit Sanktionen belegt.

117 Botschaft vom 13. Dez. 2019 zur Änderung des Embargogesetzes (BBI 2020 645).

Am 11. August verschärfte der Bundesrat aufgrund der sich laufend verschlechternden Menschenrechtslage im Einklang mit der EU die Sanktionen gegenüber Belarus.¹¹⁸ Die neuen Massnahmen umfassen Handelsbeschränkungen für bestimmte Schlüsselgüter sowie Restriktionen im Finanzbereich. In diesem Zusammenhang wurden im Berichtsjahr insgesamt 107 natürliche Personen und 15 Unternehmen und Organisationen neu den Finanz- und – natürliche Personen – den Reisesanktionen unterstellt.

Als Reaktion auf die Machtübernahme durch das Militär in Myanmar am 1. Februar hat die Schweiz die Liste der sanktionierten Personen ausgeweitet. Am 19. Mai¹¹⁹ passte der Bundesrat zudem die Verordnung vom 17. Oktober 2018¹²⁰ über Massnahmen gegenüber Myanmar an, um die Arbeit von humanitären Organisationen zu erleichtern.

Mit der gemeinsamen Erklärung¹²¹ der USA und Deutschlands vom 21. Juli zur Unterstützung der Ukraine und der europäischen Energiesicherheit reduzierte sich das Risiko von Sanktionen gegen schweizerische Unternehmen im Zusammenhang mit dem Pipelineprojekt *Nord Stream 2*. Dennoch waren auch im Berichtsjahr – direkt und indirekt – weiterhin solche von den Wirtschaftssanktionen der USA betroffen. Der Bundesrat und die zuständigen Verwaltungsstellen stehen mit den US-Behörden und den betroffenen Unternehmen im Kontakt.

Im Rahmen des Zahlungsmechanismus¹²² zur Lieferung von humanitären Gütern in den Iran vom 27. Februar 2020, dem *Swiss Humanitarian Trade Arrangement* (SHTA), wurde im April eine weitere Transaktion erfolgreich abgeschlossen.¹²² Anfang August betrug der Umfang der insgesamt drei Transaktionen, die allesamt Medikamentenlieferungen betrafen, rund 4,5 Millionen Schweizerfranken. Dies blieb hinter den Erwartungen zurück. Jedoch lassen die Kontakte mit der neuen US-Administration eine Dynamisierung erhoffen.

9.3 Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer»

Der Bundesrat verabschiedete am 5. März¹²³ die Botschaft zur Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)». Er empfiehlt die Initiative zur Ablehnung, stellt ihr aber einen indirekten Gegenvorschlag gegenüber. Dieser sieht vor, die Bewilligungskriterien in der Kriegsmaterialverordnung vom

118 Verordnung vom 11. Aug. 2021 über Massnahmen gegenüber Belarus (SR 946.231.116.9; AS 2021 481).

119 AS 2021 283

120 SR 946.231.157.5

121 Pressemitteilung des deutschen Auswärtigen Amts vom 21. Juli, Gemeinsame Erklärung der USA und Deutschlands zur Unterstützung der Ukraine, der europäischen Energiesicherheit und unserer Klimaziele, abrufbar unter: www.auswaertiges-amt.de > News (Stand: 13.12.2021).

122 Medienmitteilung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) und des SECO vom 27. Febr. 2020, Zahlungsmechanismus für humanitäre Lieferungen in den Iran ist in Kraft getreten, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilung (Stand: 13.12.2021).

123 BBI 2021 623

25. Februar 1998¹²⁴ (KMG) in das Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996¹²⁵ zu überführen, jedoch ohne die Ausnahme in Artikel 5 Absatz 4 KMG. Diese Ausnahme ermöglicht die Bewilligung der Ausfuhr von Kriegsmaterial in Länder, welche die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen, wenn ein geringes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird. Im indirekten Gegenvorschlag ist zudem eine Ausnahmeregelung enthalten, die es dem Bundesrat bei ausserordentlichen Umständen ermöglicht, von den Bewilligungskriterien abzuweichen, sollte dies die Wahrung der aussen- oder sicherheitspolitischen Interessen des Landes erfordern. In der Schlussabstimmung am 1. Oktober nahmen beide Räte den indirekten Gegenvorschlag an, jedoch ohne die Ausnahmeregelung für den Bundesrat. Das Initiativkomitee hat daraufhin beschlossen, die Korrektur-Initiative unter der Bedingung zurückzuziehen, dass kein Referendum gegen den indirekten Gegenvorschlag zustande kommt. Die Referendumsfrist läuft bis am 20. Januar 2022.

10 Beilagen zum AWB

10.1 Beilagen zur Kenntnisnahme

10.1.1 Verhandlungsthemen in der WTO

Themen	Gegenstand/	Format und Stand der Verhandlungen; Bemerkungen
Fischerei-Subventionen	Subventionen, die zur Überfischung sowie zu illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei beitragen	Fortgeschrittene multilaterale Verhandlungen.
Gesundheit	Stärkung von Produktionskapazitäten für medizinische Güter, vor allem für Impfstoffe, und Erleichterung der Verteilung, um insbesondere die Bekämpfung der Covid-19-Pandemie zu unterstützen.	Multilaterale Verhandlungen.
Landwirtschaft	Inlandstützung und weitere Themen im Bereich Agrarhandel	Das Interesse einer grossen Mehrheit der Mitglieder bleibt in diesem Bereich hoch.

¹²⁴ SR 514.511

¹²⁵ SR 514.51

Themen	Gegenstand/	Format und Stand der Verhandlungen; Bemerkungen
KKMU	Förderung der Teilnahme von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen im internationalen Handel	Plurilaterale Diskussionen zur Identifikation möglicher Massnahmen und Vereinbarungen.
Investitionserleichterung	Erleichterung von Investitionen (Transparenz, Straffung von Verfahren) inkl. Unterstützung für Entwicklungsländer (technische Unterstützung, Kapazitätsaufbau)	Plurilaterale Verhandlungen mit substanziellen Fortschritten; Abschluss für 2022 vorgesehen.
Elektronischer Handel	Erleichterung des elektronischen Handels	Plurilaterale Verhandlungen.
Innerstaatliche Regulierungen im Bereich von Dienstleistungen	Lizenzierungsanforderungen und -prozesse, Qualifizierungsanforderungen und -prozesse, technische Standards	Plurilaterale Verhandlungen am 2. Dezember abgeschlossen.

10.1.2 **Laufende Verhandlungen zu Freihandelsabkommen** (Stand 31. Dezember 2021)

Partner	Gegenstand der Verhandlung	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
Chile	Revision des FHA aus dem Jahr 2003 ¹²⁶	2019 / 3	Modernisierung/Weiterentwicklung des bestehenden Abkommens. Neu: Einschluss von Kapiteln über Handel und nachhaltige Entwicklung, Finanzdienstleistungen und Handelserleichterungen, sowie einem Anhang zu Finanzdienstleistungen.
Indien	Neues FHA	2008 / 17	Kontakte auf Stufe Chefunterhändlerin und Expertinnen und Experten seit Mai 2021. Differenzen insbesondere beim Marktzugang für Güter und den Dienstleistungen. Ebenfalls Differenzen beim geistigem Eigentum und bei den Ursprungsregeln. Keine Verhandlungsrunde seit September 2017.

Partner	Gegenstand der Verhandlung	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
Malaysia	Neues FHA	2014 / 11	Verhandlungen fortgeschritten. Differenzen namentlich beim Marktzugang im Güterbereich, insbesondere für Landwirtschaftsprodukte, sowie in den Bereichen Handel und nachhaltige Entwicklung, geistiges Eigentum und öffentliches Beschaffungswesen. Zwei Verhandlungsrunden im Berichtsjahr.
Mercosur ¹²⁷	Neues FHA	2017 / 10	Verhandlungen 2019 in der Substanz abgeschlossen. Rechtliche Bereinigung läuft. Datum für die Unterzeichnung noch offen.
Mexiko	Revision des FHA aus dem Jahr 2000 ¹²⁸	2016 / 4	<p>Modernisierung/Weiterentwicklung sämtlicher Bereiche des bestehenden Abkommens. Neu: Einschluss eines Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung sowie einem Anhang über Handelserleichterungen.</p> <p>Keine Verhandlungsrunde mehr seit Juni 2017. Beide Seiten bestätigten im Berichtsjahr das Interesse an einer Weiterführung der Verhandlungen und zeigten Bereitschaft, nach einer Kompromisslösung beim Marktzugang für Landwirtschaftsprodukte zu suchen.</p>
Moldova	Neues FHA	2021 / 2	Verhandlungsaufnahme im März mit zwei Verhandlungsrunden im Berichtsjahr. Es konnten gute und schnelle Fortschritte gemacht werden. Verhandlungsabschluss absehbar.
Palästina	Revision der Konzessionen im Agrarbereich	2020 / 2	Verhandlungsaufnahme im Juni 2020. Zweite Runde im November 2021. Ziel ist die Überführung des bestehenden Briefwechsels in ein bilaterales Agrarabkommen vergleichbar mit jenen, welche die Schweiz mit anderen Partnern hat, einschliesslich beiderseitigen Konzessionen.

127 Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay.

128 SR 0.632.315.631.1

Partner	Gegenstand der Verhandlung	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
SACU ¹²⁹	Revision des FHA aus dem Jahr 2006 ¹³⁰	2018 / 6	Überarbeitung betreffend Warenverkehr und Zollaspekte. Der von der EFTA geforderte Einschluss eines Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung hat den Fortschritt der Verhandlungen auch im Berichtsjahr blockiert.
Vietnam	Neues FHA	2012 / 16	Substanzielle Differenzen namentlich beim Marktzugang für Industrie- und Landwirtschaftsprodukte, beim öffentlichen Beschaffungswesen und beim geistigen Eigentum. Keine Verhandlungsrunde mehr seit Mai 2018, aber anhaltender Austausch auf Stufe Chefunterhändlerin und Expertinnen und Experten.

10.1.3 Treffen von Gemischten Ausschüssen unter bestehenden Freihandelsabkommen

(Stand 31. Dezember 2021)

Partner	Abkommen	Treffen	Beschlüsse, Bemerkungen
Ecuador	FHA EFTA-Ecuador	1. Treffen, 14. Dezember ¹³¹	Beschluss 1/2021 über die Verfahrensregeln des Gemischten Ausschusses (GA).
Vereinigtes Königreich	Handelsabkommen Schweiz-Vereinigtes Königreich	1. Treffen, 8. Juni	Konstituierende Sitzung des unter dem Inkorporierten Freihandelsabkommen eingesetzten GA. Beschluss 1/2021 über die Verfahrensregeln des GA. Beschluss 2/2021 zur Übernahme der revidierten Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln. Einigung über die bevorstehenden Schritte zur Durchführung von exploratorischen Gesprächen im Hinblick auf eine Weiterentwicklung des Handelsabkommens.

129 Südafrikanische Zollunion: Botswana, Lesotho, Namibia, Südafrika, Swasiland.

130 SR **0.632.311.181**

131 Vgl. Berichterstattung der EFTA, abrufbar unter: www.efta.int > Global Trade Relations > Free Trade Agreement > Ecuador (Stand: 13.12.2021).

Partner	Abkommen	Treffen	Beschlüsse, Bemerkungen
		1. Treffen, 8. September	<p>Konstituierende Sitzung des unter dem Inkorporierten Agrarabkommen eingesetzten GA.</p> <p>Austausch über die Möglichkeiten der Weiterentwicklung der Handelsbeziehungen im Bereich der Landwirtschaft.</p> <p>Beschluss 1/2021 zur Übergangsregelung bez. Äquivalenzanerkennung in der biologischen Landwirtschaft</p> <p>Beschluss 2/2021 über die Verfahrensregeln des GA.</p>
		1. Treffen, 10. September	<p>Konstituierende Sitzung des unter dem Inkorporierten Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen eingesetzten GA.</p> <p>Austausch über die Möglichkeiten der Weiterentwicklung der Handelsbeziehungen im Bereich öffentliches Beschaffungswesen.</p> <p>Beschluss 1/2021 über die Verfahrensregeln des GA.</p>
		1. Treffen, 16. September	<p>Konstituierende Sitzung des unter dem Inkorporierten Abkommen über die gegenseitige Anerkennung (MRA) eingesetzten GA.</p> <p>Austausch über die Möglichkeiten der Weiterentwicklung der Handelsbeziehungen im Bereich der technischen Handelshemmnisse.</p>
EU	FHA Schweiz- EU, Unteraus- schluss für Zoll- fragen	65. Treffen, 10. November	<p>Keine formellen Beschlüsse.</p> <p>Gespräche über Themen im Zollbereich.</p>

EU	FHA Schweiz- EU	68. Treffen, 30. November	Keine formellen Beschlüsse. Austausch über Handelsangelegenheiten im Zusammenhang mit dem FHA (inkl. EU-Schutzmassnahmen auf Stahlimporten), den Handel mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten, aktuelle handelspolitische Entwicklungen, die Nutzung von Freihandelsabkommen sowie Zollthemen und Ursprungsregeln.
----	--------------------	------------------------------	--

10.1.4 **Laufende Verhandlungen über Investitionsschutzabkommen**

(Stand 31. Dezember 2021)

Partner	Gegenstand der Verhandlungen	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
Bahrain	Neues ISA	2018 / 0	Verhandlungsbeginn ursprünglich geplant für Ende 2018 oder 2019, auf Wunsch Bahrans vertagt.
Kolumbien	Revision des ISA	–	Revision des ISA von 2006 ¹³² . Verhandlungsbeginn geplant für 2020, auf Wunsch Kolumbiens vertagt.
Indien	Neues ISA	2017 / 3	Das ISA aus dem Jahr 1997 ¹³³ wurde durch Indien gekündigt, ausser Kraft seit dem 6. April 2017. Verhandlungsbeginn im April 2017; 4. Runde geplant Mitte 2020, auf Wunsch Indiens vertagt.
Indonesien	Neues ISA	2018 / 7	Das ISA aus dem Jahr 1974 ¹³⁴ wurde durch Indonesien gekündigt, ausser Kraft seit dem 8. April 2016. Die 2018 begonnenen Verhandlungen konnten im September 2021 nach 7 Verhandlungsrunden abgeschlossen werden.

132 SR 0.975.226.3

133 AS 2002 2037

134 AS 1976 1954

Partner	Gegenstand der Verhandlungen	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
Malaysia	Revision des ISA	2016 / 1	Revision des ISA aus dem Jahr 1978 ¹³⁵ . Wird parallel zum FHA verhandelt, keine Verhandlungsrunden seit 2017. Die erste Verhandlungsrunde fand im Oktober 2021 statt.
Mexiko	Revision des ISA	2017 / 3	Revision des ISA aus dem Jahr 1995 ¹³⁶ . Wird parallel zum FHA verhandelt, deshalb keine Verhandlungsrunden zwischen 2017 und 2020. Wiederaufnahme der Verhandlungen mit der 3. Verhandlungsrunde im Juli 2021.
Slowakei	Revision des ISA	2018 / 5	Revision des ISA aus dem Jahr 1990 ¹³⁷ . Verhandlungsbeginn im Februar 2018. Die Verhandlungen stehen kurz vor dem Abschluss.
Südafrika	Neues ISA	–	Das ISA aus dem Jahr 1995 ¹³⁸ wurde durch Südafrika gekündigt, ausser Kraft seit dem 1. November 2014. Zurzeit ist Südafrika nicht bereit, Verhandlungen aufzunehmen.

10.1.5 **Laufende Verhandlungen über Doppelbesteuerungsabkommen**

(Stand 31. Dezember 2021)

Partner	Gegenstand der Verhandlungen	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
Angola	Neues Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	2020 / 2	Verhandlungen sind abgeschlossen. Genehmigungsprozess läuft.
Bosnien und Herzegowina	Neues DBA	2013 / 1	
Costa Rica	Neues DBA	2006 / 2	

135 SR 0.975.252.7

136 SR 0.975.256.3

137 SR 0.975.274.1

138 AS 1999 629

Partner	Gegenstand der Verhandlungen	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
Dänemark	Revision des DBA	2017 / 1	Revision des DBA von 1973.
Deutschland	Revision des DBA	2014 / 10	Revision des DBA von 1971. Verhandlungen sind abgeschlossen. Genehmigungsprozess läuft.
Estland	Revision des DBA	2017	Revision des DBA von 2002.
Indien	Revision des DBA	-	Revision des DBA von 1994. Aufnahme von Verhandlungen in Vorbereitung.
Indonesien	Revision des DBA	-	Revision des DBA von 1988. Derzeit ist Indonesien nicht bereit Verhandlungen aufzunehmen.
Israel	Revision des DBA	2011 / 3	Revision des DBA von 2003. Verhandlungen sind abgeschlossen. Genehmigungsprozess läuft.
Kamerun	Neues DBA	2018 / 2	
Kanada	Revision des DBA	2017 / 1	Revision des DBA von 1997. Verhandlungen sind abgeschlossen. Genehmigungsprozess läuft.
Kasachstan	Revision des DBA	2018 / 1	Revision des DBA von 1999.
Katar	Revision des DBA	2020	Revision des DBA von 2009.
Kenia	Neues DBA	2019 / 2	
Kolumbien	Revision des DBA	2011 / 1	Revision des DBA von 2007.
Lettland	Revision des DBA	2017	Revision des DBA von 2002.
Libyen	Neues DBA	2007 / 2	Verhandlungen zurzeit eingefroren.
Malaysia	Revision des DBA	-	Revision des DBA von 1974. Derzeit ist Malaysia nicht bereit Verhandlungen aufzunehmen.
Nigeria	Neues DBA	2017 / 3	

Partner	Gegenstand der Verhandlungen	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
Russland	Revision des DBA	2017 / 2	Revision des DBA von 1995.
Ruanda	Neues DBA	2017 / 1	
Senegal	Neues DBA	2008 / 2	
Serbien	Revision des DBA	2017	Revision des DBA von 2007.
Singapur	Revision des DBA	2018 / 1	Revision des DBA von 2011.
Slowakische Republik	Revision des DBA	2017	Revision des DBA von 1997.
Slowenien	Revision des DBA	2017	Revision des DBA von 1996. Verhandlungen sind abgeschlossen. Genehmigungsprozess läuft.
Spanien	Revision des DBA	2020 / 2	Revision des DBA von 1966.
Sri Lanka	Revision des DBA	2017 / 2	Revision des DBA von 1983.
Südafrika	Revision des DBA	2009 / 2	Revision des DBA von 2007. Verhandlungen sind abgeschlossen. Zuwarten auf die Bereitschaft Südafrikas zur Unterzeichnung.
Syrien	Neues DBA	2005 / 1	Verhandlungen zurzeit eingefroren.
Simbabwe	Neues DBA	1999 / 3	
Tadschikistan	Revision des DBA	2015	Revision des DBA von 2010. Verhandlungen sind abgeschlossen. Genehmigungsprozess läuft.
Tunesien	Revision des DBA	2017	Revision des DBA von 1994.
USA	Revision des DBA	-	Revision des DBA von 1996. Aufnahme von Verhandlungen in Vorbereitung.
Vereinigte Arabische Emirate	Revision des DBA	2020	Verhandlungen sind abgeschlossen. Genehmigungsprozess läuft.

Partner	Gegenstand der Verhandlungen	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
Vietnam	Revision des DBA	2015	Revision des DBA von 1996.

10.1.6 Wirtschaftsmissionen, bilaterale Arbeitstreffen und Treffen von Gemischten Wirtschaftskommissionen

Wichtigste Missionen und bilaterale Arbeitstreffen des WBF-Vorstehers und der SECO-Staatssekretärin in der Schweiz und im Ausland

(Stand 31. Dezember 2021)

Partner	Format, Ort und Datum
Saudi-Arabien	Virtuelles Arbeitstreffen des WBF-Vorstehers mit Handelsminister al-Qasabi (14. Januar)
Iran	Telefonisches Arbeitstreffen von BPGP mit Präsident Rouhani (16. Februar)
Deutschland, Liechtenstein, Österreich	Virtuelles jährliches Vierertreffen der Wirtschaftsminister (1. März)
Österreich	Arbeitstreffen des WBF-Vorstehers mit Wirtschaftsministerin Schramböck (Wien, 2. März)
Frankreich	Gemeinsames Arbeitstreffen des WBF-Vorstehers und des EFD-Vorstehers mit Wirtschafts- und Finanzminister Le Maire (Bern, 31 März)
Spanien	Arbeitstreffen der SECO-Staatssekretärin mit Staatssekretärin Méndez Bértolo vom Ministerium für Industrie, Handel und Tourismus (Bern, 20. April)
Grossbritannien	Arbeitstreffen der SECO-Staatssekretärin mit Handelsminister Jayawardena (Bern, 21. April)
Liechtenstein	Arbeitstreffen von BPGP mit Regierungschef Risch (Bern, 22. April)
Kasachstan	Virtuelles Arbeitstreffen von BPGP mit Präsident Tokayev (18. Mai) Arbeitstreffen von BPGP mit Präsident Tokayev (Genf, 29. November)
USA	Virtuelles Arbeitstreffen des WBF-Vorstehers mit US-Handelsministerin Raimondo (10. Mai)

Partner	Format, Ort und Datum
	<p>Virtuelles Arbeitstreffen des WBF-Vorstehers mit <i>US Trade Representative</i> (USTR) Tai (19. Mai)</p> <p>Treffen von BPGP mit US-Präsident Biden (Genf, 15. Juni).</p> <p>Arbeitsbesuch von BPGP in Washington und Treffen mit Deputy Secretary of Commerce Graves, sowie mit Secretary of Transportation Buttigieg (Washington, 17.-19. November)</p> <p>Treffen der SECO-Staatssekretärin mit Deputy USTR White (Washington, 19. November)</p>
Mexiko	Virtuelles Arbeitstreffen der SECO-Staatssekretärin mit der mexikanischen Vize-Ministerin für Aussenhandel de la Mora Sánchez (8. Juni)
Deutschland	Virtuelles Arbeitstreffen der SECO-Staatssekretärin mit der Staatssekretärin des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Dörr-Voss (15. Juni)
Russland	Treffen von BPGP mit dem russischen Präsidenten Putin (Genf, 16. Juni)
Japan	Treffen von BPGP mit dem japanischen Ministerpräsidenten Suga (Tokyo, 24. Juli)
ASEAN ¹³⁹	Virtuelles Treffen («Open-ended Troika Dialogue») des WBF-Vorstehers mit den ASEAN-Wirtschaftsministern (13. September)
Vietnam	Treffen von BPGP mit dem vietnamesischen Präsidenten Phuc (Bern, 26. November)
Israel	Treffen von BPGP mit dem israelischen Präsidenten Herzog, Premierminister Bennett und dem Minister für Innovation, Wissenschaft & Technologie Farkash-Hacohen (Jerusalem, 28. Oktober)
Besetzte palästinensische Gebiete	Treffen von BPGP mit dem Präsidenten der palästinensischen Autonomiebehörde Abbas und Wirtschaftsminister Osaily (Ramallah, 28. Oktober)
Vereinigte Arabische Emirate	Treffen von BPGP mit dem emiratischen Vize-Premierminister & Finanzminister Sheikh Maktoum bin Muhammad, dem Wirtschaftsminister al-Marri und Tourismusminister & Kommissar für die Expo Dubai 2020 Sheikh Nahyan bin Mubarak (Dubai, 29. Oktober)

139 *Association of Southeast Asian Nations*: Brunei, Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam.

Gemischte Wirtschaftskommissionen

(Stand 31. Dezember 2021)

Partner	Dialogrunde, Ort und Datum
Brasilien	10. Tagung, Videokonferenz, 19. April
Philippinen	4. Tagung, Videokonferenz, 17. Juni
Indien	18. Tagung, Videokonferenz, 9. September
China	26. Tagung, Videokonferenz, 14. September
Italien	12. Tagung, Rom, 16. September
Serbien	10. Tagung, Belgrad, 21. September
Saudi-Arabien	12. Tagung, Riyad, 25. Oktober
Deutschland	43. Tagung, St. Gallen, 8./9. November
USA	14. Tagung, Washington, 16. November
Russland	21. Tagung, Bern, 19. November
Kolumbien	1. Tagung, Bogota, 23. November
Ukraine	13. Tagung, Kiew, 2. Dezember
Österreich	Bilaterale Gespräche, Videokonferenz, 9. Dezember

10.1.7 Ausfuhren im Rahmen des Güterkontrollgesetzes

Vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 wurden gestützt auf die Güterkontrollverordnung vom 3. Juni 2016¹⁴⁰ (GKV) und die Chemikalienkontrollverordnung vom 21. August 2013¹⁴¹ (ChKV) die nachfolgend aufgeführten Gesuche behandelt; detaillierte Aufstellungen der erteilten Bewilligungen und Ablehnungen können auf der Webseite des SECO¹⁴² konsultiert werden:

Güterkategorie	Anzahl	Wert in Millionen CHF
Anhang 2, Teil 1 GKV – Liste der Nukleargüter	16	1,6
Anhang 2, Teil 2 GKV – Liste der <i>Dual-Use</i> -Güter	1530	383,6
Anhang 3 GKV – Liste der besonderen militärischen Güter	156	58,3

140 SR 946.202.1

141 SR 946.202.21

142 Abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Exportkontrollen und Sanktionen > Industrieprodukte (Dual-Use) und besondere militärische Güter (Licensing) > Statistik > ab 2015 (Stand: 13.12.2021).

Güterkategorie	Anzahl	Wert in Millionen CHF
Anhang 5 GKV – Güter, die nicht international abgestimmten Ausfuhrkontrollen unterliegen	111	6,6
Chemiewaffenübereinkommen – Chemikalien mit ziviler und militärischer Verwendungsmöglichkeit	52	0,5
Bewilligungen nach Art. 3 Abs. 4 GKV	1	0,15
Einfuhrzertifikate	505	375,4
Generallizenzen		
ordentliche Generalausfuhrbewilligung nach GKV (OGB)	162	–
ausserordentliche Generalausfuhrbewilligung nach GKV (AGB)	40	–
Generalausfuhrbewilligung nach ChKV (GAB)	10	–
Abgelehnte Gesuche	2	1,3

10.1.8 Sanktionsmassnahmen: Anhangs- und Verordnungsänderungen¹⁴³

Änderung vom	Verordnung, Anhang
2. Dezember 2020	946.206 Verordnung vom 7. August 1990 über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak, Anhang
11. Dezember 2020	946.231.116.9 Verordnung vom 11. Dezember 2020 über Massnahmen gegenüber Belarus
17. Dezember 2020	946.206, Anhang
21. Dezember 2020	946.231.12 Verordnung über Massnahmen gegenüber der Demokratischen Republik Kongo, Anhang 2
15. Januar 2021	946.231.11 Verordnung über den internationalen Handel mit Rohdiamanten (Diamantenverordnung), Anhang
19. Januar 2021	946.206, Anhang
2. Februar 2021	946.231.172.7 Verordnung vom 8. Juni 2012 über Massnahmen gegenüber Syrien, Anhang 7

143 Im Zeitraum vom 28. November 2020 bis 30. September 2021. Sämtliche Anhangs- und Verordnungsänderungen des Berichtsjahres können auf der Webseite des SECO eingesehen werden, abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Exportkontrollen und Sanktionen > Sanktionen / Embargos > Änderungen im 2021 (Stand: 13.12.2021).

Änderung vom	Verordnung, Anhang
22. Februar 2021	946.203 Verordnung vom 2. Oktober 2000 über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaïda» oder den Taliban, Anhang 2
23. Februar 2021	946.231.123.6 Verordnung vom 14. März 2014 über Massnahmen gegenüber der Zentralafrikanischen Republik, Anhang
24. Februar 2021	946.203, Anhang 2
1. März 2021	946.231.169.4 Verordnung vom 13. Mai 2009 über Massnahmen gegenüber Somalia, Anhang 1
3. März 2021	946.231.179.8 Verordnung vom 5. Dezember 2014 über Massnahmen gegenüber Jemen, Anhang
8. März 2021	946.231.18 Verordnung vom 25. Mai 2005 über Massnahmen gegenüber Sudan, Anhang
18. März 2021	946.231.178.5 Verordnung vom 28. März 2018 über Massnahmen gegenüber Venezuela, Anhang 1
19. März 2021	946.231.116.9, Anhang 1
24. März 2021	946.231.176.72 Verordnung vom 27. August 2014 über Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine, Anhang 3
24. März 2021	946.203, Anhang 2
31. März 2021	946.231.157.5 Verordnung vom 17. Oktober 2018 über Massnahmen gegenüber Myanmar, Anhang 1
6. April 2021	946.231.179.8, Anhang
6. April 2021	946.231.123.6, Anhang
7. April 2021	946.203, Anhang 2
16. April 2021	946.206, Anhang
19. April 2021	946.231.149.82 Verordnung vom 30. März 2011 über Massnahmen gegenüber Libyen, Anhang 3 und 5
27. April 2021	946.231.143.6 Verordnung vom 11. November 2015 über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran, Anhang 7
27. April 2021	946.231.172.7
29. April 2021	946.231.157.5, Anhang 1
30. April 2021	946.231.149.82, Anhang 2 und 5
5. Mai 2021	946.231.149.82, Anhang 3 und 5
10. Mai 2021	946.231.157.5, Anhang 1
20. Mai 2021	946.231.172.7, Anhang 7

Änderung vom	Verordnung, Anhang
10. Juni 2021	946.231.172.7, Anhang 7
18. Juni 2021	946.203, Anhang 2
30. Juni 2021	946.231.157.5, Anhang 1
1. Juli 2021	946.206, Anhang
6. Juli 2021	946.231.116.9, Anhang 1
11. August 2021	946.231.116.9 Verordnung vom 11. August 2021 über Massnahmen gegenüber Belarus
12. August 2021	946.231.158.5 Verordnung vom 24. Juni 2020 über Massnahmen gegenüber Nicaragua, Anhang
12. August 2021	946.231.149.82, Anhang 3 und 5
17. August 2021	946.231.143.6, Anhang 6
23. August 2021	946.231.138.3 Verordnung vom 1. Juni 2021 über Massnahmen gegenüber Guinea-Bissau, Anhang 2
6. September 2021	946.231.138.1 Verordnung vom 24. Februar 2010 über Massnahmen gegenüber Guinea, Anhang 2
7. September 2021	946.203, Anhang 2
9. September 2021	946.206, Anhang
21. September 2021	946.231.176.72, Anhang 3
22. September 2021	946.206, Anhang

10.2

Beilagen zur Genehmigung

Teil II: Beilage nach Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen (zur Genehmigung)



22.xxx

Botschaft über die Genehmigung des Beschlusses Nr. 2/2021 des gemischten Handelsausschusses Schweiz–Vereinigtes König- reich zur Änderung des Handelsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich

vom ...

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen, mit dem Antrag auf Zustimmung, den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Genehmigung des Beschlusses Nr. 2/2021 des gemischten Handelsausschusses Schweiz–Vereinigtes Königreich zur Änderung des Handelsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Übersicht

Seit dem Inkrafttreten des Handelsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich am 1. Januar 2021 war im präferenziellen Warenverkehr die Kumulation mit Vormaterialien mit Ursprung in der EU nicht mehr möglich. Mit dem Beschluss Nr. 2/2021 des gemischten Handelsausschusses Schweiz–Vereinigtes Königreich zur Änderung des Handelsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich werden neue Ursprungsregeln eingeführt und die Kumulation mit Vormaterialien mit Ursprung in der EU wieder ermöglicht.

Ausgangslage

Das Handelsabkommen vom 11. Februar 2019 zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Seit dem 1. Januar 2021 war im bilateralen, präferenziellen Warenverkehr zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich die Kumulation mit Vormaterialien mit Ursprung in der EU nicht mehr möglich. Dies wirkte sich in erheblichem Umfang negativ auf die grenzüberschreitenden Wertschöpfungsketten zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich und damit auf unsere Unternehmen aus. Ursache für die Schwierigkeiten bei der Kumulation sind die Ursprungsregeln des ab 1. Januar 2021 anwendbaren Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, welche sich nicht am europaweit üblichen Regionalen Übereinkommen über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln ausrichten. Die Wiederherstellung und die nachhaltige Sicherung der Kumulationsmöglichkeiten im Verhältnis Schweiz-Vereinigtes Königreich erfordern eine Änderung des Handelsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich. Basierend auf der gemeinsamen Erklärung zum trilateralen Ansatz für Ursprungsregeln vom 11. Februar 2019 haben die beiden Länder nach intensiven Verhandlungen am 16. Juli 2021 vereinbart, die revidierten Ursprungsregeln des genannten Regionalen Übereinkommens über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln in das bilaterale Verhältnis zwischen ihnen zu übernehmen. Mit dieser Anpassung des Ursprungsprotokolls kann die Kumulation mit EU-Vormaterialien im bilateralen Handel zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich wieder ermöglicht und gesichert werden. Seit dem Inkrafttreten des Handelsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich fordern die Schweizer Wirtschaftsakteure die dringende Anpassung des Ursprungsprotokolls im Handelsabkommen, damit die Kumulation mit Vormaterialien aus der EU wieder ermöglicht wird. Der entsprechende Beschluss Nr. 2/2021 des gemischten Handelsausschusses Schweiz–Vereinigtes Königreich wird seit dem 1. September 2021 vorläufig angewendet.

Inhalt der Vorlage

Die Anlage zu Anhang 1 des Handelsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich soll mit dem Beschluss Nr. 2/2021 des gemischten Handelsausschusses durch ein neues Ursprungsprotokoll ersetzt werden. Der Inhalt des

neuen Ursprungsprotokolls entspricht den revidierten Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln einschliesslich gewisser redaktioneller und weiterer technischer Anpassungen, die vorgenommen werden müssen, damit die Ursprungsregeln den bilateralen Kontext berücksichtigen.

Botschaft

1 Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Das Handelsabkommen vom 11. Februar 2019¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland (Handelsabkommen CH–UK) ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Es überführt mehrere einschlägige Abkommen der Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ins Verhältnis Schweiz–Vereinigtes Königreich (UK), darunter auch das Abkommen vom 22. Juli 1972² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Freihandelsabkommen, FHA) und das Abkommen vom 21. Juni 1999³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Diese beiden Abkommen mit der EU beruhen bezüglich der Ursprungsregeln auf dem Regionalen Übereinkommen vom 15. Juni 2011⁴ über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen), dem u. a. sowohl die EU als auch die Schweiz angehören. Mit der Überführung dieser Abkommen ins Verhältnis Schweiz–UK wurden somit auch diese Regeln in die bilaterale Beziehung der Schweiz mit dem UK übernommen. Das PEM-Übereinkommen schafft eine Ursprungszone: Sie ermöglicht es, Vormaterial, welches die Ursprungsregeln des Übereinkommens in einem Land erfüllt, für die Anwendung der Ursprungsregeln im Land der Fertigung des Endprodukts anzurechnen (= diagonale Kumulation). Die für die Kumulation massgeblichen Anforderungen gemäss den Regeln des PEM-Übereinkommens wurden im Handelsabkommen CH–UK im bilateralen Kontext Schweiz-UK weitergeführt. Bei der Kumulation wird die Wertschöpfung (Produktion von Vormaterialien oder Verarbeitung in Produktionsschritten), die in verschiedenen Freihandelspartnerländern stattfindet, addiert, um die Kriterien für den Erhalt des Status als Ursprungserzeugnis zu erfüllen.

Am 30. Dezember 2020 haben die EU und das UK ein Handels- und Kooperationsabkommen (HKA) unterzeichnet, welches ab dem 1. Januar 2021 vorläufig angewandt wurde und am 1. Mai 2021 in Kraft getreten ist. Das UK ist dem PEM-Übereinkommen nicht beigetreten und das HKA sieht einzig die bilaterale Kumulation EU-UK vor. Dadurch wird im bilateralen Handelsverhältnis EU–UK die Möglichkeit, Vormaterialien aus anderen Freihandelspartnern wie der Schweiz zu kumulieren, ausgeschlossen. Da die Ursprungsregeln des HKA nicht identisch mit denjenigen des Handelsabkommens CH–UK sind, war zudem im präferenziellen Warenhandel der Schweiz mit dem UK seit dem 1. Januar 2021 die Kumulation mit Vormaterialien mit Ursprung in der EU nicht mehr möglich. Hintergrund ist eine Bestimmung im Handelsabkommen CH–UK, welche identische Ursprungsregeln als

1 SR 0.946.293.671

2 SR 0.632.401

3 SR 0.916.026.81

4 SR 0.946.31

Voraussetzung für die Kumulation definiert. Die vorangehend beschriebene Situation trifft ebenfalls auf Vormaterialien mit Ursprung Türkei zu, da aufgrund der Zollunion EU–Türkei das Freihandelsabkommen zwischen dem UK und der Türkei dieselben Ursprungsregeln wie das HKA enthält.

Die Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens waren seit längerer Zeit Gegenstand von Revisionsverhandlungen, welche im November 2019 mit einer Einigung im Grundsatz auf einen Text für revidierte Ursprungsregeln abgeschlossen wurden (unter dem Vorbehalt weniger Vertragsparteien). Gemäss dem Bundesbeschluss vom 19. März 2021⁵ über die Genehmigung der Beschlüsse zur Änderung der EFTA-Konvention für die übergangsweise bilaterale Anwendung der Änderung des PEM-Übereinkommens und über die Ermächtigung des Bundesrates zur Genehmigung der Änderungen weiterer internationaler Abkommen im Zusammenhang mit dem PEM-Übereinkommen haben die Schweiz sowie die meisten anderen Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens die revidierten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens (die sog. «Übergangsregeln») in ihren jeweiligen Freihandelsabkommen eingeführt. Damit werden die revidierten Ursprungsregeln bilateral angewendet, bis sie vom gemischten Ausschuss des PEM-Übereinkommens formell verabschiedet werden können. Die Einführung der revidierten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens zwischen der Schweiz und ihren PEM-Partnern (ab dem 1. Sept. 2021), u. a. der EU, erschwert die nur noch eingeschränkt mögliche Kumulation im bilateralen Kontext Schweiz–UK, welche sich auf die in das Handelsabkommen übernommenen aktuellen PEM-Regeln stützt.

Diese Entwicklung war bei der Unterzeichnung und Genehmigung des Handelsabkommens bereits absehbar. Dementsprechend haben die Schweiz und das UK in einer gemeinsamen Erklärung zum trilateralen Ansatz für Ursprungsregeln vom 11. Februar 2019 vereinbart, dass die erforderlichen Schritte unternommen werden, um das Protokoll Nr. 3 des Freihandelsabkommens unverzüglich zu aktualisieren, um den Ergebnissen dieses Revisionsprozesses des PEM-Übereinkommens Rechnung zu tragen.

Basierend auf dieser gemeinsamen Erklärung haben die Schweiz und das UK vereinbart, die revidierten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens ebenfalls in das bilaterale Verhältnis Schweiz–UK zu übernehmen. Mit der Übernahme der revidierten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens wird den aktuellen Entwicklungen im Ursprungsbereich Rechnung getragen. Zudem ermöglicht sie, die meisten oben erwähnten Probleme bei der Ursprungskumulation einer Lösung zuzuführen: die Kumulation mit Vormaterialien aus der EU und der Türkei im bilateralen Handel Schweiz–UK kann wieder ermöglicht und längerfristig gesichert werden. Ferner wird die Durchlässigkeit im Bereich der Ursprungskumulation zwischen den aktuellen und revidierten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens und somit die Kumulationsmöglichkeit mit Vormaterialien aus anderen PEM-Partnern, bzw. mit Vormaterialien mit Ursprung gemäss aktuellen PEM-Regeln sichergestellt. Die Möglichkeit zur Kumulation mit Schweizer Vormaterialien im Verhältnis UK–EU kann hingegen nicht

5 BBl 2021 678

über eine Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem UK beeinflusst werden. Dafür wäre eine Anpassung des HKA erforderlich.

1.2 Geprüfte Alternativen

Im Rahmen der mit dem UK geführten Diskussionen wurden neben der Einführung der revidierten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens zahlreiche Optionen geprüft. Insbesondere hat die Schweiz dem UK vorgeschlagen, dem PEM-Übereinkommen beizutreten, um somit die diagonale Kumulation im Rahmen dieses Übereinkommens wieder zu ermöglichen. Diese Option wurde vom UK, offenbar primär aus politischen Überlegungen, abgelehnt. Zudem hat die Schweiz dem UK vorgeschlagen, einzig die Kumulationsbestimmungen anzupassen, um die Kumulation mit Vormaterialien mit Ursprung in der EU zu ermöglichen. Auch diese Option wurde vom UK abgelehnt.

1.3 Verlauf der Verhandlungen und Verhandlungsergebnis

Basierend auf der gemeinsamen Erklärung zum trilateralen Ansatz für Ursprungsregeln vom 11. Februar 2019 haben die Schweiz und das UK bereits vor dem Inkrafttreten des Handelsabkommens und insbesondere seit dessen Inkrafttreten zahlreiche Diskussionen geführt. Nach intensiven Verhandlungen haben die Parteien am 8. Juni 2021 anlässlich des ersten Treffens des gemischten Handelsausschusses Schweiz–UK vereinbart, die revidierten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens in das bilaterale Verhältnis Schweiz–UK zu übernehmen. Die Parteien haben somit am 16. Juli 2021 den Beschluss Nr. 2/2021 des gemischten Handelsausschusses Schweiz-UK unterzeichnet.

Das Verhandlungsergebnis ist für beide Parteien positiv. Zudem schneidet es gegenüber den geprüften Alternativen besser ab, da neben der Wiederherstellung der Kumulationsmöglichkeiten mit Vormaterialien aus der EU auch die Vorteile der revidierten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens und die Durchlässigkeit zwischen den Regeln des PEM-Übereinkommens sowie den Übergangsregeln ins Handelsabkommen eingeführt werden.

1.4 Verhältnis zur Legislaturplanung und zur Finanzplanung sowie zu Strategien des Bundesrates

Der Ausbau der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem UK nach dem Brexit wurde in der Botschaft vom 29. Januar 2020⁶ zur Legislaturplanung 2019–2023 angekündigt. Es gehört zudem zu Ziel 4 des Bundesrates für das Jahr 2021⁷: «Fortsetzung der Umsetzung der «Mind the Gap»-Strategie zur Weiterentwicklung

⁶ BBl 2020 1777

⁷ Ziele des Bundesrates 2018, Bundesratsbeschluss vom 1. November 2017.

der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich». Dieses Ziel sieht vor, dass der Bundesrat die für die ununterbrochene Fortsetzung der Beziehungen zwischen der Schweiz und dem UK (Umsetzung der «*Mind the Gap*»-Strategie) erforderlichen Massnahmen ergreift, insbesondere durch die Verabschiedung der Botschaften über die zukünftigen bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem UK.

2 Vorverfahren, insbesondere Vernehmlassungsverfahren

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005⁸ (VIG) muss für völkerrechtliche Verträge, welche nach Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung (BV)⁹ dem Referendum unterliegen oder wesentliche Interessen der Kantone betreffen, eine Vernehmlassung durchgeführt werden. In diesem Fall enthält der Beschluss 2/2021 wichtige Bestimmungen und untersteht somit dem Referendum. Gemäss Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe b VIG kann jedoch auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden, wenn keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, weil die Positionen der interessierten Kreise bekannt sind. Die vorliegende Änderung und die durch sie wieder ermöglichte Anwendung der Kumulation mit Vormaterialien aus der EU entspricht einem dringenden Anliegen der schweizerischen Exportwirtschaft. Die Wirtschaftskreise wurden in regelmässigen Gesprächen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft und der Eidgenössischen Zollverwaltung über die Arbeiten hinsichtlich der Anpassung des Ursprungsprotokolls informiert. Dementsprechend wurde auf eine Vernehmlassung verzichtet, da keine neuen Erkenntnisse zu erwarten waren. Zudem verweisen wir auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Botschaft vom 20. Januar 2021¹⁰ zur Änderung des PEM-Übereinkommens, zu dessen übergangsweiser bilateraler Anwendung sowie zu den Änderungen der EFTA-Konvention und verschiedener Freihandels- und Landwirtschaftsabkommen.

3 Konsultation parlamentarischer Kommissionen

Die zuständigen Parlamentskommissionen wurden gemäss Artikel 152 Absatz 3^{bis} des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹¹ (ParlG) zur vorläufigen Anwendung konsultiert und haben sich nicht dagegen ausgesprochen (vgl. Ziff. 7.4).

⁸ SR 172.061

⁹ SR 101

¹⁰ BBl 2021 344

¹¹ SR 171.10

4 Grundzüge des Beschlusses

Durch den Beschluss Nr. 2/2021 des gemischten Handelsausschusses Schweiz–UK wird die Anlage zu Anhang 1 des Handelsabkommens (das Ursprungsprotokoll des inkorporierten Freihandelsabkommens) durch ein neues Ursprungsprotokoll ersetzt. Der Inhalt des neuen Ursprungsprotokolls entspricht den revidierten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens. Da das UK dem PEM-Übereinkommen nicht beigetreten ist, sind gewisse redaktionelle und weitere technische Anpassungen notwendig, damit die Ursprungsregeln den bilateralen Kontext Schweiz–UK berücksichtigen.

5 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln des Beschlusses

Die revidierten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens wurden in der Botschaft zur Änderung des PEM-Übereinkommens detailliert erläutert.

Die einzigen substantziellen Anpassungen des vorliegenden neuen Ursprungsprotokolls gegenüber den revidierten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens umfassen:

Art. 7 Ursprungskumulierung

In den revidierten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens wird mit Absatz 3 der Grundsatz der Vollkumulierung (Kumulierung von Produktionsschritten und Vorleistungen des Lieferanten) für alle Erzeugnisse eingeführt; ausgenommen sind Textilien der Kapitel 50–63 des Internationalen Übereinkommens vom 14. Juni 1983¹² über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS). Absatz 4 beschränkt die vollständige Kumulierung für die erwähnten Textilien auf den bilateralen Handel zwischen zwei Vertragsparteien. Absatz 5 ermöglicht den Vertragsparteien, die Anwendung der Bestimmungen von Absatz 3 bei der Einfuhr von Textilien, die unter die Kapitel 50–63 des HS fallen, unilateral zu erweitern. Die Schweiz und das UK haben sich geeinigt, dass gemäss dieser in den revidierten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens vorgesehenen Option die Erweiterung der Vollkumulierung auf Textilien der Kapitel 50–63 des HS vereinbart werden soll. Die Schweiz setzt diese Vollkumulierung für Textilien bereits im Rahmen der revidierten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens um.

Art. 8 Ursprungskumulierung – Voraussetzungen für ihre Anwendung

Die Anwendungsbedingungen für die Ursprungskumulierung werden in den revidierten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens in einem separaten Artikel festgehalten. Im ergänzten Absatz 2 einigen sich die Schweiz und das UK, dass die Kumulierung nach Artikel 7 für Waren angewendet werden kann, welche die Ursprungseigenschaft durch die Anwendung von Ursprungsregeln gemäss dem PEM-Übereinkommen erworben haben oder anderer Ursprungsregeln, welche die Parteien nachträglich vereinbaren können. In der Fussnote zu Absatz 2 bestätigen die Parteien, dass dieser Absatz auf das HKA sowie das Freihandelsabkommen zwischen der Türkei und dem UK vom 29. Dezember 2020 anwendbar ist. Damit wird die Durchlässigkeit zwischen den aktuellen und den revidierten Ursprungsregeln des PEM-

¹² SR 0.632.11

Übereinkommens sowie die Kumulierung mit Vormaterialien mit Ursprung EU und Türkei im bilateralen Handel Schweiz-UK sichergestellt.

Zudem wurde mit Absatz 6 eine Verhandlungsklausel zur Einführung der erweiterten Kumulation mit gemeinsamen Freihandelspartnern ausserhalb des PEM-Übereinkommens ergänzt.

Art. 18 Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung

Gemäss den revidierten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens können die Vertragsparteien gemäss Artikel 17 Absatz 4 untereinander vereinbaren, die in diesem Artikel aufgeführten Ursprungsnachweise (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder die Ursprungserklärung) elektronisch auszustellen und/oder zu übermitteln.

Anstelle dieser im PEM-Übereinkommen vorgesehenen optionalen Regelung, haben das UK und die Schweiz die elektronische Ausstellung und Übermittlung der Ursprungsnachweise bilateral vereinbart. Diese Vereinbarung wurde in Artikel 18 Absatz 5 für die Ursprungserklärung und in Artikel 20bis für die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 geregelt.

Art. 20 Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Die in den revidierten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens vorgesehene Referenz zu den «transitional rules» wird gestrichen, da im bilateralen Verhältnis einzig die revidierten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens eingeführt werden.

Art. 20bis Elektronisch ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1

Ein zusätzlicher Artikel, welcher von der in den revidierten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens vorgesehenen Möglichkeit, die Anerkennung elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 bilateral zu regeln, Gebrauch macht, wurde ergänzt.

Art 42 Produkte in Transit oder Lagerung

Eine Übergangsregelung wurde ergänzt, damit das neue Ursprungsprotokoll auch auf Erzeugnisse angewandt werden kann, die sich am Tag des Inkrafttretens im Transit oder unter zollamtlicher Überwachung in einem Zolllager oder einer Freizone befinden. Für diese Erzeugnisse kann der Ursprungsnachweis bis zu zwei Jahre nach Inkrafttreten des Beschlusses 2/2021 rückwirkend ausgestellt werden, sofern sie die Voraussetzungen des Ursprungsprotokolls erfüllen.

6 Auswirkungen

6.1 Auswirkungen auf den Bund

Das Handelsabkommen CH–UK hat es ermöglicht, die bestehenden Rechte und Pflichten im Bereich des Warenverkehrs im Verhältnis Schweiz–UK nach dem 1. Januar 2021 weiterzuführen. Die Umsetzung des vorliegenden Antrags erfordert kein zusätzliches Personal und hat auch keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund.

6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der erwähnten Änderung des Handelsabkommens CH–UK sind positiv. Für die schweizerischen Exporte wird die Weiterführung der präferenziellen Marktzugangsbedingungen im UK, insbesondere mit der Wiederherstellung der Kumulationsmöglichkeiten mit EU-Vormaterialien, gesichert. Die entsprechende Anpassung des Ursprungsprotokolls ist eine ausdrückliche Forderung der Wirtschaft seit dem Inkrafttreten des Handelsabkommens CH–UK.

Die Auswirkungen der revidierten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens auf die Volkswirtschaft wurden in der Botschaft zur Änderung des PEM-Übereinkommens, zu dessen übergangsweiser bilateraler Anwendung sowie zu den Änderungen der EFTA-Konvention und verschiedener Freihandels- und Landwirtschaftsabkommen detailliert erläutert.

7 Rechtliche Aspekte

7.1 Verfassungsmässigkeit

Das Handelsabkommen CH–UK delegiert die Kompetenz zur Änderung von Protokollen und Anhängen der inkorporierten Abkommen an den zur Verwaltung des entsprechenden inkorporierten Abkommens eingesetzten gemischten Handelsausschuss (Art. 7 Abs. 2 Handelsabkommen CH–UK). Die Genehmigung der jeweiligen Beschlüsse erfolgt nach dem innerstaatlichen Recht. Da es sich vorliegend um eine Änderung eines Staatsvertrages handelt, gelangen die Bestimmungen über die Kompetenz zum Abschluss von Staatsverträgen zur Anwendung.

Die Vorlage stützt sich auf Artikel 54 Absatz 1 BV, wonach der Bund für die auswärtigen Angelegenheiten zuständig ist. Artikel 184 Absatz 2 BV ermächtigt den Bundesrat, völkerrechtliche Verträge zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Die Bundesversammlung ist nach Artikel 166 Absatz 2 BV für die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge zuständig, sofern für deren Abschluss nicht aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist (Art. 24 Abs. 2 ParlG; Art. 7a Abs. 1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997¹³; RVOG). Für die vorliegende Änderung des Handelsabkommens liegt weder eine spezialgesetzliche Ermächtigung vor, noch ist sie ein internationales Abkommen von beschränkter Tragweite.

7.2 Vereinbarkeit mit anderen internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Schweiz und das UK gehören der WTO an. Der vorliegende Beschluss steht im Einklang mit den aus der WTO-Mitgliedschaft resultierenden Verpflichtungen. Zudem ist er mit den handelspolitischen Verpflichtungen der Schweiz gegenüber der EU und mit den übrigen zwischen der Schweiz und anderen Staaten der PEM-Zone abgeschlossenen bilateralen Abkommen vereinbar.

¹³ SR 172.010

7.3 Erlassform

Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV unterliegen völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum, wenn sie wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder wenn deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert. Nach Artikel 22 Absatz 4 ParlG sind unter rechtsetzenden Normen jene Bestimmungen zu verstehen, die in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen. Als wichtig gelten Bestimmungen, die auf der Grundlage von Artikel 164 Absatz 1 BV in der Form eines Bundesgesetzes erlassen werden müssten. In diesem Fall enthält der Beschluss 2/2021 wichtige Bestimmungen und untersteht somit dem fakultativen Referendum.

7.4 Vorläufige Anwendung

Nach Artikel 7b Absatz 1 RVOG kann der Bundesrat bei völkerrechtlichen Verträgen, für deren Genehmigung die Bundesversammlung zuständig ist, die vorläufige Anwendung beschliessen oder vereinbaren, wenn die Wahrung wichtiger Interessen der Schweiz und eine besondere Dringlichkeit es gebieten.

Die Voraussetzung der Wahrung wichtiger Interessen der Schweiz und der besonderen Dringlichkeit ist aus Sicht des Bundesrates aus folgenden Gründen erfüllt.

Seit dem Inkrafttreten des Handelsabkommens CH–UK fordern die Schweizer Wirtschaftsakteure die dringende Anpassung des Ursprungsprotokolls im Handelsabkommen CH–UK, damit die Kumulation mit Vormaterialien aus der EU wieder ermöglicht wird. Gemäss den Meldungen der Schweizer Exporteure ist die Kumulationsmöglichkeit mit EU-Vormaterialien für sie zentral, damit sie von den präferenziellen Markt Zugangsbedingungen im UK profitieren können.

Mit allen PEM-Partnern der Schweiz besteht seit dem 1. September 2021 die Möglichkeit, die revidierten Ursprungsregeln bilateral einzuführen. Ohne Anpassung des Ursprungsprotokolls des Handelsabkommens, würde diese Einführung die seit dem 1. Januar 2021 nur noch eingeschränkt mögliche Kumulation im bilateralen Kontext Schweiz-UK, welche sich auf die in das Handelsabkommen übernommenen aktuellen PEM-Regeln stützt, weiter erschweren. Die Dringlichkeit für die Anpassung des Ursprungsprotokolls per 1. September 2021 war somit gegeben.

Zudem hat die Einführung der revidierten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens positive Auswirkungen auf die Volkswirtschaft: Dank der Flexibilisierung der Listenregeln und der Vereinfachung der Verfahren, besonders der Ursprungsbescheinigung, werden die Kosten der Unternehmen für die Verwaltung des Präferenzursprungs im Warenverkehr mit dem UK sinken.

Der Bundesrat beschloss deshalb, den Beschluss Nr. 2/2021 des gemischten Handelsausschusses Schweiz–UK ab dem 1. September 2021 vorläufig anzuwenden. Die zuständigen Kommissionen der eidgenössischen Räte wurden am 25. Juni 2021 (Aussenpolitische Kommission des Nationalrates) und am 16. August 2021 (Aussenpolitische Kommission des Ständerates) gemäss Artikel 152 Absatz 3^{bis} ParlG konsultiert.

Nach Artikel *7b* Absatz 2 RVOG endet die vorläufige Anwendung, wenn der Bundesrat nicht binnen sechs Monaten ab Beginn der vorläufigen Anwendung der Bundesversammlung den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung des Vertrags unterbreitet. Mit dem Unterbreiten der vorliegenden Botschaft ist die vorgeschriebene Frist eingehalten.

Bundesbeschluss

Entwurf

über die Genehmigung des Beschlusses Nr. 2/2021 des gemischten Handelsausschusses Schweiz – Vereinigtes Königreich zur Änderung des Handelsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹, nach Einsicht in die im Bericht vom ... Januar 2022² zur Aussenwirtschaftspolitik 2021 enthaltene Botschaft des Bundesrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Beschluss Nr. 2/2021 vom 16. Juli 2021³ des gemischten Handelsausschusses Schweiz–Vereinigtes Königreich zur Änderung der Anlage zu Anhang 1 des Handelsabkommens vom 11. Februar 2019⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Beschluss zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).

¹ SR 101

² BBl ...

³ AS 2021 546

⁴ SR 0.946.293.671



Übersetzung

Handelsabkommen vom 11. Februar 2019 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland

Beschluss Nr. 2/2021 des gemischten Handelsausschusses Schweiz – Vereinigtes Königreich zur Änderung der Anlage zu Anhang 1 des Handelsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland, abgeschlossen am 11. Februar 2019

Angenommen am 16. Juli 2021
Provisorisch angewendet ab 1. September 2021

Der gemischte Handelsausschuss Schweiz – Vereinigtes Königreich,

in Bekräftigung des Wunsches der Schweiz und des Vereinigten Königreichs, dass die gegenseitigen Rechte und Pflichten, die bisher in den Handelsabkommen zwischen der Schweiz und der EU geregelt waren und auf die Artikel 1 des Handelsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland, abgeschlossen am 11. Februar 2019¹ in Bern (das «Handelsabkommen»), verweist, mit der geringstmöglichen Unterbrechung oder Beeinträchtigung in einer für beide Seiten vorteilhaften Weise zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich weiterhin anwendbar bleiben;

eingedenk dessen, dass das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, abgeschlossen am 22. Juli 1972² in Brüssel (das «Freihandelsabkommen»), in das Handelsabkommen inkorporiert und zu dessen Bestandteil erklärt wird;

in Anbetracht der Tatsache, dass die Ursprungsregeln des Inkorporierten Freihandelsabkommens festgelegt sind in Protokoll Nr. 3 des Freihandelsabkommens über die Bestimmung des Begriffs «Erzeugnisse mit Ursprung in» oder «Ursprungserzeugnisse» und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, wie es bei der Inkorporation durch die Anlage zu Anhang 1 des Handelsabkommens abgeändert wurde;

eingedenk dessen, dass das übergeordnete Ziel des Handelsabkommens gemäss Artikel 3 unter anderem «der Erhalt der bestehenden Handelsbeziehungen zwischen den

¹ SR 0.946.293.671

² SR 0.632.401

Vertragsparteien gemäss den Handelsabkommen Schweiz–EU» ist und dass die Möglichkeit zur Kumulierung von Vormaterialien mit Ursprung in der EU ein wichtiges Element zur Erreichung dieses Ziels bildet;

angesichts der Tatsache, dass das Vereinigte Königreich nicht Vertragspartei des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (das «PEM-Übereinkommen»)³ ist, dass aber Protokoll Nr. 3 des Inkorporierten Freihandelsabkommens gemäss der Anlage zu Anhang I des Handelsabkommens die Bestimmungen des PEM-Übereinkommens im bilateralen Kontext wiedergibt;

angesichts der Tatsache, dass in Übereinstimmung mit der Anlage zu Anhang I des Handelsabkommens die Anhänge I–IVb zu Anlage I des PEM-Übereinkommens in das Protokoll Nr. 3 des Inkorporierten Freihandelsabkommens inkorporiert und aufgenommen werden und *mutatis mutandis* gelten sollen;

in Anerkennung der Tatsache, dass die revidierten Regeln ab dem 1. September 2021 von der Mehrheit der Mitglieder des PEM-Übereinkommens schrittweise eingeführt werden und dies zur Änderung der Ursprungsregeln der entsprechenden Abkommen, einschliesslich des Freihandelsabkommens, führt;

unter Hinweis auf die am 11. Februar 2019 unterzeichnete Gemeinsame Erklärung der Schweiz und des Vereinigten Königreichs zum trilateralen Ansatz für Ursprungsregeln, in der anerkannt wird, dass für die Ursprungsregeln ein trilateraler Ansatz, an dem die Europäische Union beteiligt ist, das bevorzugte Ergebnis der Handelsvereinbarungen zwischen der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union ist. Dieser Ansatz würde die Abdeckung der bestehenden Handelsströme replizieren und bei gegenseitigen Ausfuhren eine kontinuierliche Anerkennung von Vormaterialien mit Ursprung in den Vertragsparteien des Handelsabkommens und der Europäischen Union ermöglichen, wie dies in den Handelsabkommen Schweiz–EU vorgesehen ist;

in Bekräftigung dessen, dass die Vertragsparteien in der Gemeinsamen Erklärung damit einverstanden waren, dass die erforderlichen Schritte unternommen werden, um das Protokoll Nr. 3 des Freihandelsabkommens unverzüglich zu aktualisieren, um den Ergebnissen des Revisionsprozesses des PEM-Übereinkommens Rechnung zu tragen, sofern sie zwischen den Vertragsparteien dieses Übereinkommens vereinbart wurden;

angesichts der Tatsache, dass die revidierten PEM-Regeln den Ursprungsregeln des Handels- und Kooperationsabkommens vom 24. Dezember 2020 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland andererseits weitgehend entsprechen;

in Anerkennung der Tatsache, dass es erstrebenswert ist, Waren, die die Ursprungseigenschaft aufgrund der Ursprungsregeln im Handelsabkommen erworben haben, die Ursprungskumulierung zu gewähren und gleichzeitig den Wirtschaftsbeteiligten Gewissheit zu bieten, mit dem Ziel, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern;

3 SR 0.946.31

in dem Wunsch, die revidierten PEM-Regeln in das Handelsabkommen aufzunehmen und dabei die grösstmögliche Harmonisierung der Ursprungsregeln zwischen den Vertragsparteien und anderen PEM-Ländern zu gewährleisten;

in Bekräftigung des Wunsches der Schweiz und des Vereinigten Königreichs, effiziente regionale Wertschöpfungsketten zu fördern, indem bei gegenseitigen Ausfuhren die Anerkennung von Vormaterialien mit Ursprung in der Schweiz, im Vereinigten Königreich und in der Europäischen Union ermöglicht wird;

in Bekräftigung der Ziele der am 11. Februar 2019 unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung der Schweiz und des Vereinigten Königreichs zum trilateralen Ansatz für Ursprungsregeln;

in Bekräftigung der Absicht beider Vertragsparteien, die Ursprungsregeln im Handelsabkommen zu modernisieren;

in Anbetracht der Tatsache, dass der gemäss den Bestimmungen des Inkorporierten Freihandelsabkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss Schweiz–Vereinigtes Königreich beschliessen kann, einen Anhang, eine Anlage, ein Protokoll oder eine Bemerkung des Inkorporierten Freihandelsabkommens zu ändern und dass die Änderungen des Inkorporierten Freihandelsabkommens in Anhang 1 des Handelsabkommens wiedergegeben werden;

hat folgendes beschlossen:

1. Die Anlage zu Anhang 1 des Handelsabkommens wird durch den Text im Anhang dieses Beschlusses ersetzt.
2. Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, nachdem die zweite Vertragspartei durch einen Austausch mitgeteilt hat, dass ihre internen Anforderungen erfüllt sind.
3. Die Vertragsparteien wenden diesen Beschluss bis zu dessen Inkrafttreten in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen internen Anforderungen und Verfahren vorläufig an. Diese vorläufige Anwendung wird am 1. September 2021 wirksam, sofern die Vertragsparteien bis zu diesem Zeitpunkt Mitteilungen über den Abschluss ihrer internen Anforderungen und Verfahren für die vorläufige Anwendung ausgetauscht haben. Andernfalls wird die vorläufige Anwendung am ersten Tag des zweiten Monats wirksam, nachdem die zweite Vertragspartei durch einen Austausch mitgeteilt hat, dass ihre internen Anforderungen und Verfahren für die vorläufige Anwendung erfüllt sind.

Unterzeichnet in zweifacher Ausfertigung in englischer Sprache gemäss Artikel 7 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Gemischten Handelsausschusses Schweiz – Vereinigtes Königreich, angenommen durch Beschluss Nr. 1/2021 vom 8. Juni 2021.

Für
die Schweiz:

Bern, den 16. Juli 2021
Thomas A. Zimmermann

Für
das Vereinigte Königreich:

London, den 16. Juli 2021
Cathryn Law

*Anhang zum Beschluss Nr. 2/2021
des gemischten Handelsausschusses Schweiz – Vereinigtes Königreich*

«Anlage zu Anhang 1

Protokoll Nr. 3

über die Bestimmung des Begriffs «Erzeugnisse mit Ursprung in» oder «Ursprungserzeugnisse» und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Inhaltsübersicht

Titel I	Allgemeines
Art. 1	Begriffsbestimmungen
Titel II	Bestimmung des Begriffs «Erzeugnisse mit Ursprung in» oder «Ursprungserzeugnisse»
Art. 2	Allgemeine Vorschriften
Art. 3	Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse
Art. 4	Ausreichende Be- oder Verarbeitungen
Art. 5	Toleranzregel
Art. 6	Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen
Art. 7	Ursprungskumulierung
Art. 8	Voraussetzungen für die Anwendung der Ursprungskumulierung
Art. 9	Massgebende Einheit
Art. 10	Warenzusammenstellungen
Art. 11	Neutrale Elemente
Art. 12	Buchmässige Trennung
Titel III	Territoriale Auflagen
Art. 13	Territorialitätsprinzip
Art. 14	Nichtveränderung
Art. 15	Ausstellungen
Titel IV	Rückvergütung oder Befreiung
Art. 16	Zollrückvergütung oder Zollbefreiung
Titel V	Nachweis der Ursprungseigenschaft
Art. 17	Allgemeine Vorschriften

Art. 18	Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung
Art. 19	Ermächtigter Ausführer
Art. 20	Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
Art. 20 ^{bis}	Elektronisch ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1
Art. 21	Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
Art. 22	Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
Art. 23	Geltungsdauer der Ursprungsnachweise
Art. 24	Freizonen
Art. 25	Einfuhranforderungen
Art. 26	Einfuhr in Teilsendungen
Art. 27	Ausnahme vom Ursprungsnachweis
Art. 28	Abweichungen und Formfehler
Art. 29	Lieferantenerklärung
Art. 30	In Euro ausgedrückte Beträge
Titel VI	Grundsätze der Zusammenarbeit und Nachweise
Art. 31	Nachweise, Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen
Art. 32	Streitbeilegung
Titel VII	Zusammenarbeit der Verwaltungen
Art. 33	Notifizierung und Zusammenarbeit
Art. 34	Prüfung der Ursprungsnachweise
Art. 35	Prüfung der Lieferantenerklärungen
Art. 36	Sanktionen
Titel VIII	Anwendung des Protokolls Nr. 3
Art. 37	Europäischer Wirtschaftsraum
Art. 38	Liechtenstein
Art. 39	Republik San Marino
Art. 40	Fürstentum Andorra
Art. 41	Ceuta und Melilla
Art. 42	Erzeugnisse im Durchgangsverkehr oder in Lagerung

Liste der Anhänge

Anhang I	Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang II
Anhang II	Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen
Anhang III	Wortlaut der Ursprungserklärung
Anhang IV	Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und des Antrags auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
Anhang V	Sonderbedingungen für Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla
Anhang VI	Lieferantenerklärung
Anhang VII	Langzeit-Lieferantenerklärung
Anhang VIII	Länderliste

Titel I: Allgemeines

Art. 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) «Kapitel», «Positionen» und «Unterpositionen» sind die Kapitel, Positionen und Unterpositionen (vier- oder sechsstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (im Folgenden «Harmonisiertes System») mit den Änderungen gemäss der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vom 26. Juni 2004;
- (b) «Einreihen» ist die Einreihung von Waren in eine bestimmte Position oder Unterposition des Harmonisierten Systems;
- (c) «Sendung» sind Erzeugnisse, die entweder:
 - i) gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger, oder
 - ii) mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;
- (d) «Zollwert» ist der Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert)⁴ festgelegt wird;
- (e) «Ab-Werk-Preis» ist der Preis des Erzeugnisses ab Werk, der dem Hersteller in der Vertragspartei gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder

⁴ SR 0.632.20 Anhang 1A.8

Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien und alle anderen Kosten für seine Herstellung umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird. Wurde die letzte Be- oder Verarbeitung als Unterauftrag an einen Hersteller vergeben, so bezieht sich der Begriff «Hersteller» auf das Unternehmen, das den Subunternehmer beauftragt hat.

Umfasst der tatsächlich entrichtete Preis nicht alle Kosten, die tatsächlich in der Vertragspartei bei der Herstellung des Erzeugnisses angefallen sind, so bedeutet der Begriff «Ab-Werk-Preis» die Summe aller dort tatsächlich angefallenen Kosten abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;

- (f) «austauschbare Vormaterialien» oder «austauschbare Erzeugnisse» sind Vormaterialien oder Erzeugnisse der gleichen Art, der gleichen Handelsqualität und mit den gleichen technischen und materiellen Eigenschaften, die nicht voneinander unterschieden werden können;
- (g) «Waren» sind sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse;
- (h) «Herstellen» ist jede Be- oder Verarbeitung einschliesslich Zusammenbau;
- (i) «Vormaterial» sind jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;
- (j) «Höchstanteil der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft» ist der zulässige Höchstanteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, der nicht überschritten werden darf, damit eine Herstellung als für die Erlangung der Ursprungseigenschaft ausreichende Be- oder Verarbeitung gilt. Er kann als Vomhundertsatz des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses oder als Vomhundertteil des Nettogewichts dieser verwendeten Vormaterialien aus einer bezeichneten Gruppe von Kapiteln, einem bezeichneten Kapitel, einer bezeichneten Position oder einer bezeichneten Unterposition ausgedrückt werden;
- (k) «Erzeugnis» ist die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist;
- (l) «Gebiet» umfasst das Landgebiet, die Binnengewässer und das Küstenmeer einer Vertragspartei;
- (m) «Wertzuwachs» ist der Ab-Werk-Preis des Erzeugnisses abzüglich des Zollwerts der verwendeten Vormaterialien, die die Ursprungseigenschaft der anderen Vertragspartei oder eines der in Anhang VIII erwähnten Länder, mit denen die Kumulierung zulässig ist, besitzen, oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in der ausführenden Vertragspartei für die Vormaterialien gezahlt wird;
- (n) «Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft» ist der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in der ausführenden Vertragspartei

für die Vormaterialien gezahlt wird. Muss der Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft bestimmt werden, so gilt dieser Buchstabe entsprechend.

Titel II: Bestimmung des Begriffs «Erzeugnisse mit Ursprung in» oder «Ursprungserzeugnisse»

Art. 2 Allgemeine Vorschriften

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei:

- (a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 3 in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
- (b) Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt wurden, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in dieser Vertragspartei im Sinne des Artikels 4 in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sind.

Art. 3 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

1. Folgende Erzeugnisse gelten als vollständig in einer Vertragspartei gewonnen oder hergestellt:

- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse und natürliche Wässer;
- b) dort angebaute oder geerntete Pflanzen, einschliesslich Wasserpflanzen, und pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene oder ausgeschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort aufgezogenen lebenden Tieren;
- e) Erzeugnisse von geschlachteten Tieren, die dort geboren und aufgezogen wurden;
- f) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;
- g) Aquakulturerzeugnisse, sofern die Fische, Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere dort aus Eiern geschlüpft sind oder dort die Larven oder Jungfische aufgezogen wurden;
- h) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von eigenen Schiffen ausserhalb der Küstenmeere aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
- i) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabrikschiffe ausschliesslich aus unter Buchstabe h genannten Erzeugnissen hergestellt werden;

- j) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
 - k) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle;
 - l) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund ausserhalb der eigenen Küstenmeere gewonnene Erzeugnisse, sofern die Vertragspartei zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschliesslichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausübt;
 - m) dort ausschliesslich aus Erzeugnissen gemäss den Buchstaben a bis l hergestellte Waren.
2. Die Begriffe «eigene Schiffe» und «eigene Fabrikschiffe» in Absatz 1 Buchstabe h bzw. i sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe, die alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllen:
- a) Sie sind in der ausführenden oder der einführenden Vertragspartei ins Schiffsregister eingetragen;
 - b) sie führen die Flagge der ausführenden oder der einführenden Vertragspartei;
 - c) sie erfüllen eine der folgenden Bedingungen:
 - i) Sie sind mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der ausführenden oder der einführenden Vertragspartei oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, oder
 - ii) sie sind Eigentum von Gesellschaften:
 - die ihren Hauptsitz und ihre Hauptniederlassung in der ausführenden oder der einführenden Vertragspartei oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und
 - die mindestens zur Hälfte Eigentum der ausführenden oder der einführenden Vertragspartei oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder öffentlicher Einrichtungen oder von Staatsangehörigen dieser Länder sind.
3. Für die Zwecke von Absatz 2 umfassen die Begriffe «ausführende Vertragspartei» oder «einführende Vertragspartei» in Bezug auf die Schweiz Island, Liechtenstein und Norwegen.

Art. 4 Ausreichende Be- oder Verarbeitungen

1. Unbeschadet des Absatzes 3 und des Artikels 6 gelten Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet, wenn die Anforderungen der Liste in Anhang II für die betreffenden Waren erfüllt sind.
2. Wird ein Erzeugnis, das die Ursprungseigenschaft in einer Vertragspartei gemäss Absatz 1 erworben hat, bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses als Vormaterial verwendet, so werden bei seiner Herstellung gegebenenfalls verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht berücksichtigt.
3. Bei jedem Erzeugnis wird geprüft, ob die Anforderungen von Absatz 1 erfüllt sind.

Setzt jedoch die betreffende Regel die Einhaltung eines Höchstanteils an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft voraus, so können die Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei den Ausführern die Genehmigung erteilen, den Ab-Werk-Preis der Erzeugnisse und den Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gemäss Absatz 4 ausgehend von Durchschnittswerten zu berechnen, um Kosten- und Wechselkursschwankungen Rechnung zu tragen.

4. Findet Absatz 3 Unterabsatz 2 Anwendung, so werden ein durchschnittlicher Ab-Werk-Preis des Erzeugnisses und ein Durchschnittswert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeweils ausgehend von der Summe der Ab-Werk-Preise für sämtliche Verkäufe derselben Erzeugnisse und der Summe des Wertes aller bei der Herstellung derselben Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft errechnet, wobei vom vorherigen Rechnungsjahr entsprechend der Festlegung durch die ausführende Vertragspartei ausgegangen wird bzw. – wenn keine Zahlen für das gesamte Rechnungsjahr vorliegen – von einem kürzeren Zeitraum, der jedoch mindestens drei Monate betragen sollte.

5. Ausführer, die sich für die Berechnung von Durchschnittswerten entschieden haben, wenden diese Methode in dem Jahr, das auf das Bezugsjahr bzw. gegebenenfalls auf den kürzeren Bezugszeitraum folgt, durchgehend an. Sie können die Anwendung dieser Methode beenden, wenn in einem bestimmten Rechnungsjahr oder einem kürzeren Zeitraum von mindestens drei Monaten die Kosten- oder Wechselkursschwankungen, die die Anwendung der Methode gerechtfertigt haben, nicht mehr festgestellt werden.

6. Für die Zwecke der Einhaltung des Höchstanteils an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gelten die in Absatz 4 genannten Durchschnittswerte als Ab-Werk-Preis bzw. als Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.

Art. 5 Toleranzregel

1. Abweichend von Artikel 4 und vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 können Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die aufgrund der Auflagen gemäss der Liste in Anhang II bei der Herstellung eines bestimmten Erzeugnisses nicht verwendet werden dürfen, trotzdem verwendet werden, sofern:

- a) ihr festgestelltes Nettogewicht 15 v. H. des Nettogewichts des Erzeugnisses bei Erzeugnissen der Kapitel 2 und 4 bis 24, ausgenommen verarbeitete Fischereierzeugnisse des Kapitels 16, nicht überschreitet bzw.;
- b) ihr festgestellter Gesamtwert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses bei nicht unter Buchstabe a fallenden Erzeugnissen nicht überschreitet.

Dieser Absatz gilt nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems, für die die Toleranzen in den Bemerkungen 6 und 7 in Anhang I gelten.

2. Nach Absatz 1 ist es nicht zulässig, die Höchstanteile an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gemäss den in der Liste in Anhang II niedergelegten Regeln zu überschreiten.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei im Sinne von Artikel 3 vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Unbeschadet

des Artikels 6 und des Artikels 9 Absatz 1 gilt die in diesen Bestimmungen festgelegte Toleranz dennoch für Erzeugnisse, bei denen gemäss der Regel in der Liste in Anhang II die bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind.

Art. 6 Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

1. Unbeschadet des Absatzes 2 gelten folgende Be- oder Verarbeitungen unabhängig davon, ob die Bedingungen des Artikels 4 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports und der Lagerung in gutem Zustand zu erhalten;
- b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
- c) Waschen, Reinigen; Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
- d) Bügeln von Textilien;
- e) einfaches Anstreichen oder Polieren;
- f) Schälen und teilweises oder vollständiges Mahlen von Reis; Polieren und Glazieren von Getreide und Reis;
- g) Färben oder Aromatisieren von Zucker oder Formen von Würfelzucker; teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker;
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse;
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschliesslich des Zusammenstellens von Sortimenten);
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschliessungen;
- m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten;
- n) Mischen von Zucker mit anderen Vormaterialien;
- o) einfaches Hinzufügen von Wasser oder Verdünnen, Trocknen oder Denaturierung von Erzeugnissen;
- p) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;
- q) Schlachten von Tieren; oder
- r) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis q genannten Behandlungen.

2. Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in der ausführenden Vertragspartei an einem bestimmten Erzeugnis vorgenommenen Behandlungen zu berücksichtigen.

Art. 7 Ursprungskumulierung

1. Unbeschadet des Artikels 2 gelten bei der Ausfuhr in die andere Vertragspartei solche Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der ausführenden Vertragspartei, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der anderen Vertragspartei oder einem in Anhang VIII erwähnten Land hergestellt worden sind, sofern die in der ausführenden Vertragspartei vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 6 genannte Behandlung hinausgeht. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden zu sein.

2. Geht eine in der ausführenden Vertragspartei vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 6 genannten Behandlungen hinaus, so gilt das unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der anderen Vertragspartei oder einem in Anhang VIII erwähnten Land hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der ausführenden Vertragspartei, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in der anderen Vertragspartei oder einem in Anhang VIII erwähnten Land übersteigt. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis der Vertragspartei oder eines in Anhang VIII erwähnten Landes, auf die bzw. das der höchste Wert der bei der Herstellung in der ausführenden Vertragspartei verwendeten Vormaterialien entfällt.

3. Unbeschadet des Artikels 2 und unter Ausschluss der in die Kapitel 50 bis 63 fallenden Erzeugnisse gelten in der Vertragspartei – ausgenommen die ausführende Vertragspartei oder ein in Anhang VIII erwähntes Land – vorgenommene Be- oder Verarbeitungen als in der ausführenden Vertragspartei vorgenommen, wenn die hergestellten Erzeugnisse anschliessend einer Be- oder Verarbeitung in dieser ausführenden Vertragspartei unterzogen werden.

4. Unbeschadet des Artikels 2 gelten bei Erzeugnissen der Kapitel 50 bis 63 – und nur für die Zwecke des bilateralen Handels zwischen den Vertragsparteien – in der einführenden Vertragspartei vorgenommene Be- oder Verarbeitungen als in der ausführenden Vertragspartei vorgenommen, wenn die Erzeugnisse anschliessend einer Be- oder Verarbeitung in dieser ausführenden Vertragspartei unterzogen werden.

Für die Zwecke dieses Absatzes gelten die Teilnehmer des Stabilisierungs- und Assoziationsprozesses der Europäischen Union und die Republik Moldau als eine einzige Kumulierungszone.

5. Jede Vertragspartei dehnt die Anwendung von Absatz 3 einseitig auf die Einfuhr von Erzeugnissen der Kapitel 50 bis 63 aus.

6. Für die Zwecke der Kumulierung gemäss den Absätzen 3 und 4 gelten die Ursprungserzeugnisse nur dann als Erzeugnisse mit Ursprung in der ausführenden Vertragspartei, wenn die dort vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 6 genannte Behandlung hinausgeht.

7. Ursprungserzeugnisse einer der Vertragsparteien oder eines der in Anhang VIII erwähnten Länder, die in der ausführenden Vertragspartei keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, behalten ihre Ursprungseigenschaft, wenn sie in die andere Vertragspartei ausgeführt werden.

Art. 8 Voraussetzungen für die Anwendung der Ursprungskumulierung

1. Die Kumulierung gemäss Artikel 7 ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass:

- a) zwischen einem am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten, in Anhang VIII erwähnten Land und jeder Vertragspartei ein Präferenzhandelsabkommen nach Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 (GATT) Anwendung findet, und
- b) die Waren die Ursprungseigenschaft aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit dem vorliegenden Protokoll übereinstimmen.

2. Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstabe b kann die Kumulierung gemäss Artikel 7 auf Waren angewandt werden, die die Ursprungseigenschaft durch die Anwendung von Ursprungsregeln gemäss Anlage I und den relevanten Bestimmungen von Anlage II des PEM-Übereinkommens oder anderen Ursprungsregeln, die die Vertragsparteien nachträglich vereinbaren können, erworben haben.⁵

3. Bekanntmachungen über die Erfüllung der für die Anwendung der Kumulierung erforderlichen Voraussetzungen werden in einer amtlichen Veröffentlichung jeder Vertragspartei nach deren eigenen Verfahren veröffentlicht.

Die Kumulierung gemäss Artikel 7 findet ab dem in diesen Bekanntmachungen angegebenen Datum Anwendung.

4. Wenn Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft durch Anwendung der Ursprungskumulierung gemäss Artikel 7 erworben haben, sollte der Nachweis der Ursprungseigenschaft folgende Erklärung in Englisch enthalten: «CUMULATION APPLIED WITH (name of the relevant Party or country referred to in Annex VIII in English)».

Wird als Ursprungsnachweis eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 verwendet, so ist diese Erklärung in Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 abzugeben.

5. Die Vertragsparteien können entscheiden, auf die Aufnahme der Erklärung nach Absatz 4 in den Ursprungsnachweis zu verzichten.⁶

6. Die Vertragsparteien vereinbaren, regelmässig die Möglichkeit zur Erweiterung der Kumulierung auf Länder zu prüfen, mit denen die einzelnen Vertragsparteien ein Freihandelsabkommen abgeschlossen haben. Die erste Überprüfung findet spätestens

⁵ Die Vertragsparteien vereinbaren, dass dieser Absatz ab der vorläufigen Anwendung von Beschluss Nr. 2/2021 des Gemischten Handelsausschusses Vereinigtes Königreich–Schweiz auf das Handels- und Kooperationsabkommen vom 24. Dezember 2020 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland andererseits und auf das Freihandelsabkommen vom 29. Dezember 2020 zwischen dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland und der Republik Türkei anwendbar ist.

⁶ Die Vertragsparteien vereinbaren, auf die Aufnahme der Erklärung nach Artikel 8 Absatz 4 in den Ursprungsnachweis zu verzichten.

zwei Jahre nach Inkrafttreten des Beschlusses Nr. 2/2021 des Gemischten Handelsausschusses Vereinigtes Königreich–Schweiz statt.

Art. 9 Massgebende Einheit

1. Massgebende Einheit für die Anwendung dieses Protokolls ist die für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems massgebende Einheit jedes Erzeugnisses.

Daraus folgt, dass:

- a) jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die massgebende Einheit darstellt;
- b) bei einer Sendung mit einer Anzahl gleicher Erzeugnisse, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, die Bestimmungen dieses Protokolls für jedes Erzeugnis einzeln betrachtet gelten.

2. Werden Umschliessungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.

3. Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Ab-Werk-Preis enthalten sind.

Art. 10 Warenzusammenstellungen

1. Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind.

2. Unbeschadet des Absatzes 1 gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

Art. 11 Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis ist, wird der Ursprung folgender gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeter Erzeugnisse nicht berücksichtigt:

- a) Energie und Brennstoffe;
- b) Anlagen und Ausrüstung;
- c) Maschinen und Werkzeuge; oder

- d) Erzeugnisse, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

Art. 12 Buchmässige Trennung

1. Werden bei der Be- oder Verarbeitung eines Erzeugnisses austauschbare Vormaterialien mit oder ohne Ursprungseigenschaft verwendet, so können die Wirtschaftsbeteiligten die Verwaltung der Vormaterialien mithilfe der Methode der buchmässigen Trennung ohne getrennte Lagerung sicherstellen.
2. Die Wirtschaftsbeteiligten können die Verwaltung von austauschbaren Vormaterialien mit oder ohne Ursprungseigenschaft der Position 1701 mithilfe der Methode der buchmässigen Trennung ohne getrennte Lagerung sicherstellen.
3. Die ausführende Vertragspartei kann verlangen, dass für die Anwendung der buchmässigen Trennung eine vorherige Bewilligung bei den Zollbehörden eingeholt werden muss. Die Zollbehörden können die Bewilligung von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen, und sie überwachen die Verwendung der Bewilligung. Die Zollbehörden können die Bewilligung widerrufen, wenn der Begünstigte in unzulässiger Weise von ihr Gebrauch macht oder die übrigen in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Durch die Anwendung der buchmässigen Trennung muss gewährleistet sein, dass jederzeit nicht mehr Erzeugnisse als «Ursprungserzeugnisse der ausführenden Vertragspartei» angesehen werden können, als dies bei räumlicher Trennung der Lagerbestände der Fall gewesen wäre.

Über die Anwendung der Methode sind nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen, die in der ausführenden Vertragspartei gelten, Aufzeichnungen zu führen.

4. Der Begünstigte der Methode nach den Absätzen 1 und 2 fertigt für die Menge der Erzeugnisse, die als Ursprungserzeugnisse der ausführenden Vertragspartei angesehen werden können, Ursprungsnachweise aus bzw. beantragt Ursprungsnachweise für sie. Auf Verlangen der Zollbehörden hat der Begünstigte eine Erklärung über die Verwaltung dieser Mengen vorzulegen.

Titel III: Territoriale Auflagen

Art. 13 Territorialitätsprinzip

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 7, 8 und Absatz 3 müssen die in Titel II genannten Anforderungen in der betreffenden Vertragspartei ohne Unterbrechung erfüllt sein.
2. Ursprungserzeugnisse, die aus einer Vertragspartei in ein anderes Land ausgeführt und anschliessend wiedereingeführt werden, gelten bei ihrer Wiedereinfuhr als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden wird glaubhaft dargelegt, dass:

- a) die wiedereingeführten Erzeugnisse dieselben wie die ausgeführten sind; und
 - b) sie während ihres Verbleibs in dem betreffenden Land oder während der Ausfuhr keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Mass hinausgeht.
3. Der Erwerb der Ursprungseigenschaft nach Titel II wird durch eine Be- oder Verarbeitung, die ausserhalb der ausführenden Vertragspartei an aus dieser Partei ausgeführten und anschliessend wieder dorthin eingeführten Vormaterialien vorgenommen wird, nicht berührt, sofern:
- a) diese Vormaterialien in der ausführenden Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt oder vor ihrer Ausfuhr einer Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, die über die Be- oder Verarbeitungen im Sinne des Artikels 6 hinausgeht; und
 - b) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden kann; dass
 - i) die wiedereingeführten Erzeugnisse durch Be- oder Verarbeitung der ausgeführten Vormaterialien hergestellt worden sind, und
 - ii) die nach diesem Artikel ausserhalb der ausführenden Vertragspartei insgesamt erzielte Wertsteigerung 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Enderzeugnisses, für das die Ursprungseigenschaft beansprucht wird, nicht überschreitet.
4. Für die Zwecke von Absatz 3 finden die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft auf die Be- oder Verarbeitung ausserhalb der ausführenden Partei keine Anwendung. Findet jedoch nach der Liste in Anhang II für die Bestimmung des Ursprungs des Enderzeugnisses eine Regel Anwendung, die einen zulässigen Höchstwert für alle verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorsieht, so dürfen der Gesamtwert der im Gebiet der ausführenden Vertragspartei verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und der nach diesem Artikel ausserhalb dieser Vertragspartei insgesamt erzielte Wertzuwachs zusammen genommen den angegebenen Vomhundertsatz nicht überschreiten.
5. Im Sinne der Absätze 3 und 4 bezeichnet der Begriff «insgesamt erzielter Wertzuwachs» alle ausserhalb der ausführenden Vertragspartei entstandenen Kosten einschliesslich des Wertes der dort verwendeten Vormaterialien.
6. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse, die die Bedingungen der Liste in Anhang II nicht erfüllen oder nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 4 als in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet angesehen werden können.
7. Die unter diesen Artikel fallende Be- oder Verarbeitung ausserhalb der ausführenden Vertragspartei wird im Rahmen der passiven Veredelung oder eines ähnlichen Verfahrens vorgenommen.

Art. 14 Nichtveränderung

1. Die im Rahmen dieses Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für Erzeugnisse, die den Anforderungen dieses Protokolls entsprechen und in einer Ver-

tragspartei zur Einfuhr angemeldet werden, vorausgesetzt, diese Erzeugnisse sind dieselben wie die aus der ausführenden Vertragspartei ausgeführten Erzeugnisse. Vor der Überführung in den freien Verkehr dürfen sie nicht verändert, in irgendeiner Weise umgewandelt oder Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sein, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Mass hinausgehen; ausgenommen davon sind das Anbringen oder Beifügen von Marken, Etiketten, Siegeln oder sonstiger Dokumentation, um die Einhaltung spezifischer inländischer Anforderungen der einführenden Vertragspartei zu gewährleisten, was unter zollamtlicher Überwachung in den Durchfuhrdrittländern oder den Drittländern geschieht, in denen die Sendung aufgeteilt wird.

2. Erzeugnisse oder Sendungen können gelagert werden, solange sie in den Durchfuhrdrittländern unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.

3. Unbeschadet des Titels V dieses Protokolls können Sendungen aufgeteilt werden, solange sie in den Drittländern, in denen die Aufteilung erfolgt, unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.

4. Bestehen Zweifel, so kann die einführende Vertragspartei den Einführer oder seinen Vertreter auffordern, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen vorzulegen, welche die Erfüllung der Bestimmungen dieses Artikels belegen, was durch jede Art von Nachweisen geschehen kann, insbesondere durch:

- a) vertraglich festgelegte Frachtpapiere wie Konnossemente;
- b) faktische oder konkrete Nachweise anhand der Kennung oder Nummerierung von Packstücken;
- c) eine von den Zollbehörden der Durchfuhrländer oder der Länder, in denen die Sendung aufgeteilt wurde, ausgestellte Bescheinigung über die Nichtbehandlung oder alle sonstigen Nachweise, die belegen, dass die Waren in den Durchfuhrländern oder in den Ländern, in denen die Sendung aufgeteilt wurde, unter zollamtlicher Überwachung verblieben; oder
- d) Nachweise im Zusammenhang mit den Waren selbst.

Art. 15 Ausstellungen

1. Werden Ursprungserzeugnisse zu einer Ausstellung in ein Land versandt, bei dem es sich nicht um eines der in den Artikeln 7 und 8 genannten Länder handelt, mit denen die Kumulierung zulässig ist, und nach der Ausstellung zur Einfuhr in eine Vertragspartei verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen dieses Abkommens, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass:

- a) ein Ausführer diese Erzeugnisse aus einer Vertragspartei in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat;
- b) dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in der anderen Vertragspartei verkauft oder überlassen hat;
- c) die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, versandt worden sind; und

- d) die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf der Ausstellung verwendet worden sind.
2. Nach Massgabe des Titels V des Protokolls ist ein Ursprungsnachweis auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Umstände verlangt werden, unter denen die Erzeugnisse ausgestellt worden sind.
3. Absatz 1 gilt für Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

Titel IV: Rückvergütung oder Befreiung

Art. 16 Zollrückvergütung oder Zollbefreiung

1. Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die in einer Vertragspartei bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems verwendet worden sind, für die nach Massgabe des Titels V des Protokolls ein Ursprungsnachweis ausgestellt oder ausgefertigt wird, dürfen in der ausführenden Vertragspartei nicht Gegenstand einer wie auch immer gearteten Zollrückvergütung oder Zollbefreiung sein.
2. Das Verbot nach Absatz 1 betrifft in der ausführenden Vertragspartei geltende Regelungen, nach denen Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung auf bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendete Vormaterialien vollständig oder teilweise erstattet, erlassen oder nicht erhoben werden, sofern die Erstattung, der Erlass oder die Nichterhebung ausdrücklich oder faktisch gewährt wird, wenn die aus den betreffenden Vormaterialien hergestellten Erzeugnisse ausgeführt werden, nicht dagegen, wenn diese Erzeugnisse im Inland in den zollrechtlich freien Verkehr übergehen.
3. Der Ausführer von Erzeugnissen mit Ursprungsnachweis hat auf Verlangen der Zollbehörden jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen vorzulegen, um nachzuweisen, dass für die bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft keine Zollrückvergütung gewährt worden ist und sämtliche für solche Vormaterialien geltenden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung tatsächlich entrichtet worden sind.
4. Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für den Handel zwischen den Vertragsparteien mit Erzeugnissen, welche die Ursprungseigenschaft durch die Ursprungskumulierung gemäss Artikel 7 Absätze 4 oder 5 erworben haben.

Titel V: Nachweis der Ursprungseigenschaft

Art. 17 Allgemeine Vorschriften

1. Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei erhalten bei der Einfuhr in die andere Vertragspartei die Begünstigungen dieses Abkommens, sofern:

- a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang IV dieses Protokolls vorgelegt wird;
- b) in den in Artikel 18 Absatz 1 genannten Fällen vom Ausführer eine Erklärung auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier (im Folgenden die «Ursprungserklärung») abgegeben wird, in der die betreffenden Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist; der Wortlaut der Ursprungserklärung findet sich in Anhang III dieses Protokolls.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls in den in Artikel 27 genannten Fällen die Begünstigungen des Abkommens, ohne dass einer der in Artikel 1 genannten Ursprungsnachweise vorgelegt werden muss.

3. Ungeachtet des Absatzes 1 können die Vertragsparteien vereinbaren, dass im Rahmen des Präferenzverkehrs zwischen ihnen die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Ursprungsnachweise durch Erklärungen zum Ursprung ersetzt werden, ausgefertigt von in einer elektronischen Datenbank registrierten Ausführern nach den inländischen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien.

Die Nutzung einer von in einer elektronischen Datenbank registrierten Ausführern ausgefertigten Erklärung zum Ursprung, die zwischen den Vertragsparteien, zwischen einer Vertragspartei und einem in Anhang VIII erwähnten Land oder zwischen in Anhang VIII erwähnten Ländern vereinbart wurde, steht der Anwendung der Kumulierung mit einer Vertragspartei oder einem in Anhang VIII erwähnten Land nicht entgegen.

4. Für die Zwecke des Artikels 7 ergreift ein Ausführer in einer Vertragspartei, der einen Ursprungsnachweis auf der Grundlage eines anderen Ursprungsnachweises, für den eine Befreiung von der Verpflichtung zur Aufnahme der Erklärung nach Artikel 8 Absatz 4 galt, ausfertigt, im Fall der Anwendung von Artikel 8 Absatz 5 alle erforderlichen Schritte, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Kumulierung erfüllt sind, und er ist bereit, den Zollbehörden alle einschlägigen Unterlagen vorzulegen.

Art. 18 Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung

1. Eine in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b genannte Ursprungserklärung kann ausgefertigt werden:

- a) von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 19; oder

- b) von jedem Ausführer für Sendungen mit einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 6 000 EUR je Sendung nicht überschreitet.
2. Eine Ursprungserklärung kann ausgefertigt werden, wenn die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei angesehen werden können und die übrigen Anforderungen dieses Protokolls erfüllen.
3. Auf Verlangen der Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei hat der Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausfertigt, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Anforderungen dieses Protokolls vorzulegen.
4. Eine Ursprungserklärung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanografisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen des Anhangs III dieses Protokolls nach Massgabe der nationalen Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss das mit Tinte in Druckschrift erfolgen.
5. Die Ursprungserklärung ist vom Ausführer zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 19 braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Ursprungserklärung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte. Jede Vertragspartei erlaubt den elektronischen Versand einer Ursprungserklärung direkt vom Ausführer in einer Vertragspartei an den Einführer in der anderen Vertragspartei. Bei diesem Ansatz ist die Verwendung von elektronischen Unterschriften oder von Identifizierungscodes zulässig.
6. Die Ursprungserklärung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr (im Folgenden «nachträgliche Ursprungserklärung») ausgefertigt werden, vorausgesetzt, dass sie im Einfuhrland innerhalb von zwei Jahren nach der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorgelegt wird.
- Erfolgt die Aufteilung einer Sendung nach Artikel 14 Absatz 3 und wird dieselbe Zweijahresfrist eingehalten, so wird die nachträgliche Ursprungserklärung vom ermächtigten Ausführer der ausführenden Vertragspartei ausgefertigt.

Art. 19 Ermächtigter Ausführer

1. Die Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei können vorbehaltlich der nationalen Vorschriften einen in dieser Vertragspartei niedergelassenen Ausführer (im Folgenden der «ermächtigte Ausführer») ermächtigen, Ursprungserklärungen ungeachtet des Werts der betreffenden Erzeugnisse auszufertigen.
2. Ein Ausführer, der eine solche Bewilligung beantragt, muss jede von den Zollbehörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Anforderungen dieses Protokolls bieten.

3. Die Zollbehörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Ursprungserklärung anzugeben ist.
4. Die Zollbehörden überprüfen den ordnungsgemässen Gebrauch einer Bewilligung. Sie können die Bewilligung widerrufen, wenn der ermächtigte Ausführer in unzulässiger Weise von ihr Gebrauch macht, und widerrufen sie in jedem Fall, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 2 genannte Gewähr nicht mehr bietet.

Art. 20 Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.
2. Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt zu diesem Zweck das Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und des Antrags nach dem Muster in Anhang IV dieses Protokolls aus. Diese Formblätter sind in einer Amtssprache der Vertragspartei nach den nationalen Rechtsvorschriften der ausführenden Vertragspartei auszufüllen. Werden die Formblätter handschriftlich ausgefüllt, so erfolgt dies mit Tinte in Druckschrift. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so sind unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.
3. Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat auf Verlangen der Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei, in der die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungeigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Anforderungen dieses Protokolls vorzulegen.
4. Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungerzeugnisse einer Vertragspartei angesehen werden können und die übrigen Anforderungen dieses Protokolls erfüllen.
5. Die Zollbehörden, welche die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, treffen die erforderlichen Massnahmen, um die Ursprungeigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Anforderungen dieses Protokolls zu überprüfen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen. Sie achten auch darauf, dass die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäss ausgefüllt sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.
6. In Feld 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist das Datum der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 anzugeben.

7. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden ausgestellt und zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Art. 20^{bis} Elektronisch ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1

1. Als Alternative zu den Bestimmungen über die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen anerkennen die Vertragsparteien elektronisch ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1. Mit Blick auf das digitalisierte System zur Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind die formalen Anforderungen für elektronisch ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 in Absatz 3 festgelegt.

2. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig über die Bereitschaft zur Ausstellung elektronischer Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und über sämtliche technischen Probleme im Zusammenhang mit deren Einführung (Ausstellung, Vorlage und Prüfung elektronischer Bescheinigungen).

3. Falls die Warenverkehrsbescheinigung elektronisch ausgestellt und bestätigt wird, sind die Absätze 1 und 2 von Anhang IV nicht anwendbar; es gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Tintenstempel, die von den Zoll- oder den zuständigen Regierungsbehörden zur Bestätigung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 (Rubrik 11) verwendet werden, können durch ein Bild oder elektronische Stempel ersetzt werden;
- b) die Rubriken 11 und 12 können Faksimile- oder elektronische Unterschriften anstelle von Originalunterschriften enthalten;
- c) die Informationen in Rubrik 11 zum Formular und zur Nummer des Ausfuhrpapiers sind nur anzugeben, wenn dies nach den inländischen Rechtsvorschriften der ausführenden Vertragspartei erforderlich ist;
- d) sie trägt zur Identifizierung eine Seriennummer oder einen Code; und
- e) sie kann in einer der Amtssprachen der Vertragsparteien oder in Englisch ausgestellt werden.

Art. 21 Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

1. Abweichend von Artikel 20 Absatz 8 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn:

- a) sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist;
- b) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist;

- c) die endgültige Bestimmung der betreffenden Erzeugnisse zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr unbekannt war und erst während ihrer Beförderung oder Lagerung und möglicherweise nach einer Aufteilung einer Sendung nach Artikel 14 Absatz 3 festgelegt wurde;
 - d) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR.MED nach den Regeln des PEM-Übereinkommens für Erzeugnisse ausgestellt wurde, die auch gemäss diesem Protokoll die Ursprungeigenschaft besitzen. Der Ausfüh­rer er­greift alle erforderlichen Schritte, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Kumulierung erfüllt sind, und ist bereit, den Zollbehörden alle einschlägigen Unterlagen zum Nachweis, dass es sich um ein Ursprungserzeugnis gemäss diesem Protokoll handelt, vorzulegen, oder
 - e) es wurde eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 5 ausgestellt und die Anwendung von Artikel 8 Absatz 4 ist bei der Einfuhr in ein in Anhang VIII erwähntes Land vorgeschrieben.
2. In Fällen nach Absatz 1 hat der Ausfüh­rer in seinem Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.
 3. Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der Ausfuhr und nur dann ausstellen, wenn sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausfüh­rers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.
 4. Abweichend von Artikel 20 Absatz 3 ist die nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 mit folgendem Vermerk zu versehen: «ISSUED RETROSPECTIVELY».
 5. Der in Absatz 4 genannte Vermerk ist in Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

Art. 22 Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

1. Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausfüh­rer bei den Zollbehörden, die die Bescheinigung ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.
2. Abweichend von Artikel 20 Absatz 3 ist das im Einklang mit Absatz 1 ausgestellte Duplikat mit folgendem Vermerk zu versehen: «DUPLICATE».
3. Der in Absatz 2 genannte Vermerk ist in Feld 7 des Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.
4. Das Duplikat trägt das Ausstellungsdatum der Original-Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

Art. 23 Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

1. Die Ursprungsnachweise bleiben zehn Monate nach dem Datum der Ausstellung oder Ausfertigung in der ausführenden Vertragspartei gültig und sind innerhalb dieser Frist den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei vorzulegen.
2. Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Geltungsdauer vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn diese Vorlagefrist aufgrund aussergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.
3. In allen anderen Fällen verspäteter Vorlage können die Zollbehörden der einführenden Partei die Ursprungsnachweise annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Art. 24 Freizonen

1. Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Massnahmen, um zu verhindern, dass von einem Ursprungsnachweis begleitete Erzeugnisse, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen auf die Erhaltung ihres Zustands gerichteten Behandlungen unterzogen werden.
2. Abweichend von Absatz 1 kann in Fällen, in denen von einem Ursprungsnachweis begleitete Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei oder eines in Anhang VIII erwähnten Landes in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Verarbeitung unterzogen werden, ein neuer Ursprungsnachweis ausgestellt oder ausgefertigt werden, wenn die Behandlung oder Verarbeitung den Bestimmungen dieses Protokolls entspricht.

Art. 25 Einfuhranforderungen

Die Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen.

Art. 26 Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden der einführenden Partei festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des Harmonisierten Systems im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2a zur Auslegung des Harmonisierten Systems in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

Art. 27 Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

1. Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines förmlichen Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird,

dass die Anforderungen dieses Protokolls erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

2. Einfuhren gelten nicht als Einfuhren kommerzieller Art, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Einfuhren erfolgen gelegentlich;
- b) die Einfuhren bestehen ausschliesslich aus Erzeugnissen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; und
- c) die Erzeugnisse geben weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

3. Der Gesamtwert der Erzeugnisse darf bei Kleinsendungen 500 EUR und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Erzeugnissen 1 200 EUR nicht überschreiten.

Art. 28 Abweichungen und Formfehler

1. Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in den Ursprungsnachweisen und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrformlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist der Ursprungsnachweis nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass sich dieses Papier auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.

2. Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung der Unterlagen nach Absatz 1 führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in diesen Unterlagen entstehen lassen.

Art. 29 Lieferantenerklärung

1. Wird in einer Vertragspartei eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Ursprungserklärung für Ursprungserzeugnisse ausgestellt bzw. ausgefertigt, bei deren Herstellung aus der anderen Vertragspartei oder einem in Anhang VIII erwähnten Land eingeführte Waren gemäss Artikel 7 Absätze 3 oder 4 verwendet worden sind, die dort be- oder verarbeitet wurden, ohne die Präferenzursprungseigenschaft zu erwerben, so wird die für diese Waren nach Massgabe dieses Artikels abgegebene Lieferantenerklärung berücksichtigt.

2. Die Lieferantenerklärung nach Absatz 1 dient als Nachweis für die in einer Vertragspartei oder einem in Anhang VIII erwähnten Land an den betreffenden Waren vorgenommene Be- oder Verarbeitung im Hinblick auf die Entscheidung, ob die Erzeugnisse, bei deren Herstellung diese Waren verwendet worden sind, als Ursprungserzeugnisse der ausführenden Vertragspartei gelten können und die übrigen Anforderungen dieses Protokolls erfüllt sind.

3. Abgesehen von den Fällen des Absatzes 4 wird vom Lieferanten für jede Warensendung eine gesonderte Lieferantenerklärung in der in Anhang VI vorgeschriebenen Form auf einem Blatt Papier ausgefertigt, das der Rechnung, dem Lieferschein oder

einem anderen Handelspapier beigelegt wird, in dem die betreffenden Waren so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

4. Ein Lieferant, der regelmässig einen Kunden mit Waren beliefert, die in einer Vertragspartei oder einem in Anhang VIII erwähnten Land über einen längeren Zeitraum hinweg in der gleichen Weise be- oder verarbeitet werden sollen, kann eine einmalige Lieferantenerklärung (im Folgenden die «Langzeit-Lieferantenerklärung») abgeben, die für alle weiteren Sendungen der betreffenden Waren gilt. Die Langzeit-Lieferantenerklärung gilt in der Regel bis zu zwei Jahren nach dem Datum ihrer Ausfertigung. Die Zollbehörden der Vertragspartei oder des in Anhang VIII erwähnten jeweiligen Landes, in der bzw. dem die Erklärung ausgefertigt wird, legen die Bedingungen fest, unter denen eine längere Geltungsdauer zulässig ist. Die Langzeit-Lieferantenerklärung wird vom Lieferanten in der in Anhang VII vorgeschriebenen Form ausgefertigt; die betreffenden Waren müssen darin so genau bezeichnet sein, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist. Sie wird dem betreffenden Kunden vor der ersten Lieferung der Waren, auf die sich die Erklärung bezieht, oder zusammen mit dieser Lieferung vorgelegt. Der Lieferant unterrichtet seinen Kunden unverzüglich, wenn die Langzeit-Lieferantenerklärung für die betreffenden Waren nicht mehr gilt.

5. Die Lieferantenerklärung nach den Absätzen 3 und 4 ist maschinenschriftlich oder gedruckt in einer Amtssprache einer Vertragspartei oder des in Anhang VIII erwähnten jeweiligen Landes nach den nationalen Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei oder des Landes, in der bzw. dem die Erklärung ausgefertigt wird, zu erstellen und vom Lieferanten eigenhändig zu unterzeichnen. Die Erklärung kann auch handschriftlich ausgefertigt werden; in diesem Fall ist sie mit Tinte in Druckschrift zu erstellen.

6. Der die Erklärung ausfertigende Lieferant hat auf Verlangen der Zollbehörden der Vertragspartei oder des in Anhang VIII erwähnten jeweiligen Landes, in der bzw. dem die Erklärung ausgefertigt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Richtigkeit der in der Erklärung gemachten Angaben vorzulegen.

Art. 30 In Euro ausgedrückte Beträge

1. Für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 27 Absatz 3 in den Fällen, in denen die Erzeugnisse in einer anderen Währung als Euro in Rechnung gestellt werden, werden die Beträge in den Landeswährungen einer Vertragspartei, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen, von dieser Vertragspartei jährlich festgelegt.

2. Für die Begünstigungen des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe b oder des Artikels 27 Absatz 3 ist der von der betreffenden Vertragspartei festgelegte Betrag in der Währung massgebend, in der die Rechnung ausgestellt ist.

3. Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober. Die Beträge gelten ab dem 1. Januar des Folgejahres. Die Vertragsparteien teilen sich gegenseitig die jeweiligen Beträge mit.

4. Eine Vertragspartei kann den Betrag, der sich aus der Umrechnung eines in Euro ausgedrückten Betrags in ihre Landeswährung ergibt, nach oben oder nach unten runden. Der abgerundete Betrag darf um höchstens 5 v. H. vom Ergebnis der Umrechnung abweichen. Eine Vertragspartei kann den Betrag in ihrer Landeswährung, der dem in Euro ausgedrückten Betrag entspricht, unverändert beibehalten, sofern sich durch die Umrechnung dieses Betrags zum Zeitpunkt der in Absatz 3 vorgesehenen jährlichen Anpassung der Gegenwert in Landeswährung vor dem Abrunden um weniger als 15 v. H. erhöht. Der Gegenwert in Landeswährung kann unverändert beibehalten werden, sofern die Umrechnung zu einer Verringerung dieses Gegenwerts führen würde.

5. Die in Euro ausgedrückten Beträge werden auf Antrag einer Vertragspartei vom Gemischten Ausschuss überprüft. Dabei prüft der Gemischte Ausschuss, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.

Titel VI: Grundsätze der Zusammenarbeit und Nachweise

Art. 31 Nachweise, Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

1. Ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausfertigt oder eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat eine Abschrift oder eine elektronische Fassung dieser Ursprungsnachweise sowie aller Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses mindestens drei Jahre lang ab dem Datum der Ausstellung oder der Ausfertigung der Ursprungserklärung aufzubewahren.

2. Ein Lieferant, der eine Lieferantenerklärung ausfertigt, hat Kopien der Erklärung und aller Rechnungen, Lieferscheine oder anderen Handelspapiere, denen diese Erklärung beigefügt ist, sowie die in Artikel 29 Absatz 6 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Ein Lieferant, der eine Langzeit-Lieferantenerklärung ausfertigt, hat Kopien der Erklärung und aller Rechnungen, Lieferscheine oder anderen Handelspapiere, die sich auf die im Rahmen der betreffenden Erklärung an einen Kunden gelieferten Waren beziehen, sowie die in Artikel 29 Absatz 6 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Geltungsdauer der Langzeit-Lieferantenerklärung endet.

3. Für die Zwecke von Absatz 1 umfassen die «Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft» unter anderem:

- a) den unmittelbaren Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewandten Verfahren zur Herstellung des Erzeugnisses, z. B. aufgrund seiner geprüften Bücher oder seiner internen Buchführung;
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, wobei diese Belege in der jeweiligen Vertragspartei oder dem in Anhang VIII erwähnten jeweiligen Land nach deren nationalen Rechtsvorschriften ausgestellt oder ausgefertigt worden sind;

- c) Belege über die in der jeweiligen Vertragspartei oder dem in Anhang VIII erwähnten jeweiligen Land an den betreffenden Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen, wobei diese Belege in dieser Vertragspartei oder in diesem Land nach deren bzw. dessen nationalen Rechtsvorschriften ausgestellt oder ausgefertigt worden sind;
 - d) Ursprungserklärungen oder Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, wobei diese in einer Vertragspartei nach diesem Protokoll ausgestellt oder ausgefertigt worden sind;
 - e) geeignete Belege über die nach den Artikeln 13 und 14 ausserhalb der Vertragsparteien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen zum Nachweis dafür, dass die Anforderungen dieser Artikel erfüllt sind.
4. Die Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, bewahren das Antragsformular nach Artikel 20 Absatz 2 mindestens drei Jahre lang auf.
5. Die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei bewahren die ihnen vorgelegten Ursprungserklärungen und Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 mindestens drei Jahre lang auf.
6. Die Lieferantenerklärung zum Nachweis der in einer Vertragspartei oder einem in Anhang VIII erwähnten Land an den verwendeten Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen wird, sofern sie in dieser Vertragspartei oder diesem Land ausgefertigt worden ist, einer der in Artikel 18 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 29 Absatz 6 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür gleichgestellt, dass Erzeugnisse, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Ursprungserklärung vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse in dieser Vertragspartei oder dem in Anhang VIII erwähnten jeweiligen Land angesehen werden können und die übrigen Anforderungen dieses Protokolls erfüllen.

Art. 32 Streitbeilegung

Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren gemäss den Artikeln 34 und 35 oder mit der Auslegung dieses Protokolls, die zwischen den Zollbehörden, die um eine Prüfung ersucht haben, und den für diese Prüfung zuständigen Zollbehörden nicht beigelegt werden können, sind dem Gemischten Ausschuss vorzulegen.

Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei sind stets nach dem Recht des Einfuhrlandes beizulegen.

Titel VII: Zusammenarbeit der Verwaltungen

Art. 33 Notifizierung und Zusammenarbeit

1. Die Zollbehörden der Vertragsparteien übermitteln einander die Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 verwenden, die Muster der Bewilligungsnummern für ermächtigte Ausführer sowie die Anschriften der Zollbehörden, die für die Prüfung dieser Bescheinigungen und Ursprungserklärungen zuständig sind.
2. Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls sicherzustellen, leisten die Vertragsparteien einander über die zuständigen Zollbehörden Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, der Ursprungserklärungen, der Lieferantenerklärungen sowie der Richtigkeit der in diesen Nachweisen enthaltenen Angaben.

Art. 34 Prüfung der Ursprungsnachweise

1. Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei begründete Zweifel an der Echtheit der Papiere, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Anforderungen dieses Protokolls haben.
2. Wenn die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei um eine nachträgliche Prüfung ersuchen, senden sie die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und die Rechnung und, falls sie vorgelegt worden ist, die Ursprungserklärung oder eine Kopie dieser Papiere an die Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe für das Ersuchen um nachträgliche Prüfung. Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungsnachweis schliessen lassen.
3. Die Prüfung wird von den Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei durchgeführt. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.
4. Beschliessen die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei, bis zum Eingang des Ergebnisses der nachträglichen Prüfung die Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse auszusetzen, so bieten sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmassnahmen an, die Erzeugnisse freizugeben.
5. Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Papiere echt sind und ob die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer der Vertragsparteien angesehen werden können und die übrigen Anforderungen dieses Protokolls erfüllt sind.
6. Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von zehn Monaten nach dem Datum des Ersuchens um nachträgliche Prüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers

oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden Zollbehörden die Gewährung der Präferenzbehandlung ab, es sei denn, dass aussergewöhnliche Umstände vorliegen.

Art. 35 Prüfung der Lieferantenerklärungen

1. Eine nachträgliche Prüfung der Lieferantenerklärung bzw. der Langzeit-Lieferantenerklärung kann stichprobenweise oder immer dann erfolgen, wenn die Zollbehörden einer Vertragspartei, in der die Erklärung bei der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder bei der Ausfertigung einer Ursprungserklärung berücksichtigt worden ist, begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers oder der Richtigkeit der Angaben in dem Papier haben.

2. Für die Zwecke von Absatz 1 senden die Zollbehörden der in Absatz 1 genannten Vertragspartei die Lieferantenerklärung oder die Langzeit-Lieferantenerklärung und die Rechnungen, die Lieferscheine oder die anderen Handelpapiere, denen die Erklärung beigelegt ist, an die Zollbehörden der anderen Vertragspartei oder des in Anhang VIII erwähnten jeweiligen Landes zurück, in der die Erklärung ausgefertigt wurde, gegebenenfalls unter Angabe der sachlichen oder formalen Gründe, die ein Ersuchen um Prüfung rechtfertigen.

Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle ihnen bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der in der Lieferantenerklärung bzw. Langzeit-Lieferantenerklärung gemachten Angaben schliessen lassen.

3. Die Prüfung wird von den Zollbehörden der Vertragspartei oder des in Anhang VIII erwähnten jeweiligen Landes durchgeführt, in der bzw. dem die Lieferantenerklärung bzw. die Langzeit-Lieferantenerklärung ausgefertigt wurde. Diese sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Lieferanten oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrollen durchzuführen.

4. Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Angaben in der Lieferantenerklärung oder Langzeit-Lieferantenerklärung richtig sind; ferner muss es den Zollbehörden möglich sein festzustellen, ob und inwieweit eine solche Erklärung bei der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder bei der Ausfertigung einer Ursprungserklärung berücksichtigt werden konnte.

Art. 36 Sanktionen

Jede Vertragspartei sieht vor, dass Verstösse gegen ihre nationalen Rechtsvorschriften, die mit diesem Protokoll in Zusammenhang stehen, durch straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche Sanktionen geahndet werden.

Titel VIII: Anwendung des Protokolls NR. 3

Art. 37 Europäischer Wirtschaftsraum

Waren mit Ursprung im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Sinne des Protokolls Nr. 4 zum am 17. März 1993 in Brüssel abgeschlossenen Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten als Waren mit Ursprung in der Europäischen Union, Island, Liechtenstein oder Norwegen (im Folgenden die «EWR-Staaten»), wenn diese aus der Europäischen Union, Island, Liechtenstein oder Norwegen in eine der Vertragsparteien ausgeführt werden, sofern zwischen jeder Vertragspartei und den EWR-Staaten Präferenzhandelsabkommen gemäss Artikel 8 Anwendung finden.

Art. 38 Liechtenstein

Unbeschadet des Artikels 2 gilt – wegen der Zollunion zwischen der Schweiz und Liechtenstein – ein Erzeugnis mit Ursprung in Liechtenstein als Erzeugnis mit Ursprung in der Schweiz.

Art. 39 Republik San Marino

Unbeschadet des Artikels 2 gilt – wegen der Zollunion zwischen der Europäischen Union und der Republik San Marino – ein Erzeugnis mit Ursprung in der Republik San Marino als Erzeugnis mit Ursprung in der Europäischen Union.

Art. 40 Fürstentum Andorra

Unbeschadet des Artikels 2 gilt – wegen der Zollunion zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra – ein Erzeugnis mit Ursprung im Fürstentum Andorra, das in die Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems einzureihen ist, als Erzeugnis mit Ursprung in der Europäischen Union.

Art. 41 Ceuta und Melilla

1. Für die Zwecke dieses Protokolls schliesst der Begriff «Europäische Union» Ceuta und Melilla nicht ein.
2. Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei erhalten bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die nach Massgabe des Protokolls Nr. 2 zur Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge⁷ für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Europäischen Union gewährt wird. Die Vertragsparteien gewähren bei der Einfuhr von unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die für aus der Europäischen Union eingeführte Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union gewährt wird.

⁷ ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 23.

3. Für die Zwecke des Absatzes 2 betreffend Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas gilt dieses Protokoll vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Anhang V sinngemäss.

Art. 42 Erzeugnisse im Durchgangsverkehr oder in Lagerung

Die Bestimmungen dieser Anlage können auf Erzeugnisse Anwendung finden, die sich am Datum der vorläufigen Anwendung oder des Inkrafttretens des Beschlusses Nr. 2/2021 des Gemischten Handelsausschusses Vereinigtes Königreich–Schweiz, je nachdem, welches Datum früher liegt, entweder im Durchgangsverkehr oder in zollamtlicher Verwahrung in einem Zollager oder einer Zollfreizone befinden. Für solche Erzeugnisse kann der Ursprungsnachweis bis zwei Jahre nach dem Datum der vorläufigen Anwendung dieses Beschlusses rückwirkend ausgestellt werden, sofern die Bestimmungen dieses Protokolls und insbesondere von Artikel 14 erfüllt sind.

Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang II

Bemerkung 1 – Allgemeine Einleitung

In der Liste sind für alle Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet im Sinne von Titel II Artikel 4 dieses Protokolls angesehen werden können. Je nach Erzeugnis gibt es vier verschiedene Arten von Regeln:

- a) durch die Be- oder Verarbeitung wird ein Höchstanteil an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht überschritten;
- b) infolge der Be- oder Verarbeitung ist das betreffende Erzeugnis in eine andere vierstellige Position oder sechsstellige Unterposition des Harmonisierten Systems einzureihen als die verwendeten Vormaterialien;
- c) es findet ein bestimmter Be- oder Verarbeitungsvorgang statt;
- d) die Be- oder Verarbeitung erfolgt mit vollständig gewonnenen oder hergestellten Vormaterialien.

Bemerkung 2 – Aufbau der Liste

- 2.1. Die ersten beiden Spalten in der Liste beschreiben die hergestellten Erzeugnisse. In Spalte 1 steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in Spalte 2 die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in Spalte 1 ein «ex», so bedeutet dies, dass die Regel in Spalte 3 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.
- 2.2. In Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefasst oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in Spalte 3 bezieht sich dann auf alle Erzeugnisse, die nach dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefasst sind.
- 2.3. Sind in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Position anzuwenden sind, so enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 bezieht.
- 2.4. Sind in Spalte 3 zwei alternative, durch «oder» getrennte Regeln angeführt, so kann der Ausführer zwischen diesen wählen.

Bemerkung 3 – Beispiele zur richtigen Anwendung der Regeln

- 3.1. Titel II Artikel 4 dieses Protokolls betreffend Erzeugnisse, welche die Ursprungseigenschaft erworben haben und zur Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gilt unabhängig davon, ob die Ursprungseigenschaft in

dem Unternehmen erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden, oder in einem anderen Unternehmen in einer Vertragspartei.

- 3.2. Gemäss Titel II Artikel 6 dieses Protokolls muss die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in diesem Artikel aufgelisteten Vorgänge hinausgehen. Andernfalls kann keine Präferenzzollbehandlung gewährt werden, auch wenn die in nachstehender Liste genannten Bedingungen erfüllt sind.

Vorbehaltlich Titel II Artikel 6 dieses Protokolls legen die Regeln in der Liste das Mindestausmass der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Bearbeitungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft.

Wenn daher eine Regel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.

Wenn eine Regel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe nicht verwendet werden kann, ist die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.

Beispiel: Sieht die Listenregel für Kapitel 19 vor, dass «Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Positionen 1101 bis 1108 20 v. H. des Gewichts nicht überschreiten darf», so ist die Verwendung (also die Einfuhr) von Getreide des Kapitels 10 (Vormaterialien auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe) uneingeschränkt zulässig.

- 3.3. Wenn eine Regel das «Herstellen aus Vormaterialien jeder Position» erlaubt, können unbeschadet der Bemerkung 3.2 Vormaterialien jeder Position (auch Vormaterialien der Position der hergestellten Ware mit derselben Warenbezeichnung) verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel gegebenenfalls enthält.

Jedoch bedeutet der Ausdruck «Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich aus anderen Vormaterialien der Position ...» oder «Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich aus anderen Vormaterialien derselben Position wie der hergestellten Ware», dass Vormaterialien jeder Position verwendet werden können, mit Ausnahme derjenigen, die dieselbe Warenbezeichnung haben wie die, die sich aus Spalte 2 ergibt.

- 3.4. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, dass eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können. Es müssen aber nicht alle verwendet werden.
- 3.5. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, so schliesst diese Bedingung die

Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können.

- 3.6. Sind in einer Regel in dieser Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei Vomhundertsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höheren der vorgesehenen Vomhundertsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Vomhundertsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Bemerkung 4 – Allgemeine Bestimmungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

- 4.1. Landwirtschaftliche Erzeugnisse der Kapitel 6, 7, 8, 9, 10 und 12 sowie der Position 2401, die im Gebiet einer Vertragspartei angebaut oder geerntet werden, gelten auch dann als Erzeugnisse mit Ursprung in dieser Vertragspartei, wenn sie aus Saatgut, Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelstöcken, Stecklingen, Pfröpfingen, Sprossen, Knospen oder anderen lebenden Teilen von Pflanzen erzeugt werden, die eingeführt wurden.
- 4.2. In Fällen, in denen für den Gehalt an Zucker ohne Ursprungseigenschaft in einem Erzeugnis eine Höchstgrenze gilt, wird zu deren Berechnung das Gewicht der Zucker der Positionen 1701 (Saccharose) und 1702 (z. B. Fructose, Glucose, Lactose, Maltose, Isoglucose oder Invertzuckercreme) berücksichtigt, die bei der Herstellung des Enderzeugnisses und beim Herstellen der in dem Enderzeugnis verarbeiteten Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft verwendet worden sind.

Bemerkung 5 – In Bezug auf bestimmte Spinnstoffzeugnisse verwendete Begriffe

- 5.1. Der in der Liste verwendete Begriff «natürliche Fasern» bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind. Er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schliesst auch Abfälle ein. Sofern nichts anderes bestimmt ist, umfasst er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.
- 5.2. Der Begriff «natürliche Fasern» umfasst Rosshaar der Position 0511, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.
- 5.3. Die Begriffe «Spinnmasse», «chemische Materialien» und «Materialien für die Papierherstellung» stehen in dieser Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
- 5.4. Der in dieser Liste verwendete Begriff «synthetische oder künstliche Spinnfasern» bezieht sich auf Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, synthetische oder künstliche Spinnfasern oder Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

- 5.5. «Bedrucken» (in Kombination mit Weben, Wirken/Stricken, Tuften oder Beflocken) ist definiert als ein Verfahren, wodurch der Spinnstoff mithilfe von Sieb-, Walz-, Digital- oder Sublimationsdrucktechniken eine dauerhafte objektiv bewertbare Funktion, wie Farbe, Design oder technische Leistung, erhält.
- 5.6. «Bedrucken» (als eigenständige Behandlung) ist definiert als ein Verfahren, bei dem der Spinnstoff eine dauerhafte objektiv bewertbare Funktion, wie Farbe, Design oder technische Leistung, erhält, und zwar mithilfe von Sieb-, Walz-, Digital- oder Sublimationsdrucktechniken und mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Tränken oder Ausbessern und Noppen), sofern der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.

Bemerkung 6 – Toleranzen für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien hergestellt sind

- 6.1. Wird bei einem Erzeugnis in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 3 der Liste vorgesehenen Bedingungen auf keines der bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten textilen Grundmaterialien angewendet, die zusammengekommen 15 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen. (Siehe auch die Bemerkungen 6.3 und 6.4).
- 6.2. Diese Toleranz nach Bemerkung 6.1 kann jedoch nur auf Mischerzeugnisse angewandt werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind:

- Seide;
- Wolle;
- grobe Tierhaare;
- feine Tierhaare;
- Rosshaar;
- Baumwolle;
- Materialien für die Papierherstellung und Papier;
- Flachs;
- Hanf;
- Jute und andere textile Bastfasern;
- Sisal und andere textile Agavefasern;
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe;
- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen;
- synthetische Spinnfasern aus Polyester;
- synthetische Spinnfasern aus Polyamid;

-
- synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril;
 - synthetische Spinnfasern aus Polyimid;
 - synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen;
 - synthetische Spinnfasern aus Poly(phenylensulfid);
 - synthetische Spinnfasern aus Poly(vinylchlorid);
 - andere synthetische Spinnfasern;
 - künstliche Spinnfasern aus Viskose;
 - andere künstliche Spinnfasern;
 - elektrische Leitfilamente;
 - synthetische Spinnfasern aus Polypropylen;
 - synthetische Spinnfasern aus Polyester;
 - synthetische Spinnfasern aus Polyamid;
 - synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril;
 - synthetische Spinnfasern aus Polyimid;
 - synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen;
 - synthetische Spinnfasern aus Poly(phenylensulfid);
 - synthetische Spinnfasern aus Poly(vinylchlorid);
 - andere synthetische Spinnfasern;
 - künstliche Spinnfasern aus Viskose;
 - andere künstliche Spinnfasern;
 - Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen;
 - Erzeugnisse der Position 5605 (Metallgarne), bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver überzogen, mit einer Dicke von nicht mehr als 5 mm, die durch Kleben mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststoff-Folie eingefügt ist;
 - andere Erzeugnisse der Position 5605;
 - Glasfasern;
 - Metallfasern;
 - Mineralfasern.
- 6.3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v. H. für Erzeugnisse aus «Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen».
- 6.4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v. H. für Erzeugnisse aus Streifen von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver überzogen, die durch Kleben mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingefügt ist.

Bemerkung 7 – Andere Toleranzen für bestimmte Spinnstofferzeugnisse

- 7.1. Wird bei einem Erzeugnis in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so können textile Vormaterialien, ausgenommen Futter und Einlagestoffe, die nicht die Regel erfüllen, die in Spalte 3 der Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, dass sie zu einer anderen Position gehören als das hergestellte Erzeugnis und ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
- 7.2. Unbeschadet der Bemerkung 6.3 können Vormaterialien, die nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt verwendet werden.
- 7.3. Der Wert der nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehörenden Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft muss bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

Bemerkung 8 – Definition begünstigter Verfahren und einfacher Verfahren für bestimmte Erzeugnisse des Kapitels 27

- 8.1. Als «begünstigte Verfahren» im Sinne der Positionen ex 2707 und 2713 gelten:
 - a) die Vakuumdestillation;
 - b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung;
 - c) das Kracken;
 - d) das Reformieren;
 - e) die Raffination mit Selektiv-Lösemitteln;
 - f) das Verfahren, das sämtliche der folgenden Schritte umfasst: die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid, die Neutralisation mit Alkalien, das Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde, Aktivkohle oder Bauxit;
 - g) die Polymerisation;
 - h) die Alkylierung;
 - i) die Isomerisation.
- 8.2. Als «begünstigte Verfahren» im Sinne der Positionen 2710, 2711 und 2712 gelten:
 - a) die Vakuumdestillation;
 - b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung;
 - c) das Kracken;
 - d) das Reformieren;
 - e) die Raffination mit Selektiv-Lösemitteln;

- f) das Verfahren, das sämtliche der folgenden Schritte umfasst: die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid, die Neutralisation mit Alkalien, das Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde, Aktivkohle oder Bauxit;
 - g) die Polymerisation;
 - h) die Alkylierung;
 - i) die Isomerisation;
 - j) nur für Schweröle der Position ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der verarbeiteten Erzeugnisse um mindestens 85 v. H. vermindert wird (Methode ASTM D 1266-59 T);
 - k) nur für Erzeugnisse der Position 2710: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern;
 - l) nur für Schweröle der Position ex 2710: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Position ex 2710 mit Wasserstoff (zum Beispiel Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren;
 - m) nur für Heizöl der Position ex 2710: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach der Methode ASTM D 86 bei 300 °C einschliesslich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen;
 - n) nur für Schweröle, andere als Gasöl und Heizöl der Position ex 2710: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung;
 - o) nur für Produkte in Rohform der Position ex 2712 (andere als Vaseline, Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs, Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT): die Entölung durch fraktionierte Kristallisation.
- 8.3. Im Sinne der Positionen ex 2707 und 2713 verleihen einfache Behandlungen wie Reinigen, Klären, Entsalzen, Abscheiden des Wassers, Filtern, Färben, Markieren, die Erzielung eines bestimmten Schwefelgehalts durch Mischen von Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt, alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Ursprungslosigkeit.

Bemerkung 9 – Definition begünstigter Verfahren und einfacher Verfahren für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel

- 9.1. Erzeugnisse des Kapitels 30, die in einer Vertragspartei unter Verwendung von Zellkulturen hergestellt werden, gelten als Erzeugnisse mit Ursprung in dieser Vertragspartei. Der Begriff «Zellkultur» ist definiert als die Kultivie-

rung menschlicher, tierischer und pflanzlicher Zellen unter kontrollierten Bedingungen (z. B. genau festgelegte Temperatur, Nährmedium, Gasgemisch, pH-Wert) ausserhalb eines lebenden Organismus.

- 9.2. Erzeugnisse der Kapitel 29 (ausgenommen 2905.43-2905.44), 30, 32, 33 (ausgenommen 3302.10, 3301) 34, 35 (ausgenommen 35.01, 3502.11-3502.19, 3502.20, 35.05), 36, 37, 38 (ausgenommen 3809.10, 38.23, 3824.60, 38.26) und 39 (ausgenommen 39.16-39.26) die in einer Vertragspartei durch Fermentierung hergestellt werden, gelten als Erzeugnisse mit Ursprung in dieser Vertragspartei. «Fermentierung» ist ein biotechnologischer Prozess, bei dem menschliche, tierische und pflanzliche Zellen, Bakterien, Hefen, Pilze oder Enzyme zur Herstellung von Erzeugnissen der Kapitel 29 bis 39 verwendet werden.
- 9.3. Die folgenden Umwandlungen werden gemäss Artikel 4 Absatz 1 als ausreichend erachtet bei Erzeugnissen der Kapitel 28, 29 (ausgenommen 2905.43-2905.44), 30, 32, 33 (ausgenommen 3302.10, 3301) 34, 35 (ausgenommen 35.01, 3502.11-3502.19, 3502.20, 35.05), 36, 37, 38 (ausgenommen 3809.10, 38.23, 3824.60, 38.26) und 39 (ausgenommen 39.16-39.26):
- Chemische Reaktion: Eine «chemische Reaktion» ist ein Prozess (einschliesslich eines biochemischen Prozesses), bei dem durch Auflösung intramolekularer Bindungen und Bildung neuer intramolekularer Bindungen oder durch Änderung der räumlichen Anordnung von Atomen in einem Molekül ein Molekül mit einer neuen Struktur entsteht. Eine chemische Reaktion kann durch eine Änderung der «CAS-Nummer» ausgedrückt werden.
 - Folgende Verfahren sollten nicht für Ursprungszwecke in Betracht gezogen werden: a) Auflösen in Wasser oder anderen Lösungsmitteln, b) Entzug von Lösungsmitteln einschliesslich des Lösungsmittels Wasser oder c) Hinzufügen oder Entzug von Kristallwasser. Eine chemische Reaktion gemäss der obigen Definition ist als ursprungsverleihend anzusehen.
 - Mischungen und Gemische: Das absichtliche und bezogen auf die Anteile kontrollierte Mischen oder Vermengen (einschliesslich Verteilen) von Vormaterialien, ausser der Zugabe von Verdünnungsmitteln, zur Einhaltung vorher festgelegter Spezifikationen, das zur Herstellung einer Ware führt, deren physikalische oder chemische Eigenschaften für die Zwecke oder die Verwendung der Ware relevant sind und sich von denen der eingesetzten Vormaterialien unterscheiden, ist als ursprungsverleihend anzusehen.
 - Reinigung: Die Reinigung ist als ursprungsverleihend anzusehen, sofern diese im Gebiet einer Vertragspartei oder beider Vertragsparteien erfolgt und dazu führt, dass eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
 - a) die Reinigung einer Ware führt zur Beseitigung von mindestens 80 % der enthaltenen Verunreinigungen; oder
 - b) die Verringerung oder Beseitigung von Verunreinigungen führt zu einer Ware mit geeigneter Qualität für einen oder mehrere der folgenden Verwendungszwecke:

-
- i) Stoffe in pharmazeutischer, medizinischer, kosmetischer, Veterinär- oder Lebensmittelqualität,
 - ii) chemische Erzeugnisse und Reagenzien zur Verwendung im Analyse-, Diagnose- oder Laborbereich,
 - iii) Elemente und Bauteile zur Verwendung in der Mikroelektronik,
 - iv) optische Spezialzwecke,
 - v) Verwendung in der Biotechnik (z. B. in der Zellkulturtechnik, in der Gentechnik oder als Katalysatoren),
 - vi) Träger zur Verwendung in Trennverfahren, oder
 - vii) nukleare Verwendungszwecke.
- Änderung der Partikelgrösse: Die absichtliche und kontrollierte Änderung der Partikelgrösse einer Ware auf andere Weise als durch einfaches Zerkleinern oder Zermahlen, die zu einer Ware führt, deren spezifische Partikelgrösse, Partikelgrössenverteilung oder Oberfläche für die Verwendungszwecke der entstehenden Ware relevant sind und deren physikalische oder chemische Eigenschaften sich von denen der eingesetzten Vormaterialien unterscheiden, ist als ursprungsverleihend anzusehen.
 - Standardvormaterialien: Standardvormaterialien (einschliesslich Standardlösungsmitteln) sind vom Hersteller zertifizierte Präparate für Analyse-, Kalibrierungs- und Referenzzwecke mit präzisen Reinheitsgraden oder Anteilen. Die Herstellung von Standardvormaterialien ist als ursprungsverleihend anzusehen.
 - Isomerentrennung: Das Isolieren oder Abtrennen einzelner Isomere aus einem Isomerengemisch ist als ursprungsverleihend anzusehen.

*Anhang II***Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der Ware die ursprungseigenschaft zu verleihen**

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
Kapitel 1	Lebende Tiere	Alle Tiere des Kapitels 1 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein
Kapitel 2	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenerzeugnisse	Herstellen, bei dem alles Fleisch und alle geniessbaren Schlachtnebenerzeugnisse in den Erzeugnissen dieses Kapitels vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; geniessbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex Kapitel 5	Anderer Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex 0511 91	Ungeniessbare Fischrogen und Fischmilch	Aller Roggen und alle Fischmilch sind vollständig gewonnen oder hergestellt
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels; Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke; Schnittblumen und Pflanzenteile zu Binde- oder Zierzwecken	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 8	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	Herstellen, bei dem alle Früchte, Nüsse und Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen des Kapitels 8 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
Kapitel 10	Getreide	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 8, 10 und 11, der Positionen 0701, 0714, 2302 und 2303 sowie der Unterposition 0710 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
ex Kapitel 13	Schellack; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex 1302	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, bei dem das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
1504 bis 1506	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugertieren; Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschliesslich Lanolin; andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis
1509 und 1510	Olivenöl und seine Fraktionen	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind
1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis
ex 1512	Sonnenblumenöl und seine Fraktionen	
	– zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis,
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschliesslich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis
ex 1516	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
1520	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlagen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 16 vollständig gewonnen oder hergestellt sind

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
1702	Andere Zucker, einschliesslich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert: <ul style="list-style-type: none"> – chemische reine Maltose und Fructose – andere 	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich anderer Vormaterialien der Position 1702 Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Positionen 1101 bis 1108, 1701 und 1703 30 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschliesslich weisser Schokolade)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet oder <ul style="list-style-type: none"> – der Wert des verwendeten Zuckers 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet oder <ul style="list-style-type: none"> – der Wert des verwendeten Zuckers 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
1806 10	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Griess, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen: <ul style="list-style-type: none"> – Malzextrakt 	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
	– andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Einzelgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 40 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Positionen 1006 und 1101 bis 1108 20 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und – das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2, 3 und 16 20 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grobgriess und Feingriess, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Positionen 1006 und 1101 bis 1108 20 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und – das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Positionen 1006 und 1101 bis 1108 20 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
2002 und 2003	Tomaten, Pilze und Trüffel, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
2006	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
ex 2008	Andere Erzeugnisse als <ul style="list-style-type: none"> – Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol – Erdnussbutter; Mischungen auf der Grundlage von Getreide; Palmherzen; Mais – Früchte, in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gegart, ohne Zusatz von Zucker; gefroren 	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
2009	Fruchtsäfte (einschliesslich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
2103	– Zubereitungen zum Herstellen von Würzsossen und zubereitete Würzsossen; zusammengesetzte Würzmittel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch darf Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf verwendet werden
	– Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – das Einzelgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 40 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und – das Gesamtgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 60 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem das Gewicht des verwendeten Zuckers 40 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806 10, 2009 61 und 2009 69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
2202	Wasser, einschliesslich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süssmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungs Eigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
2207 und 2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von mehr oder weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 2207 oder 2208, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Unterpositionen 0806 10, 2009 61 und 2009 69 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> – alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind, – das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Kapitel 10 und 11 und der Positionen 2302 und 2303 20 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet, – das Einzelgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 40 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet und – das Gesamtgewicht des verwendeten Zuckers und der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 50 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, bei dem das Gewicht der verwendeten Vormaterialien der Position 2401 30 v. H. des Gesamtgewichts der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 nicht überschreitet
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Position 2401 vollständig gewonnen oder hergestellt sind

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 2402	Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und aus Rauchtobak der Unterposition 2403 19, bei dem mindestens 10 GHT aller verwendeten Vormaterialien der Position 2401 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex 2403	Erzeugnisse zum Inhalieren durch Erhitzen oder durch andere Verfahren, ohne Verbrennung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem mindestens 10 GHT aller verwendeten Vormaterialien der Position 2401 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, oder
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, und Magnesiumoxid, auch chemisch rein, ausgenommen geschmolzene Magnesia und totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
ex Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschliesslich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren(1) oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren(1) oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren(1) oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände («slack wax»), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachs und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren(1) oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren(1) oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse, ausgenommen:	Begünstigte Verfahren(4) oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Begünstigte Verfahren(4) oder Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren(1) oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Begünstigte Verfahren(4) oder Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren(1) oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol	Begünstigte Verfahren(4) oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschliesslich aus anderen Vormaterialien der Position 2905. Jedoch dürfen Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse	Begünstigte Verfahren(4) oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
Kapitel 31	Düngemittel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitten; Tinten	Begünstigte Verfahren(4) oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel	<p>Begünstigte Verfahren(4) oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, «Dentalwachs» und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	<p>Begünstigte Verfahren(4) oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
Kapitel 35	Eiweissstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme	<p>Begünstigte Verfahren(4) oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe	<p>Begünstigte Verfahren(4) oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken	Begünstigte Verfahren(4) oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen:	Begünstigte Verfahren(4) oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschliesslich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten: – zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	Begünstigte Verfahren(4) oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3811 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3824 99 und ex 3826 00	Biodiesel	Herstellen, bei dem Biodiesel durch Umesterung und/oder Veresterung oder Wasserstoffbehandlung gewonnen wird
Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus	Begünstigte Verfahren(4) oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 4012	Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, runderneuert, aus Kautschuk	Runderneuern von gebrauchten Reifen
ex Kapitel 41	Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis,
4104 bis 4106	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet	Nachgerben von vorgegerbtem Leder oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
ex 4302	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt: <ul style="list-style-type: none"> – in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen – andere 	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
4303	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	Hobeln, Schleifen oder an den Enden verbinden
ex 4408	Furnierblätter (einschliesslich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) und Blätter für Sperrholz, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, an den Kanten verbunden, und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	Hobeln, Schleifen oder an den Enden verbinden
ex 4410 bis ex 4413	Gefrieste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Friesen oder Profilieren
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Masse zugeschnittenen Brettern
ex 4418	– Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen und Schindeln («shingles» und «shakes») verwendet werden.
ex 4421	– gefrieste oder profilierte Leisten und Friese Holz für Zündhölzer, vorge richtet; Holznägel für Schuhe	Friesen oder Profilieren Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
Kapitel 45	Kork und Korkwaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 46	Flechtwaren; Korbmacherwaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 50	Seide, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
ex 5003	Abfälle von Seide (einschliesslich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reisspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide
5004 bis ex 5006	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourette-seidengarne	(2) Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Spinnen oder Extrudieren von Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Zwirnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	(2) Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Weben oder Extrudieren von Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Weben oder Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang, mit Weben oder Weben mit Färben oder Färben von Garnen, mit Weben oder Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
5106 bis 5110	Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar	(2) Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern, mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
5111 bis 5113	Gewebe aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar	(2) Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Weben oder Extrudieren von Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Weben oder Weben mit Färben oder Färben von Garnen, mit Weben oder Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 52	Baumwolle, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
5204 bis 5207	Nähgarne und andere Garne aus Baumwolle	(2) Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern, mit Spinnen oder
5208 bis 5212	Gewebe aus Baumwolle	(2) Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang (2) Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Weben oder Extrudieren von Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Weben oder Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang, mit Weben oder Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Färben von Garnen, mit Weben oder Weben mit Bedrucken oder

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
		Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
ex Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
5306 bis 5308	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne	(2) Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern, mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
5309 bis 5311	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen:	(2) Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Weben oder Extrudieren von Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Weben oder Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Färben von Garnen, mit Weben oder Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
5401 bis 5406	Garne, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	(2) Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern, mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
5407 und 5408	Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	(2) Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Weben oder Extrudieren von Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Weben oder Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang, mit Weben oder Färben von Garnen, mit Weben oder Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Extrudieren von Chemiefasern
5508 bis 5511	Garne und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	(2) Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern, mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
5512 bis 5516	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:	(2) Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Weben oder Extrudieren von Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Weben oder Zwirnen oder ein anderer mechanischer Vorgang, mit Weben oder Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Färben von Garnen, mit Weben oder Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren, ausgenommen:	(2) Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern, mit Spinnen
5601	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnfasern mit einer Breite von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern, mit Spinnen oder Beflocken mit Färben oder Bedrucken oder Bestreichen, Beflocken, mit Lagen versehen oder Metall aufdampfen, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen: – Nadelfilze	(2) Extrudieren von Chemiefasern, mit Gewebebildung Jedoch dürfen – Monofile aus Polypropylen der Position 5402, – Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder – Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501,

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
5603	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	<p>bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>oder</p> <p>Bei Filz aus natürlichen Fasern ausschliesslich Bilden vliesartiger Gewebe</p> <p>(2)</p> <p>Extrudieren von Chemiefasern, mit Gewebebildung</p> <p>oder</p> <p>Bei anderen Filzen aus natürlichen Fasern ausschliesslich Bilden vliesartiger Gewebe</p>
5603 11 bis 5603 14	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen, aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	<p>Herstellen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> – gerichteten oder zufällig angeordneten Filamenten <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – Substanzen oder Polymeren natürlichen, synthetischen oder künstlichen Ursprungs, <p>in beiden Fällen mit Verarbeiten zu nicht gewebten Erzeugnissen</p>
	– andere	

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
5603 91 bis 5603 94	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen, nicht aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	Herstellen aus <ul style="list-style-type: none"> – gerichteten oder zufällig angeordneten Spinnfasern und/oder – Schnitffasern natürlichen, synthetischen oder künstlichen Ursprungs, in beiden Fällen mit Verarbeiten zu nicht gewebten Erzeugnissen
5604	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt: Kautschukfäden und -kordeln, mit einem Überzug aus Spinnstoffen - andere	Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen (2) Spinnen von natürlichen Fasern oder Extrudieren von Chemiefasern, mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	(2) Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Extrudieren von Chemiefasern, mit Spinnen oder Zwirnen mit einem anderen mechanischen Vorgang
5606	Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; «Maschengarne»	(2) Extrudieren von Chemiefasern, mit Spinnen oder Zwirnen mit Gimpen oder Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder Beflocken mit Färben

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
Kapitel 57	Teppiche und andere Fussbodenbeläge, aus Spinnstoffen:	<p>(2)</p> <p>Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Weben oder Tuften</p> <p>oder</p> <p>Extrudieren von Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Weben oder Tuften</p> <p>oder</p> <p>Herstellen aus Kokos-, Sisal- oder Jutegarnen oder klassischem Ringgarn aus Viskose</p> <p>oder</p> <p>Tuften mit Färben oder mit Bedrucken</p> <p>oder</p> <p>Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken</p> <p>oder</p> <p>Extrudieren von Chemiefasern mit Techniken zur Vliesbildung, einschliesslich Nadeln</p> <p>Jutegewebe kann als Teppichgrund verwendet werden</p>

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapissereien; Posamentierwaren; Stickereien, ausgenommen:	<p>(2)</p> <p>Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Weben oder Tuften</p> <p>oder</p> <p>Extrudieren von Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Weben oder Tuften</p> <p>oder</p> <p>Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen versehen oder Metall Aufdampfen</p> <p>oder</p> <p>Tuften mit Färben oder mit Bedrucken</p> <p>oder</p> <p>Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken</p> <p>oder</p> <p>Färben von Garnen, mit Weben</p> <p>oder</p> <p>Weben mit Bedrucken</p> <p>oder</p> <p>Bedrucken (als eigenständige Behandlung)</p>
5805	Tapissereien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapissereien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Besticken, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien jeder Position, ausgenommen des Werts derselben Position wie das Erzeugnis, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei	Weben mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versen oder Metall Aufdampfen oder Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose: – mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von nicht mehr als 90 GHT – andere	Weben Extrudieren von Chemiefasern, mit Weben
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Weben mit Tränken oder Bestreichen oder Überziehen oder mit Lagen Versen oder Metall Aufdampfen oder Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Bodenbeläge, bestehend aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug, auch zugeschnitten	(2) Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versen oder Metall Aufdampfen Jutegewebe kann als Teppichgrund verwendet werden

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen: – mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen – andere	Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Tränken oder Bestreichen oder Überziehen oder mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen (2) Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Weben oder Extrudieren von Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Weben oder Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Weben mit Bedrucken oder Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902: – Gewirke und Gestricke	(2) Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Wirken/Stricken oder Extrudieren von Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Wirken/Stricken oder Wirken oder Stricken, mit Kautschutieren oder Kautschutieren, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet – andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von mehr als 90 GHT Extrudieren von Chemiefasern, mit Weben

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
	– andere	<p>Weben, Stricken oder Verfahren zur Vliesbildung, mit Färben oder Bestreichen/Kautschutieren</p> <p>oder</p> <p>Färben von Garnen mit Weben, Stricken oder Verfahren zur Vliesbildung</p> <p>oder</p> <p>Kautschutieren, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	<p>Weben, Stricken oder Bilden vliesartiger Gewebe mit Färben oder Bedrucken oder Bestreichen oder Tränken oder Überziehen</p> <p>oder</p> <p>Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken</p> <p>oder</p> <p>Bedrucken (als eigenständige Behandlung)</p>
5908	<p>Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="236 824 464 838">– Glühstrümpfe, getränkt <li data-bbox="236 855 320 870">– andere 	<p>Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis,</p>

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen:	(2) Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Weben oder Extrudieren von Chemiefasern, mit Weben oder Weben mit Färben oder Bestreichen oder mit Lagen Versehen oder Bestreichen, Beflocken, mit Lagen Versehen oder Metall Aufdampfen, mit mindestens zwei weiteren wichtigen Vor- oder Nachbehandlungen (wie Kalandrieren oder krumpfecht Ausrüsten, Thermofixieren, Fixieren), sofern der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	(2) Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Wirken/Stricken oder Extrudieren von Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Wirken/Stricken oder Wirken/Stricken mit Färben oder Beflocken oder Bestreichen oder mit Lagen Versetzen oder Bedrucken oder Beflocken mit Färben oder mit Bedrucken oder Färben von Garnen, mit Wirken/Stricken oder Zwirnen oder Texturieren mit Wirken/Stricken, wenn der Wert der verwendeten nicht gezwirnten/nicht texturierten Garne 50 v. H. des Abwerk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrickten: - hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen - andere	(2)(3) Wirken oder Stricken mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) (2) Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, mit Wirken oder Stricken oder Extrudieren von Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, mit Wirken oder Stricken oder Stricken und Konfektionieren in einem Arbeitsgang
ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestrickten, ausgenommen:	(2)(3) Weben mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209 und ex 6211	Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt	(3) Weben mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 6210 und ex 6216	Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	(2)(3) Weben mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) oder Bestreichen oder mit Lagen versehen, wenn der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder mit Lagen versehenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden)
ex 6212	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestrickten, hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	(2)(3) Stricken mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) oder Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
6213 und 6214	Taschentücher, Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren: – bestickt	(2)(3) Weben mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
	– andere	(2)(3) Weben mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) oder Konfektionieren nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212:	
	– bestickt	(3) Weben mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Konfektionieren nach Bedrucken (als eigenständige Behandlung)
	– Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	(3) Weben mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) oder Bestreichen oder mit Lagen versehen, wenn der Wert der verwendeten nicht bestrichenen oder mit Lagen versehenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden)

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
	– Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	– andere	(3) Weben mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden)
ex Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
6301 bis 6304	Decken, Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung:	
	– aus Filz oder Vliesstoffen	(2) Bilden vliesartiger Gewebe mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden)
	– andere	(2)(3) Weben oder Wirken/Stricken mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden)
	– bestickt	oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
	-- andere	(2)(3) Weben oder Wirken/Stricken mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden)
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	(2) Extrudieren von Chemiefasern oder Spinnen von natürlichen und/oder synthetischen oder künstlichen Fasern, mit Weben oder Stricken und Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden)
6306	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen: – aus Vliesstoffen	(2)(3) Bilden vliesartiger Gewebe mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden)
	– andere	(2)(3) Weben mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden)
6307	Andere konfektionierte Waren, einschliesslich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapissereien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen verbunden sind, der Position 6406
6406	Schuhteile (einschliesslich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
Kapitel 69	Keramische Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
ex Kapitel 70	Glas und Glaswaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhren, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Schleifen von Glaswaren, wenn der Gesamtwert der verwendeten nicht geschliffenen Glaswaren 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
ex Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 70 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 7102, ex 7103 und ex 7104	Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet Edelmetalle:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Unterposition, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Unterposition wie das Erzeugnis

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
7106, 7108 und 7110	– in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 7106, 7108 und 7110, oder elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen oder Reinigen
ex 7107, ex 7109 und ex 7111	– als Halbzeug oder Pulver Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform
ex Kapitel 72	Eisen und Stahl, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
7207	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205
7208 bis 7212	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207
7213 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206
7217	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207
7218 91 und 7218 99	Halbzeug	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205
7219 bis 7222	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nicht rostendem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218
7223	Draht aus nicht rostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7218

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
7224 90	Halbzeug	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205
7225 bis 7228	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht und Stabstahl, warmgewalzt, in Ringen regellos aufgehaspelt; Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224
7229	Draht aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7224
ex Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
ex 7301	Spundwanderzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7207
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7304, 7305 und 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Positionen 7206 bis 7212 und 7218 oder 7224
ex 7307	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl (ISO Nr. X5CrNiMo 1712), aus mehreren Teilen bestehend	Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, deren Gesamtwert 35 v. H. des Abwerk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen durch Schweissen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden
ex 7315	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
7408	Draht aus Kupfer	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 75	Nickel und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
7601	Aluminium in Rohform	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott, aus Aluminium
7602	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
ex 7616	Andere Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht, und Streckbleche aus Aluminium	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden, und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 78	Blei und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
Kapitel 79	Zink und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
Kapitel 80	Zinn und Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 8202 bis 8205. Jedoch darf die Warenzusammenstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Gesamtwert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
8425 bis 8430	<p>Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden; Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankkraftkarren; Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren</p> <p>Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seil-schwebebahnen)</p> <p>Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Strassenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Strassenwalzen und andere Bodenverdichter</p> <p>Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und aus Position 8431,</p> <p>oder</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>
8444 bis 8447	<p>Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:</p> <p>Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen und andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Spinnstoffgarnen; Maschinen zum Spulen (einschliesslich Schusspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen sowie Maschinen zum Vorbereiten von Spinnstoffgarnen zur Verwendung auf Maschinen der Position 8446 oder 8447</p> <p>Webmaschinen:</p> <p>Wirk-, Strick-, Nähwirk-, Gimpen-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier-, Flecht-, Netzknüpf- und Tuftingmaschinen</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und aus Position 8448,</p> <p>oder</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p>

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
8456 bis 8465	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art; Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen Drehmaschinen zur spanabhebenden Metallbearbeitung Werkzeugmaschinen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und aus Position 8466, oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8470 bis 8472	Rechenmaschinen und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen; Abrechnungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen u. ä. Maschinen, mit Rechenwerk; Registrierkassen Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; Leser, magnetische oder optische, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten Andere Büromaschinen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und aus Position 8473, oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
8501 bis 8502	Elektromotoren und elektrische Generatoren Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und aus Position 8503, oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8519, 8521	Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und aus Position 8522, oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8525 bis 8528	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, Fernsehkameras, Digitalkameras und Videokameraaufnahmegeräte Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte Rundfunkempfangsgeräte Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät Fernsehempfangsgeräte oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und aus Position 8529, oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8535 bis 8537	Elektrische Geräte zum Schliessen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel; Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und aus Position 8538, oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
8542 31 bis 8542 39	Monolithisch integrierte Schaltungen	Diffusion, bei der durch selektives Aufbringen eines geeigneten Dotierungsstoffes auf ein Halbleitersubstrat integrierte Schaltungen gebildet werden, auch wenn der Zusammenbau und/oder das Testen in einem Land stattfinden, das keine Vertragspartei ist, oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8544 bis 8548	Isolierte Drähte, Kabel und andere isolierte elektrische Leiter, Kabel aus optischen Fasern Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementkohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Graphit oder anderem Kohlenstoff Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art Isolierteile für elektrische Maschinen, Apparate oder Geräte, Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; ortsfestes Gleismaterial für Schienenwege und Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör, ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8708	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8711	Krafträder (einschliesslich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis; jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden, oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 90	Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör dafür ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9001 50	Brillengläser aus anderen Stoffen als Glas	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, oder Herstellen, wobei eines der folgenden Verfahren durchgeführt wird: <ul style="list-style-type: none"> – Oberflächenbearbeiten der halbfertigen Linse zu einem fertigen Brillenglas mit optischer Korrektur zum Einbau in ein Brillengestell – Beschichten einer Linse mittels geeigneter Verfahren zur Verbesserung des Sehvermögens und zum Schutz des Brillenträgers oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 91	Uhrmacherwaren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile und Zubehör dafür	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile und Zubehör dafür	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 96	Verschiedene Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis,

(1) Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 8.1 und 8.3 aufgeführt.

(2) Zu den besonderen Vorschriften für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 6.

(3) Siehe Bemerkung 7.

(4) Siehe Bemerkung 9.

Anhang III

Wortlaut der Ursprungserklärung

Die Ursprungserklärung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäss den Fussnoten auszufertigen. Die Fussnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben werden.

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs authorization N°.....¹) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of² preferential origin.

Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière n°¹) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle².

Deutsche Fassung

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr.¹) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte² Ursprungswaren sind.

Italienische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (autorizzazione doganale n.¹) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale².

.....
(Ort und Datum)³

.....
(Unterschrift des Ausführers sowie Name des Unterzeichners der Erklärung in Druckschrift)⁴

¹ Wird die Ursprungserklärung von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Ursprungserklärung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so werden die Wörter in Klammern weggelassen bzw. wird der Raum leer gelassen.

² Der Ursprung der Erzeugnisse ist anzugeben. Betrifft die Ursprungserklärung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so bringt der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt wird, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung ‚CM‘ an.

³ Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

⁴ In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR.1		Nr. A	000.000
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten			
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen			
 und			
	(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)			
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten		5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
	7. Bemerkungen			
8. Laufende Nummer; Zeichen und Nummern; Anzahl und Art der Packstücke⁽¹⁾; Warenbezeichnung		9. Rohmasse (kg) oder andere Masseinheit (l, m³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)	

⁽¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder «lose geschüttet» anzugeben.

<p>11. Sichtvermerk der Zollbehörde <i>Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt.</i> Ausfuhrpapier⁽²⁾ Art/Muster..... Nr. vom Zollbehörde..... Ausstellender/s Staat/Gebiet..... Stempel Ort und Datum..... (Unterschrift)</p>	<p>12. Erklärung des Ausführers/exporteurs Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. Ort und Datum..... (Unterschrift)</p>
<p>13. Ersuchen um Nachprüfung, zu übersenden an: Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift)</p>	<p>14. Ergebnis der Nachprüfung Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung⁽¹⁾ <input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben zutreffen <input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen bezüglich ihrer Echtheit und der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen). (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift) (1) Zutreffendes Feld ankreuzen.</p>

⁽²⁾ Nur ausfüllen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats oder -gebiets erforderlich.

Anmerkungen

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Radierungen noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von den Zollbehörden des ausstellenden Staats oder Gebiets bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jedem Warenposten muss eine laufende Nummer vorangehen. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagrechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

Antrag auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR.1		Nr. A	000.000
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten			
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)			
	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungerzeugnisse die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet		
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7. Bemerkungen			
8. Laufende Nummer; Zeichen und Nummern; Anzahl und Art der Packstücke⁽⁴⁾; Warenbezeichnung	9. Rohmasse (kg) oder andere Masseinheit (l, m³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)		

⁽⁴⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder «lose geschüttet» anzugeben.

Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und des Antrags auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Druckanweisungen

1. Jede Bescheinigung hat das Format 210×297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weisses, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.
2. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können sich den Druck der Bescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. In diesem Fall muss in jeder Bescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann

Erklärung des Ausführers/exporteurs

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

Erklärt, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

Beschreibt den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt

.....
.....
.....
.....

Legt folgende Nachweise vor⁽¹⁾:

.....
.....
.....
.....

Verpflichtet sich, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die oben bezeichneten Waren durch die genannten Behörden zu dulden;

Beantragt, die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift)

- (1) Zum Beispiel Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die bei der Herstellung verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

Sonderbedingungen für Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla

Einzigster Artikel

1. Sofern sie den Bestimmungen der Nichtveränderungsregel in Artikel 14 der Anlage A entsprechen, gelten folgende Erzeugnisse als:

- (1) Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas:
 - a) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
 - b) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung anderer als in Ceuta und Melilla vollständig gewonnener oder hergestellter Erzeugnisse hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass:
 - i) diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 4 dieses Protokolls in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sind, oder
 - ii) diese Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse einer der Vertragsparteien sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 6 dieses Protokolls genannte Behandlung hinausgehen;
- (2) Ursprungserzeugnisse in einer der Vertragsparteien:
 - a) Erzeugnisse, die in einer der Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
 - b) Erzeugnisse, die in einer der Vertragspartei unter Verwendung anderer als in einer der Vertragspartei vollständig gewonnener oder hergestellter Erzeugnisse hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass:
 - i) diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 4 dieses Protokolls in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sind, oder
 - ii) diese Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas oder der Europäischen Union sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 6 dieses Protokolls genannte Behandlung hinausgehen.

2. Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

3. Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder in Ursprungserklärungen den Vermerk «Name der ausführenden Vertragspartei» und «Ceuta und Melilla» einzutragen. Bei Ursprungserzeugnissen Ceutas und Melillas ist ferner die Ursprungseigenschaft in Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder in die Ursprungserklärung einzutragen.

4. Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Anwendung dieses Protokolls in Ceuta und Melilla.

Anhang VI

Lieferantenerklärung

Die Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäss den Fussnoten auszufertigen. Die Fussnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Lieferantenerklärung

für Waren, die in der anderen Vertragspartei oder einem in Anhang VIII erwähnten Land be- oder verarbeitet worden sind, ohne die Präferenzursprungseigenschaft erlangt zu haben

Der Unterzeichnete, Lieferant der in dem beigefügten Papier aufgeführten Waren, erklärt:

1. Folgende Vormaterialien ohne Ursprung in [Namen der betreffenden Vertragspartei angeben] wurden in [Namen der betreffenden Vertragsparteien angeben] bei der Herstellung dieser Waren verwendet:

Bezeichnung der gelieferten Waren ⁽¹⁾	Bezeichnung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft	HS-Position der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁽²⁾	Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁽²⁾⁽³⁾
Gesamtwert			

2. Alle anderen in [Namen der betreffenden Vertragspartei angeben] bei der Herstellung dieser Waren verwendeten Vormaterialien besitzen die Ursprungseigenschaft in [Namen der betreffenden Vertragspartei oder des in Anhang VIII erwähnten Landes angeben].

3. Folgende Waren wurden ausserhalb von [Namen der betreffenden Vertragspartei angeben] gemäss Artikel 13 dieses Protokolls be- oder verarbeitet und haben dort insgesamt folgenden Wertzuwachs erzielt:

Bezeichnung der gelieferten Waren	Ausserhalb von [Namen der betreffenden Vertragspartei angeben] insgesamt erzielter Wertzuwachs ⁽⁴⁾
	(Ort und Datum)
	(Anschrift und Unterschrift des Lieferanten sowie Name des Unterzeichners der Erklärung in Druckschrift)

- (1) Betreffen die Rechnungen, Lieferscheine oder sonstigen Handelspapiere, denen die Erklärung beigefügt ist, verschiedene Waren oder Waren, die nicht in gleichem Umfang Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft enthalten, so hat sie der Lieferant eindeutig voneinander zu unterscheiden.

Beispiel:

Das Papier betrifft verschiedene Modelle von Elektromotoren der Position 8501 zur Verwendung bei der Herstellung von Waschmaschinen der Position 8450. Art und Wert der bei der Herstellung dieser Motoren verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft unterscheiden sich von einem Modell zum anderen. In Spalte 1 ist daher zwischen den Modellen zu unterscheiden, und die in den übrigen Spalten verlangten Angaben sind für jedes Modell getrennt aufzuführen, damit der Hersteller der Waschmaschinen die Ursprungseigenschaft seiner Erzeugnisse je nach dem verwendeten Elektromotor richtig beurteilen kann.

- (2) Die Angaben in diesen Spalten sind nur zu machen, soweit sie erforderlich sind.

Beispiele:

Die Regel für Bekleidung des ex-Kapitels 62 sieht vor, dass Weben mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) zulässig ist. Verwendet ein Hersteller solcher Bekleidung in einer Vertragspartei aus der Europäischen Union eingeführtes Gewebe, das dort durch Weben von Garn ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden ist, so reicht es aus, wenn der Lieferant der Europä-

ischen Union in seiner Erklärung das verwendete Garn ohne Ursprungseigenschaft beschreibt; es ist nicht erforderlich, die HS-Position und den Wert dieses Garns anzugeben.

Ein Hersteller von Draht aus Eisen der HS-Position 7217, der zur Herstellung Eisenstäbe ohne Ursprungseigenschaft verwendet hat, sollte in der zweiten Spalte «Stäbe aus Eisen» angeben. Wird dieser Draht zur Herstellung einer Maschine verwendet, bei der die Ursprungsregel die Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft auf einen bestimmten Vomhundertsatz begrenzt, so muss in der dritten Spalte der Wert der Stäbe ohne Ursprungseigenschaft angegeben werden.

- (3) «Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft» ist der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist oder nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in [den Namen der betreffenden Vertragspartei angeben] für die Vormaterialien gezahlt wird.

Der genaue Wert jedes Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft ist je Einheit der in der ersten Spalte aufgeführten Ware anzugeben.

- (4) «Insgesamt erzielter Wertzuwachs» bezeichnet alle ausserhalb von [Namen der betreffenden Vertragspartei angeben] entstandenen Kosten einschliesslich des Wertes aller dort hinzugefügten Vormaterialien. Der genaue insgesamt erzielte Wertzuwachs ausserhalb von [Namen der betreffenden Vertragspartei angeben] ist je Einheit der in der ersten Spalte aufgeführten Ware anzugeben.

Anhang VII

Langzeit-Lieferantenerklärung

Die Langzeit-Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäss den Fussnoten auszufertigen. Die Fussnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Langzeit-Lieferantenerklärung

für Waren, die in der anderen Vertragspartei oder einem in Anhang VIII erwähnten Land be- oder verarbeitet worden sind, ohne die Präferenzursprungseigenschaft erlangt zu haben

Der Unterzeichnete, Lieferant der in dem beigefügten Papier bezeichneten Waren, die regelmässig an ⁽¹⁾..... geliefert werden, erklärt Folgendes:

1. Folgende Vormaterialien ohne Ursprung in [Namen der betreffenden Vertragspartei angeben] wurden in [Namen der betreffenden Vertragspartei angeben] bei der Herstellung dieser Waren verwendet:

Bezeichnung der gelieferten Waren ⁽²⁾	Bezeichnung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft	HS-Position der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁽³⁾	Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁽³⁾⁽⁴⁾
Gesamtwert			

2. Alle anderen in [Namen der betreffenden Vertragspartei angeben] bei der Herstellung dieser Waren verwendeten Vormaterialien besitzen die Ursprungseigenschaft in [Namen der betreffenden Vertragspartei oder des in Anhang VIII erwähnten Landes angeben].

3. Folgende Waren wurden ausserhalb von [Namen der betreffenden Vertragspartei angeben] gemäss Artikel 13 dieses Protokolls be- oder verarbeitet und haben dort insgesamt folgenden Wertzuwachs erzielt:

Bezeichnung der gelieferten Waren	Ausserhalb von [Namen der betreffenden Vertragspartei angeben] insgesamt erzielter Wertzuwachs ⁽⁴⁾

Diese Erklärung gilt für alle weiteren Sendungen dieser Waren vom.....

bis..... (6)

Ich verpflichte mich,.....⁽¹⁾ unverzüglich zu unterrichten, wenn diese Erklärung nicht mehr gültig ist.

(Ort und Datum)
(Anschrift und Unterschrift des Lieferanten sowie Name des Unterzeichners der Erklärung in Druckschrift)

-
- (1) Name und Anschrift des Empfängers der Waren.
 - (2) Betreffen die Rechnungen, Lieferscheine oder sonstigen Handelspapiere, denen die Erklärung beigelegt ist, verschiedene Waren oder Waren, die nicht in gleichem Umfang Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft enthalten, so hat sie der Lieferant eindeutig voneinander zu unterscheiden.

Beispiel:

Das Papier betrifft verschiedene Modelle von Elektromotoren der Position 8501 zur Verwendung bei der Herstellung von Waschmaschinen der Position 8450. Art und Wert der bei der Herstellung dieser Motoren verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft unterscheiden sich von einem Modell zum anderen. In Spalte 1 ist daher zwischen den Modellen zu unterscheiden, und die in den übrigen Spalten verlangten Angaben sind für jedes Modell getrennt aufzuführen, damit der Hersteller der Waschmaschinen die Ursprungseigenschaft seiner Erzeugnisse je nach dem verwendeten Elektromotor richtig beurteilen kann.

- (3) Die Angaben in diesen Spalten sind nur zu machen, soweit sie erforderlich sind.

Beispiele:

Die Regel für Bekleidung des ex-Kapitels 62 sieht vor, dass Weben mit Konfektionieren (einschliesslich Zuschneiden) zulässig ist. Verwendet ein Hersteller solcher Bekleidung in einer Vertragspartei aus der Europäischen Union eingeführtes Gewebe, das dort durch Weben von Garn ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden ist, so reicht es aus, wenn der Lieferant der Europäischen Union in seiner Erklärung das verwendete Garn ohne Ursprungseigenschaft beschreibt; es ist nicht erforderlich, die HS-Position und den Wert dieses Garns anzugeben.

Ein Hersteller von Draht aus Eisen der HS-Position 7217, der zur Herstellung Eisenstäbe ohne Ursprungseigenschaft verwendet hat, sollte in der zweiten Spalte «Stäbe aus Eisen» angeben. Wird dieser Draht zur Herstellung einer Maschine verwendet, bei der die Ursprungsregel die Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft auf einen bestimmten Vomhundertsatz begrenzt, so muss in der dritten Spalte der Wert der Stäbe ohne Ursprungseigenschaft angegeben werden.

- (4) «Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft» ist der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist oder nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in [den Namen der betreffenden Vertragspartei angeben] für die Vormaterialien gezahlt wird.

Der genaue Wert jedes Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft ist je Einheit der in der ersten Spalte aufgeführten Ware anzugeben.

- (5) «Insgesamt erzielter Wertzuwachs» bezeichnet alle ausserhalb von [Namen der betreffenden Vertragspartei angeben] entstandenen Kosten einschliesslich des Wertes aller dort hinzugefügten Vormaterialien. Der genaue insgesamt erzielte Wertzuwachs ausserhalb von [Namen der betreffenden Vertragspartei angeben] ist je Einheit der in der ersten Spalte aufgeführten Ware anzugeben.
- (6) Daten einsetzen. Die Geltungsdauer der Langzeit-Lieferantenerklärung sollte vorbehaltlich der Voraussetzungen, die von den Zollbehörden der Vertragspartei festgelegt werden, in der die Erklärung ausgefertigt wird, normalerweise 12 Monate nicht überschreiten.

Länderliste

1. Demokratische Volksrepublik Algerien
2. Arabische Republik Ägypten
3. Europäische Union
4. Island
5. Staat Israel
6. Haschemitisches Königreich Jordanien
7. Libanesische Republik
8. Königreich Marokko
9. Königreich Norwegen
10. Palästinensische Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten
der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen
11. Arabische Republik Syrien
12. Tunesische Republik
13. Republik Türkei
14. Republik Albanien
15. Bosnien und Herzegowina
16. Republik Nordmazedonien
17. Montenegro
18. Republik Serbien
19. Republik Kosovo
20. Königreich Dänemark in Bezug auf die Färöer-Inseln
21. Republik Moldova
22. Georgien
23. Ukraine

10.3

Beilage 10.3

Teil III: Bericht über zolltarifarisches Massnahmen
im Jahr 2021

Beilage nach Art. 10 Abs. 4 des BG vom 25. Juni 1982 über ausserwirtschaftliche Massnahmen.
Berichterstattung nach Art. 13 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986, Art. 3 des BG vom 15. Dezember 2017 über die Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und Art. 4 Abs. 2 des Zollpräferenzgesetzes vom 9. Oktober 1981 (zur Genehmigung)

10.3 Bericht über zolltarifarisches Massnahmen im Jahr 2021

vom 26. Januar 2022

1 Allgemeines

Mit dem vorliegenden Bericht informiert der Bundesrat die Bundesversammlung über Massnahmen, die er gestützt auf das Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986¹ (ZTG), das Bundesgesetz vom 15. Dezember 2017² über die Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten sowie das Zollpräferenzgesetz vom 9. Oktober 1981³ im Berichtsjahr getroffen hat.

Die Bundesversammlung entscheidet, ob die im Berichtsjahr getroffenen Massnahmen in Kraft bleiben, ergänzt oder geändert werden sollen (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Die Erlasse, mit denen die Massnahmen in Kraft gesetzt wurden, wurden in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht. Auf eine nochmalige Veröffentlichung im Rahmen dieses Berichts wird deshalb verzichtet.

Die Veröffentlichung der Zuteilung und Ausnützung der Zollkontingente, wie sie in Artikel 15 der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011⁴ (AEV) vorgesehen ist, erfolgt ausschliesslich im Internet unter www.import.blw.admin.ch.

Auf dieser Internetseite werden auch die Anpassungen der Grenzbelastungen für Zucker und Getreide sowie für Produkte mit Schwellenpreis oder Importrichtwert (Futtermittel, Ölsaaten und anderes Getreide als solches zur menschlichen Ernährung) veröffentlicht.

2021 wurden keine Massnahmen gestützt auf das Bundesgesetz über die Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten beschlossen.

1 SR 632.10
2 SR 632.111.72
3 SR 632.91
4 SR 916.01

1 Auf das Zolltarifgesetz gestützte Massnahmen
1.1 Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011
(AEV, SR 916.01)

Änderung vom 16. Februar 2021
(AS 2021 102)

Vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 07.4 für Butter und andere Fettstoffe aus der Milch

Gemäss Artikel 36 AEV kann das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) das Teilzollkontingent Nr. 07.4 bei ungenügender Versorgung des inländischen Markts nach Anhörung der interessierten Kreise vorübergehend erhöhen. Aufgrund eines Antrags der zuständigen Branchenorganisation Milch (BO Milch) erhöhte das BLW das Teilzollkontingent Nr. 07.4 ab dem 1. März bis zum 31. Dezember 2021 von 100 Tonnen um 1500 auf 1600 Tonnen.

Die Nachfrage nach Butter im schweizerischen Detailhandel war aufgrund der vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus seit dem Frühling 2020 hoch. Trotzdem wurde ein Grossteil der leicht gestiegenen Milchmenge zu Käse verarbeitet, da die Wertschöpfung in der Käseproduktion grösser ist als in der Produktion von Butter und Magermilchprodukten. Dadurch entstand eine Knappheit an Butter auf dem Schweizer Markt. Mit der frühzeitigen Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 07.4 konnte der angespannte Milchmarkt entlastet werden.

Da die Massnahme bereits ausser Kraft ist, muss die Bundesversammlung nicht darüber entscheiden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Änderung vom 29. April 2021
(AS 2021 251)

Vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 14.3 für Speisekartoffeln

Aufgrund eines Antrags der zuständigen Branchenorganisation swisspatat erhöhte das BLW basierend auf Artikel 39 AEV das Teilzollkontingent Nr. 14.3 ab dem 15. Mai bis zum 30. Juni 2021 von 6500 Tonnen um 5000 auf 11 500 Tonnen.

Swisspatat begründete den Antrag mit dem tiefen Lagerbestand an Speisekartoffeln im Frühjahr 2021, der nicht bis zur neuen Ernte ausgereicht hätte. Ein Grund dafür war ein 15–20 Prozent höherer Absatz für Speisekartoffeln in einem nach wie vor durch die Corona-Krise geprägten Markt.

Da die Massnahme bereits ausser Kraft ist, muss die Bundesversammlung nicht darüber entscheiden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Änderung vom 15. Juni 2021

(AS 2021 385)

Zweite vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 14.3 für Speisekartoffeln

Basierend auf einem zweiten Antrag der Branchenorganisation swisspatat erhöhte das BLW das Teilzollkontingent Nr. 14.3 für den Monat Juli 2021 von 11 500 Tonnen um weitere 5000 auf 16 500 Tonnen.

Der zweiten vorübergehenden Erhöhung des Teilzollkontingents für Speisekartoffeln lagen ungewöhnlich hohe Lagerausfälle, ein kontinuierlich hoher Absatz aufgrund der Corona-Situation und das nasskalte Wetter im April und Mai des Berichtsjahres, welches die Ernte der Frühkartoffeln um mehrere Wochen verzögerte, zugrunde.

Da die Massnahme bereits ausser Kraft ist, muss die Bundesversammlung nicht darüber entscheiden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Änderung vom 18. Juni 2021

(AS 2021 397)

Zweite vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 07.4 für Butter und andere Fettstoffe aus der Milch

Das BLW gab einem zweiten Antrag der BO Milch Folge und erhöhte das Teilzollkontingent Nr. 07.4 ab dem 1. Juli bis zum 31. Dezember 2021 um weitere 1000 Tonnen auf insgesamt 2600 Tonnen. Die erneute Erhöhung des Teilzollkontingents hatte zum Ziel, die Butterversorgung bis Ende des Berichtsjahres sicherzustellen.

Da die Massnahme bereits ausser Kraft ist, muss die Bundesversammlung nicht darüber entscheiden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Änderung vom 25. August 2021

(AS 2021 513)

Befristete Verlängerung des Mindestgrenzschutzes für Zucker (Teil 1)

Auf Ersuchen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates verlängerte der Bundesrat am 25. August 2021 mit einer Änderung von Artikel 5 Absatz 2 AEV den Mindestgrenzschutz für Zucker von 7 Franken je 100 kg bis zum 31. Dezember 2021.⁵

⁵ Siehe auch Änderung vom 3. November 2021, S. 7.

Änderungen vom 30. August 2021

(AS 2021 537)

Vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 14.2 für Veredelungskartoffeln

Am 4. August 2021 beantragte die Branchenorganisation swisspatat eine vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 14.2. Die Beschaffung von Kartoffeln zur Verarbeitung war schwierig geworden. Die über den Sommer 2021 herrschenden ausserordentlichen Witterungsverhältnisse mit Starkregen, Hagel und hohen Grundwasserständen hatten in allen Hauptanbaugebieten von Kartoffeln in der Schweiz zu Ertrageinbussen geführt. Betriebe, die Pommes-Frites und vor allem Pommes Chips herstellen, konnten daher die Rohware nicht rechtzeitig im Inland beschaffen. Das BLW trat auf den Antrag von swisspatat ein und erhöhte das Teilzollkontingent Nr. 14.2 vom 15. September bis zum 31. Dezember 2021 von 9250 Tonnen um 20 000 auf 29 250 Tonnen.

Da die Massnahme bereits ausser Kraft ist, muss die Bundesversammlung nicht darüber entscheiden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 14.1 für Saatkartoffeln

Am 15. Juli 2021 beantragte die Branchenorganisation swisspatat eine Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 14.1. Sie begründete den Antrag in erster Linie mit dem knappen Bestand an Saatkartoffeln, der auf Verluste durch Deklassierungen wegen des starken Virendrucks zurückzuführen war. Das BLW genehmigte den Antrag und erhöhte das Teilzollkontingent Nr. 14.1 vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2021 von 4000 Tonnen um 2000 auf 6000 Tonnen.

Da die Massnahme bereits ausser Kraft ist, muss die Bundesversammlung nicht darüber entscheiden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Festlegung der Freigabemengen für die Warenkategorien bei Kartoffelprodukten des Teilzollkontingents Nr. 14.4

Seit dem 1. Januar 2022 sind die Mengen der beiden Warenkategorien, Kartoffelhalbfabrikate und Kartoffelfertigprodukte (z. B. Pommes Chips), des Teilzollkontingents Nr. 14.4 in Anhang 3 Ziffer 7 AEV aufgeführt.

Bis zum 31. Dezember 2021 waren die Kontingentsmengen der Warenkategorien des Teilzollkontingents Nr. 14.4 in keiner Verordnung festgelegt. Die Kontingentsanteile wurden jährlich versteigert, wobei seit 2007 eine Freigabemenge von 2500 Tonnen Kartoffeläquivalenten (KÄ) für Kartoffelfertigprodukte und variierende Mengen für zwei Warenkategorien von insgesamt 1500 Tonnen für Kartoffelhalbfabrikate ausgeschrieben wurden. Die Aufteilung der Kartoffelhalbfabrikate erfolgte jeweils auf Antrag der Branchenorganisation swisspatat.

Basierend auf einer Änderung von Artikel 37 Absatz 2 AEV ist das Teilzollkontingent Nr. 14.4 seit dem 1. Januar 2022 nur noch in zwei statt drei Warenkategorien aufgeteilt. Gemäss dem ebenfalls geänderten Artikel 40 Absatz 6 AEV wird das Teilzollkontingent für die Warenkategorie Kartoffelhalbfabrikate neu in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung (Windhund an der Grenze) verteilt. Kartoffelfertigprodukte werden weiterhin versteigert. Damit das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG, bis Ende 2021 Eidg. Zollverwaltung EZV) die neue Zuteilung in der

Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung an der Grenze vollziehen kann, wurde die Freigabemenge für die Kartoffelhalbfabrikate in der Verordnung festgelegt. Die Freigabemengen von 1500 Tonnen für Kartoffelhalbfabrikate und 2500 Tonnen für Kartoffelfertigprodukte blieben im Vergleich zu den Vorjahren unverändert.

Änderung vom 17. September 2021

(AS 2021 571)

Vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 09.1 für Konsumeier

Seit Beginn der Corona-Krise stieg die Nachfrage nach Konsumeiern, weshalb das Teilzollkontingent bereits im Jahr 2020 in zwei Schritten von 17 428 Tonnen um insgesamt 3000 Tonnen auf 20 428 Tonnen erhöht wurde. Trotz weiter gestiegener Eierproduktion in der Schweiz war das Teilzollkontingent Nr. 09.1 zu Beginn des Monats August 2021 bereits um fast 70 Prozent ausgeschöpft. Vor diesem Hintergrund stellte die Paritätische Kommission der Eierproduzenten und des Handels (PAKO) dem BLW am 2. August 2021 einen Antrag auf eine einmalige Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 09.1. Mit Entscheidung des Bundesrates vom 17. September 2021, wurde das Teilzollkontingent vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2021 von 17 428 Tonnen um 3500 auf 20 928 Tonnen erhöht.

Da die Massnahme bereits ausser Kraft ist, muss die Bundesversammlung nicht darüber entscheiden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Änderung vom 3. November 2021

(AS 2021 679)

Befristete Verlängerung des Mindestgrenzschutzes für Zucker (Teil 2)

Der Bundesrat verlängerte den Mindestgrenzschutz für Zucker von 7 Franken je 100 kg basierend auf Artikel 5 Absatz 2 AEV erneut vom 1. Januar bis zum 28. Februar 2022. Mit der Verlängerung der Grenzschutzmassnahme auf Verordnungsstufe sollte ein lückenloser Übergang zum vom Parlament in der Herbstsession verabschiedeten, ab dem 1. März 2022 bis 2026 befristeten Mindestgrenzschutz für Zucker auf Gesetzesstufe⁶ sichergestellt werden.

Änderung vom 17. November 2021

(AS 2021 797)

Vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 14.1 für Saatkartoffeln für das Jahr 2022

Basierend auf einem erneuten Antrag der Branchenorganisation swisspatat erhöhte das BLW das Teilzollkontingent Nr. 14.1 für das gesamte Jahr 2022 von 4000 Tonnen um 3000 auf 7000 Tonnen. Die Gründe für die Kontingenterhöhung sind dieselben

⁶ Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (SR 910.1)

wie am 15. Juli 2021, d. h. es gibt in der Schweiz ungenügende Mengen an Saatkartoffeln aufgrund einer schlechten Ernte und den Deklassierungen wegen des starken Virendrucks.

Vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 14.2 für Veredelungskartoffeln für das Jahr 2022

Basierend auf einem weiteren Antrag von swisspatat erhöhte das BLW das Teilzollkontingent Nr. 14.2 vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 von 9250 Tonnen um 25 000 auf 34 250 Tonnen. Zum Zeitpunkt des Antrags rechnete die Branche mit Ausfällen von 30 Prozent im Vergleich zu einer normalen Ernte, bei Bio-Kartoffeln sogar bis zu 80 Prozent. Diese hohen Ertragseinbussen waren auf die ausserordentlichen Witterungsverhältnisse im Frühjahr und Sommer 2021 in allen Hauptanbaugebieten von Kartoffeln in der Schweiz zurückzuführen. Hohe, langandauernde Niederschläge, oft mit Hagel, führten zu hohen Grundwasserständen und stehendem Wasser auf den Feldern, was viele Knollen verfaulen liess oder im Wachstum störte.

Änderung vom 30. November 2021

(AS 2021 803)

Änderung der Freigabe der Zollkontingentsteilmengen des Zollkontingents Nr. 27 für Brotgetreide für das Jahr 2022

Aufgrund der oft kühlen und nassen Witterung im Frühjahr und Sommer 2021 fiel die Getreideernte ebenfalls wesentlich schlechter aus als in den Vorjahren. Zur Bedarfsdeckung bis zum Anschluss an die Ernte 2022 beantragte die Branchenorganisation für Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen (swiss granum) für das Jahr 2022 eine Änderung der Freigabe des Zollkontingents Nr. 27. Entsprechend dem Antrag der Branchenorganisation änderte das BLW am 30. November 2021 den Anhang 4 der AEV so, dass bereits im ersten Semester 2022 60 000 von 70 000 Tonnen des ordentlichen Zollkontingents freigegeben werden können.

2 Auf das Zollpräferenzengesetz gestützte Massnahmen

2.1 Zollpräferenzenverordnung vom 16. März 2007

(SR 632.911)

Änderung vom 24. September 2021

(AS 2021 597)

Änderung der Liste der Entwicklungsländer und -gebiete im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und Indonesien

Entwicklungsländer, die in den Genuss von unilateralen Zollpräferenzen im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems kommen, werden in der Zollpräferenzenverordnung aufgeführt. Schliesst die Schweiz mit einem Entwicklungsland ein Handelsabkommen ab, so wird dieses aus der Zollpräferenzenverordnung gestrichen, da die autonomen Zollpräferenzen durch vertragliche Zollkonzessionen abgelöst werden.

Nachdem die Stimmbevölkerung am 7. März 2021 anlässlich eines Referendums den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2019⁷ über die Genehmigung des Umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien angenommen hat, ist das Abkommen am 1. November 2021 für alle Parteien in Kraft getreten. Die vertraglich festgelegten Zollkonzessionen sind auf dieses Datum ins Landesrecht überführt beziehungsweise in Kraft gesetzt worden.

Mit dem Inkrafttreten des Abkommens ist Indonesien aus der Liste der Entwicklungsländer in Anhang 1 der Zollpräferenzenverordnung gestrichen worden.

⁷ BB1 2019 8727



Bundesbeschluss über die Genehmigung zolltarifarischer Massnahmen

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986¹,
auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2017² über die Einfuhr von
Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten
und auf Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzengesetzes vom 9. Oktober 1981³,
nach Einsicht in den im Bericht vom 26. Januar 2022⁴ zur Aussenwirtschaftspolitik
2021 enthaltenen Bericht über zolltarifarische Massnahmen im Jahr 2021⁵,
beschliesst:*

Art. 1

Es werden genehmigt:

- a. die Änderung vom 24. September 2021⁶ der Zollpräferenzenverordnung vom 16. März 2007⁷;
- b. die Änderungen vom 25. August 2021⁸ und vom 3. November 2021⁹ der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011¹⁰;
- c. die Änderung vom 17. November 2021¹¹ der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011;
- d. Änderung vom 30. November 2021¹² der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011¹³.

1 SR 632.10
2 SR 632.111.72
3 SR 632.91
4 BBl 2022 [...] BBl 2022 [...]
5 BBl 2022 [...] BBl 2022 [...]
6 AS 2021 597
7 SR 632.911
8 AS 2021 513
9 AS 2021 679
10 SR 916.01
11 AS 2021 797
12 AS 2021 803
13 SR 916.01

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.